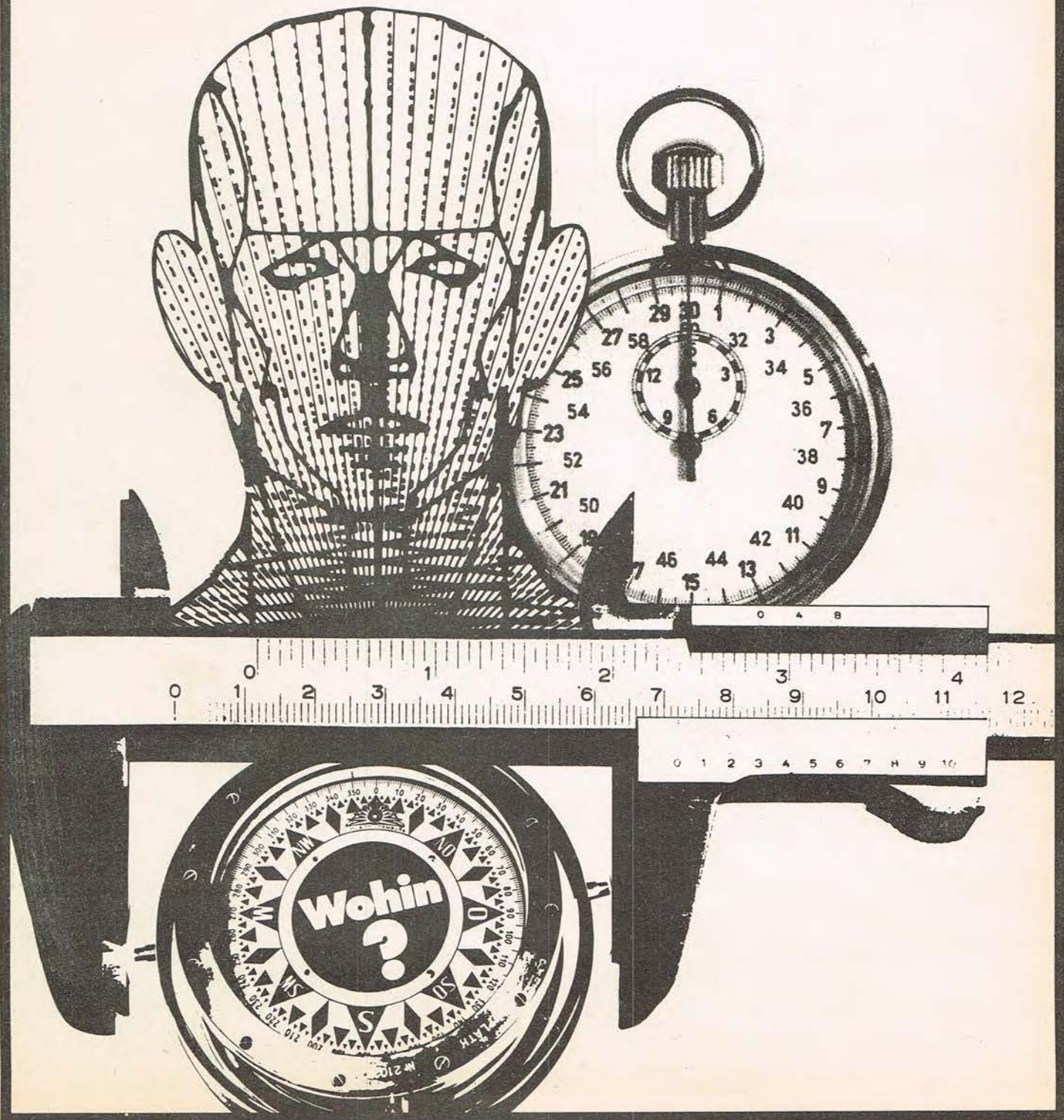


der lichtblick

26. Jahrgang
Auflage 5200
März/Apr. 1994





Hoppel meint ...

Im Kittchen ist kein Zimmer frei

Nun ist es also soweit. Die ersten Zellen in der Teilanstalt VI sind doppelbelegt und einige Gruppenleiterräume mußten schon für Dreifachbelegung herhalten. Eigentlich eine unmögliche Situation, denn das Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt vor, daß die Gefangenen einzeln untergebracht werden. Die neue Berliner Justizsenatorin, Lore Peschel-Gutzeit, plant, wie man hört, Straftäter mit kleineren Delikten eventuell zu begnadigen, um im Strafvollzug wieder Platz zu schaffen.

Die CDU - wie kann es anders sein - erklärt (wörtliches Zitat): *Ein falsches Signal in der falschen Zeit. Die Amnestie wäre eine Bankrotterklärung des Rechtsstaates. Da spielen wir nicht mit.* Diese Äußerung gab der Abgeordnete Andreas Gram gegenüber der B-Z ab. Für den CDU-„Rechtsexperten“, Ulrich F. Krüger (im Volksmund „Fliegen-Krüger“ genannt), wäre die beste Lösung, die Gefangenen in neuen Knästen unterzubringen, die von privaten Unternehmern gebaut werden. Der Senat mietet diese Knäste an, spart da-

durch die hohen Baukosten von 40 Millionen Mark und alle Platzprobleme wären vom Tisch.

Sehr schlau und durchdacht ist diese Lösung auf jeden Fall, könnte doch unattraktiver Wohnraum in den Bezirken, die nicht so gerne bewohnt werden, an Gefangene vermietet und diese dort preiswert untergebracht werden. Jedenfalls ist dem „Rechtsexperten“ dahingehend beizupflichten, daß die Überbelegungssituation unerträglich ist. Wenn man sieht, was alles in der Untersuchungshaftanstalt eingesperrt wird, läßt sich nur sagen, daß eigentlich noch viel zu wenig Menschen inhaftiert sind. Verkehrssünder werden z. B. momentan gar nicht zum Haftantritt geladen, was jedoch eine wichtige Sache wäre, damit sie erkennen, daß auch sie als Verkehrsteilnehmer Gesetze nicht zu mißachten haben.

Law and Order ist natürlich vor der Wahl immer ein beliebtes Thema bei der CDU. Die Partei vertritt weiterhin die Linie, daß Eigentumsdelikte besonders schwer bestraft werden müssen. In der Schwesterpartei CSU werden

vielleicht bald einige ehemals führende Parteimitglieder Hafterschaft sammeln und sich aus dieser Situation heraus dafür einsetzen, daß der Strafvollzug in der Bundesrepublik möglicherweise etwas humaner wird. Nicht mehr Einsperren hat geholfen, die Leute müßten wirklich resozialisiert werden. Aber in einer Wirtschaft, die nicht mal genug Arbeitsplätze für qualifizierte Kräfte hat, wird es sicherlich sehr schwierig sein, für Menschen, die aus dem Strafvollzug als Freigänger kommen, Arbeit zu beschaffen.

Vor kurzem war im Mitteldeutschen Rundfunk eine Sendung zu verfolgen, bei der sich ein Dorf vehement gegen den geplanten Bau einer Justizvollzugsanstalt wehrte. Die Bevölkerung ist immer noch nicht aufgeklärt, was ein Strafvollzug kostet und wie Strafvollzugsvermeidung betrieben werden könnte.

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber:	Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen „Hoppel“ als Maskottchen.	Allgemeines:	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Status der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.
Redaktion:	Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Professor Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, René Henrion, Klaus Metintas*, Peter Sternal* *nebenamtliche Redakteure	Wichtig:	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
Vertrauensmann:	Michael Gähner - ☎ 8 34 55 05 Hindenburgdamm 55 12203 Berlin	Eigentumsvorbehalt:	Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabnahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
Verantwortl. Redakteur:	René Henrion	Dringende Bitte:	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.
Druck:	Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker) - auf Heidelberg GTO		
Postanschrift:	Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' Seidelstraße 39, 13507 Berlin ☎ (0 30) 4 38 35 30		

Liebe Leser,



Inhalt

der Strafvollzug ist ein ungeliebtes Kind, er hat keine Lobby, er ist immer ein Politikum. Letzteres um so mehr, je näher es auf die Wahlen zugeht. Im Wahljahr 1994 interessieren sich die Politiker vorrangig für Wählerstimmen und Prozentquoten. Ein positives Engagement im Bereich des Strafvollzuges ist aus diesem Grund weniger als zu anderen Zeiten opportun. Die politische Opposition weiß das auch und übt sich deshalb momentan mehr und mehr in Fragen des Strafvollzuges in vornehmer Zurückhaltung. Den derzeit (noch) „Regierigen“ ermöglicht dieser Handlungsspielraum, im Strafvollzug noch ein paar Gänge zurückzuschalten – weil das zusätzliche Wählerstimmen bringen könnte, und weil es uns ohnehin „zu gut“ geht.

Am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Tegel hatte das bisher in diesem Jahr für die Insassen je nach Teilanstalt unterschiedliche Konsequenzen: Langer Riegel, keine zweite Freistunde im Sommerhalbjahr, Doppel- und Dreifachbelegung, weniger Besuchstage, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Und weil die finanziellen Mittel knapp sind, werden Lohngruppen eingespart bzw. zurückgestuft. Selbst vor der Verpflegung der Gefangenen wird nicht halt gemacht, an Kostzuwendungen eingespart was irgend möglich ist. Zum Ausgleich dürfen seit Anfang April die Gefangenen vormittags eine halbe Stunde länger arbeiten. Die im Februar 1993 eingeführte und sehr umstrittene Pausenregelung für die Justizvollzugsbediensteten hatte sich letztlich nicht bewährt und wurde nach 14monatiger Laufzeit Ende März eingestellt.

Im März vollzog sich auch der Amtswechsel im Justizressort: Frau Limbach ging nach Karlsruhe ans Bundesverfassungsgericht, Frau Peschel-Gutzeit kam dafür aus Hamburg. Sich davon positive Veränderungen im Berliner Strafvollzug zu versprechen, wäre jedoch ausgesprochen blauäugig. Der B-Z vom 25. März 1993 waren Auszüge des Berliner Programms der neuen Justizsenatorin zu entnehmen, z. B. keine Erweiterung des offenen Vollzugs, weniger Drogen im Knast. Wenn sie in bezug auf die Drogen genauso „erfolgreich“ ist, wie zu ihrer Zeit als Hamburger Justizsenatorin, dann dürfte es kaum weniger werden ... Was den offenen Vollzug angeht, warten wir ja erst seit 1976, seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, darauf, daß der offene Vollzug zum Regelvollzug wird, wie es sich der Gesetzgeber damals gedacht hatte. Bis 1985 jedenfalls sollten dafür die baulichen und personellen Voraussetzungen geschaffen sein. Zur Zeit beträgt im Berliner Strafvollzug das Verhältnis der Haftplätze im geschlossenen Vollzug zu denen im offenen ca. 80 zu 20 Prozent ...

Aber das ist eben so eine Sache mit dem Strafvollzugsgesetz. Da steht auch drin, daß die sozialen Kontakte zu fördern sind (§ 23 StVollzG). Stellt sich nur die Frage, wie das in Einklang mit der seit 9. April 1994 geltenden Besuchsregelung für die Teilanstalten V und VI zu bringen ist? Seitdem finden zwar die Sprechstunden wieder in den Pavillons der beiden Häuser statt, jedoch ausschließlich dort (Ausnahmen nur in ganz begründeten Fällen, nach Maßgabe freier Plätze, ohne Beantragung fester Zeiten), und zur Auswahl stehen lediglich drei Tage in der Woche statt wie bisher sechs im Sprechzentrum II/III. Die Frage ob Alt- oder Neubau bzw. „Regelvollzug oder Wohngruppenvollzug“ wird immer mehr von Kriterien wie Einzel-, Doppel- oder Dreifachbelegung bestimmt oder ob ich z. B. sechs oder drei Tage in der Woche zur Auswahl habe, um einen Besucher zu empfangen.

Die Rückseite ist einem Motiv von Klaus Staeck entnommen, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Wenn nichts dazwischenkommt, wird der nächste Lichtblick Ende Juni erscheinen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Die Erweiterung des Renitenzbegriffs im Strafvollzug	4
Zur Minimierung der Gewalt zwischen Personen beitragen – 2. Öffentliche Anhörung in Bonn –	10
Von Frau zu Frau ... – Amtswechsel bei der Justiz	16
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20
TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL	
Die Insassenvertretungen informieren	22
Das Püppchen	27
Tischtennisturnier	30
TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL	
Berliner Abgeordnetenhaus	31
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



Die Erweiterung des Renitenzbegriffs im Strafvollzug

Ulrich Kamann

1. Ausgangslage

Seit Feest und Lesting¹⁾ die Renitenz von Strafvollzugsbehörden zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht haben, ist der Problembereich bekannt. Es kommt eben nicht selten vor, daß Gefangene vor der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach dem StVollzG einen Sieg erfochten zu haben meinen, aber bald erkennen müssen, daß es ein Pyrrhussieg war. Von ausbleibender Implementation bis zur Schikane können die Früchte dieses Sieges reifen, Situationen, mit denen der Gesetzgeber nicht gerechnet hatte²⁾ und gegen die er demzufolge keine Vorkehrungen getroffen hat. Im vorliegenden Beitrag soll nicht die alte und in der Praxis bisher ergebnislose Diskussion um das Zwangsgeld und damit die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 170, 172 VwGO im Verfahren nach dem StVollzG aufgenommen³⁾, sondern versucht werden, unter Hinweis auf renitenzträgliche Vollzugslagen - vielleicht - eine erweiterte Definition des Renitenzbegriffs zu gewinnen. Renitenz bedeutet Widersetzlichkeit. Soweit ersichtlich, wird dieser Begriff bisher ausschließlich bezogen auf Fälle mangelnder Implementation gerichtlicher Entscheidungen im Vollzugsverfahren.⁴⁾ Mag sich hier Renitenz auch in besonders markanter Form äußern, sind andererseits behördliche Strategien in nicht geringer Variationsbreite bekannt und beschrieben, die im Vorfeld zu implementierender Entscheidungen bereits von Widersetzlichkeit gegen die Gewährung effektiven Rechtsschutzes sozusagen vorbauend zeugen.⁵⁾ Hier geht es über die Ausübung von Druck⁶⁾, die Manipulation verfahrensrelevanter Fakten⁷⁾, die Nutzung informeller Kontakte zu Gerichten⁸⁾, bis hin zur konsequenten Ausnutzung des Faktors Zeit⁹⁾. Eingesetzt werden diese Mittel, um eine möglicherweise drohende Rechtsschutzgewährung überhaupt zu verhindern; im Erfolgsfall kann das Problem der Renitenz bei der Implementation logischerweise nicht auftreten. Die Fülle des von Feest/Selling¹⁰⁾ präsentierten Materials belegt, daß zu diesen Methoden nicht in Einzelfällen gegriffen werden dürfte. Auch wenn die Motive bei

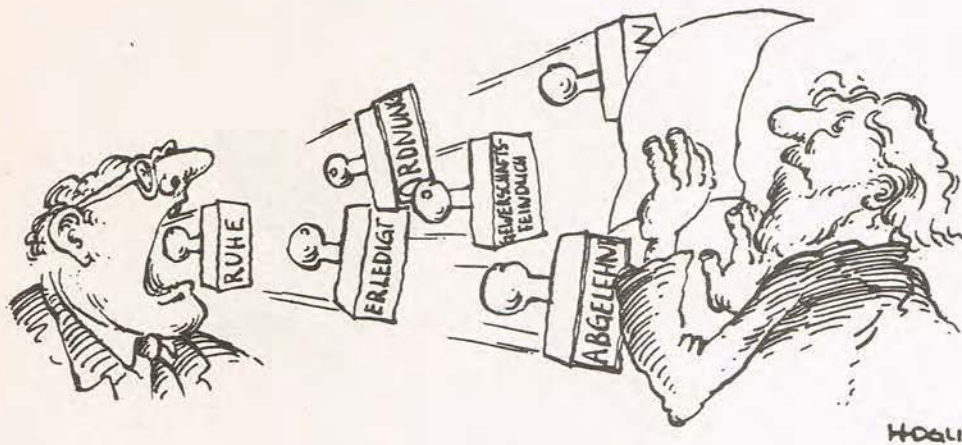
solchem Verhalten der Behörde weniger in der Furcht vor drohenden Implementationszwängen als in anderen vollzugsspezifischen Interna zu suchen sein sollten, wie Feest/Selling¹¹⁾ meinen, ändert dies nichts an der Tatsache, daß hier Renitenz gegen die Durchsetzung von Rechtsschutz geübt wird. Es spricht somit prinzipiell nichts dagegen, auch in diesen Fällen den Begriff der Renitenz zu verwenden, ihn mithin weiter als bisher geschehen zu fassen.

2. Vorteile eines implementationsunabhängigen Renitenzbegriffs

Es ließe sich einwenden, daß mit einer Ausdehnung des Renitenzbegriffs in der Praxis nichts gewonnen wäre, da die einschlägigen Strategien der Behörde hinreichend bekannt und ihre Anwender unschwer zu enttarnen sind; die Begriffserweiterung wäre in diesem Falle nichts als eine - dazu nutzlose - scholastische Spielerei. Auf der anderen Seite wäre zu erwägen, ob Rechtsverhinderungen durch Vollzugsorgane nicht möglicherweise eben deshalb so üppig gedeihen können, weil ihre identische Stoßrichtung mangels eines prägnanten Oberbegriffs häufig nicht erkannt oder aber bewußt beiseite gelassen wird, da außerrechtliche Ziele verfolgt werden. Hierzu ein Beispiel:

N. soll als Gefangener der JVA W. im Herbst 1990 an einem Ausbruchversuch teilgenommen haben, wobei ihn ein Mitgefangener gesehen und der Anstalt diese Beobachtung gemeldet haben soll. Im Disziplinarverfahren wird N. mit längerem Arrest bestraft und nach dessen Vollziehung in eine andere Anstalt verlegt. Nun beauftragt er einen Anwalt mit der Stellung eines Antrags im Verfahren nach dem StVollzG. Das Ziel ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Arrestmaßnahme. N. läßt vortragen, er habe nicht an dem Ausbruchversuch teilgenommen, habe aber keine Gelegenheit gehabt, dem für ihn anonymen Denunzianten Vorhalte zu machen. Wenngleich der Arrest vollzogen sei, müsse die Rechtswidrigkeit dieser Maß-

nahme festgestellt werden, weil er durch sie als Ausbrecher gestempelt und damit in jeder Anstalt benachteiligt sei. Nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bei der StVK Anfang Januar 1991 wurde die Anstalt binnen zwei Wochen um Stellungnahme gebeten. Wochen nach Fristablauf ging ein Schriftsatz bei der Behörde ein, der den Namen einer Stellungnahme kaum verdiente und keinerlei konkrete Angaben zur Sache enthielt. Also wurde die Anstalt um Übersendung der Disziplinarvorgänge in Ablichtung gebeten; Frühjahr 1991. Das Verfahren wurde erst Ende November 1992 abgeschlossen. Dies, obwohl die StVK in der Zwischenzeit keineswegs untätig gewesen war. Doch zurück: Als nach längerer Zeit die „erbetenen Ablichtungen“ übersandt wurden, erwiesen sie sich als ungeeignete Grundlage für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme; mit Ausnahme von Füllwörtern war fast der gesamte Text geschwärzt. Die StVK teilte - Sommer 1991 - die Meinung des Verteidigers, daß derartige „Beweismittel“ wohl in keinem rechtsstaatlichen Verfahren Verwendung finden könnten. Die Anstalt: Die Schwärzungen gebiete der Datenschutz. Der Richter rief den Anstaltsleiter an und besprach die Sache. Man war sich einig, daß die Berufung auf Datenschutz „Quatsch“ aus der Feder eines nachgeordneten Berichtsentwerfers sei; gleichwohl blieb der Anstaltsleiter bei der Weigerung, ungeschwärzte Kopien zu überlassen. Nachdem dies auch noch schriftlich gegeben und damit begründet worden war, daß der Denunziant vor Repressalien geschützt werden müsse, bat der Richter in einem ausführlichen Schreiben an die Anstalt erneut um ungeschwärzte Kopien, wobei er ausführlich das Gebot des fair trial und die Gepflogenheiten im etwa vergleichbaren Strafverfahren darlegte. Für den Fall der Nichtabhilfe bat er um Weiterleitung des Schreibens an die Aufsichtsbehörde und um deren Intervention. Das Jahr verging. Erinnerungen und Sachstandsfragen gingen in schönem Regellaß an die Anstalt. Nichts rührte sich. Nach Monaten kamen weitere Kopien. Diesmal waren die Schwärzungen fast verschwunden; nur der Name des De-



nunzianten war noch immer überdeckt. Es ging ein neues Schreiben an die Anstalt; bekanntlich werde gerade dessen Name zur Verteidigung benötigt. Neues Schweigen der Behörde. Wieder Erinnerungen der StVK. Schließlich kam 1992 mit dem Frühling auch ein Schreiben der Anstalt ins Gericht, man habe mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen und werde unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen. Wieder vergingen Monate. Im Sommer 1992 teilte schließlich die Aufsichtsbehörde mit, der Name des Informanten bleibe tabu, man werde sich aber beim Ministerium dafür einsetzen, daß die vom Denunzianten informierten Beamten eine beschränkte Aussagegenehmigung erhielten und somit ihre Wahrnehmungen der StVK mitteilen könnten, den Namen ausgenommen, wie sich wohl verstehe. Im Oktober stellte das Ministerium den nachgeordneten Behörden die Erteilung einer Aussagegenehmigung frei, ausgenommen ... Die Vernehmung der Beamten ergab für N. günstige Ermittlungslücken. Er erzielte Ende November 1992 vor der StVK einen Teilerfolg. Weder die StVK noch N. werden allerdings je erfahren, wie der Gefangene denn nun hieß, der N. an der Außenmauer gesehen haben wollte, zumal N. im Dezember 1992 verstorben ist.

Das vorliegende Beispiel zeigt eine Strategie der Anstalt, die sicherlich den Namen der Renitenz verdient, ohne daß selbst ein objektiver Betrachter hier noch auf den Begriff der Vermutung angewiesen sein dürfte. Im Gegensatz zu den üblichen Fällen hinauszögernder Sachbearbeitung wird hier kaum noch mit den häufig zwar durchschauten aber schwer widerlegbaren Ausreden wie „Arbeitsüberlastung“, „Vertretung von Kollegen“ oder „Krankheit“ gearbeitet werden können.

Nachteile bringt auch eine zutage liegende Widersetzlichkeit für die Anstalt nicht mit sich, vielleicht eben deshalb, weil das entsprechende Verfahren nicht generell durch einen Begriff charakterisiert zu werden pflegt, der etwa wie „Renitenz“ die ethische Unwertigkeit ausdrückt. Wäre ein solcher Begriff

sprachliches Allgemeingut, würde sich vielleicht auch in den Augen obergerichtlicher Rechtsprechung rechtsschützerhöhend durchsetzen, was z. B. Volckart¹²⁾ so richtig fordert: Gibt ein Verfahrensbeteiligter eine zumutbare und mögliche Sachdarstellung nicht, kann das Gericht dieses Verhalten ohne komplizierte weitere Nachforschungen zu seinem Nachteil werten. So lange indes rechtshinderndes Verhalten nicht den Stempel der Unredlichkeit trägt, muß befürchtet werden, daß die Rechtsprechung an dem steinigen Weg des vollen Amtsermittlungsgrundsatzes festhält¹³⁾ und die StVK notfalls den vollen Dienstweg bis zum Minister gehen läßt auf der Suche nach verfahrensrelevanten Fakten in der Hoffnung, eine Verwaltung werde sich schon erbarmen. Mithin dürfte sich sagen lassen, daß der prägnante und zutreffende Begriff der Renitenz seinen Platz vor der Beschlußfassung der StVK zu haben verdient, zudem er in der Implementationsphase kaum praktische Bedeutung hat, mag sich das Phänomen faktisch oder juristisch äußern.¹⁴⁾

So geschieht einfach nichts, als die Anstalt im Frühjahr 1992 zur Beurlaubung des B. verpflichtet wird. Weder wird Urlaub gewährt, noch Rechtsbeschwerde eingelegt. B. wendet sich beschwerdeführend an die StVK. Der Richter teilt dies der Behörde mit und hat keine weiteren Möglichkeiten.

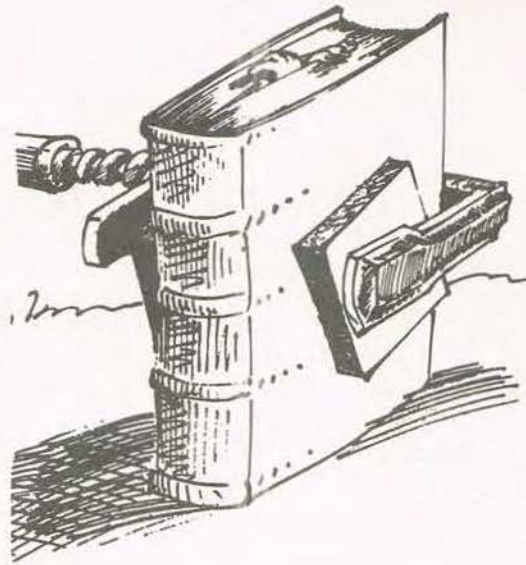
Trotz des oben gegebenen Beispiels könnte hier noch eingewandt werden, der Begriff der Renitenz eigne sich generell gleichwohl nicht für rechtsschutzhemmende Taktiken der Behörde vor Beschlußfassung der StVK, weil häufig nicht widerlegbar sei, daß anstelle von Widersetzlichkeit vollzugsinterne Pannen rechtsbeschränkend gewirkt hätten. Richtig ist, daß Renitenz häufig weniger offen ans Licht tritt als z. B. in einigen von Feest und Selling¹⁵⁾ beschriebenen Fällen. So wird im Verfahren vor der StVK kaum ein Beamter zugeben, man lasse Anträge einfach liegen¹⁶⁾; selten dürfte ein Abteilungsleiter eingestehen, er habe wenigstens befriedigt wahrgenommen, wie ein neu mit einem Rechtsschutzbeflissenen zusammengelegter Schläger diesen

unter Druck gesetzt habe¹⁷⁾; schließlich wird so schnell kein Bediensteter einräumen, durch informelle Kontakte zum Richter den Mißerfolg eines Antrags bewirkt zu haben¹⁸⁾. Im Falle der von der Behörde so gerne gespielten Trumpfkarte „Zeit“ beispielsweise kann prima facie oft sowohl von Widersetzlichkeit als auch von bloßer Nachlässigkeit ausgegangen werden, da weitere Anhaltspunkte für Renitenz fehlen. Gleichwohl spricht auch hier in der Regel nichts dagegen, zumindest nach wiederholten Anmahnungen von Stellungnahmen Renitenz zu vermuten, mag sich die Anstalt exculpieren, wenn sie kann. Daß auch in dieser Hinsicht die Möglichkeiten keineswegs fehlen, läßt folgendes Beispiel vermuten:

Der Richter hielt im Frühjahr 1992 in einigen Vollzugsverfahren die Beiziehung der bei den Gefangenenpersonalakten befindlichen Strafurteile für unerlässlich, weil die bis dahin übersandten Unterlagen wohl dunkle Hinweise auf die „Persönlichkeitsproblematik“ der Antragsteller enthielten, Fakten für die anstaltsseitige ins Feld geführte besondere Gefährlichkeit aber nicht ersichtlich waren. Auf die Bitte um Übersendung von Ablichtungen der Urteile reagierte die Anstalt nicht. Nach Anmahnung kam schließlich ein Schreiben, in dem es jeweils hieß, aus Personalmangel könnten Ablichtungen nicht gefertigt werden; man rege aber an, die StVK möge die Vollstreckungsakten der zuständigen Staatsanwaltschaft beiziehen. Übertrieben wäre es vielleicht gewesen, bei der anfänglichen Passivität bereits an Renitenz zu denken, da nicht verkannt werden soll, daß in einer Anstalt mit ca. 700 Insassen und um 500 Bediensteten schon einmal etwas schief laufen kann. Ein deutlicher Hinweis auf hier die Feder führende Renitenz ergab sich jedoch aus dem erwähnten Schreiben, zumal in allen betroffenen Fällen ein behördliches Interesse an einer Verzögerung nicht von der Hand zu weisen war. Ein Anfordern der Urteile findet in der Regel nur statt, wenn die angefochtene Entscheidung nebst Widerspruchsbescheid in Verbindung mit etwaigen anderen Unterlagen nicht ausreicht, um die Sache unter Berücksichtigung der beim Beurteilungsspielraum

sehr weitherzigen Rechtsprechung des zuständigen Obergerichts¹⁹⁾ im Sinne der Anstalt zu entscheiden. Mit anderen Worten: Die Behörde witterte hier offenbar die kommende Niederlage und spielte auf Zeit. Der Verdacht auf Renitenz gründete sich hier weiter auf den Umstand, daß in der Anstalt Personaleinsparungen im Verwaltungsbereich nicht vorgenommen worden waren und in früherer Zeit mit den üblichen Verzögerungen anstandslos doch noch kopiert worden war. Die Argumentation in bezug auf den Personalmangel fiel zudem ungefähr mit dem Amtsantritt eines neuen Abteilungsleiters zusammen, dessen Vorgänger anscheinend nicht auf dieses Argument gekommen waren. Für Renitenz im Vorstadium sprach weiterhin, daß nicht etwa die Übersendung der sogleich greifbaren Gefangenenpersonalakten angeboten wurde, was bei gutem Willen nahegelegen hätte. Diese Akten hätte notfalls ein Gerichtswachtmeister in der Anstalt abholen und nach Fertigung von Kopien nach einer Stunde zurückbringen können. Dagegen erfordert die Beziehung von Vollstreckungsakten außerhalb eines Verfahrens gemäß §§ 57, 57 a StGB in der Regel Wochen, wenn nicht Monate, weil die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaften ihre Akten eifersüchtig hüten. Dies müßte auch der erwähnte Abteilungsleiter wissen, denn er war zufällig noch kurz zuvor Staatsanwalt gewesen.

Die angeführten Indizien lassen allerdings die Frage nach dem Sinn von Renitenz offen, wenn sie etwa durch Setzen auf den Faktor „Zeit“ geübt wird. Was, so muß man fragen, kann sich die Anstalt bei Anwendung einer Verzögerungstaktik versprechen? Völlig zu Recht verweisen nämlich Feest/Selling²⁰⁾ darauf, daß sich die Behörde wegen gerichtlicher Eingriffe in das Vollzugsleben kaum Sorgen macht, deren Ineffektivität zutreffend einschätzend. Plastisch belebt wird diese Einstellung durch die von Feest/Selling zitierte Äußerung eines Beamten²¹⁾ anlässlich der Recherchen zum Abschlußbericht, der Sieg eines Gefangenen im gerichtlichen Verfahren komme für die Behörde auf das gleiche heraus, als wenn in Peking ein Reissack umfalle. Gegenüber dem Verfasser erklärte ein Vollzugsbeamter vor nicht allzu langer Zeit, das Obsiegen von Gefangenen interessiere die Anstalt so, wie wenn in Berlin ein Stuhl umkippe. Sei dem, wie ihm wolle: Es muß seinen Grund haben, wenn in einer Vielzahl von Verfahren die Verzögerungsstrategie mit Vorliebe angewendet wird. Wiederum sind Feest/Selling²²⁾ offenbar auf der richtigen Spur der Vorteile, die eine Verfahrensverzögerung der Anstalt bringt. Genannt wird hier z. B. die Erhaltung der anstaltlichen Definitionsmacht innerhalb des Vollzugsverhältnisses durch Ausnutzung der subjektiven Belastung des Gefangenen bei ungewissem Verfahrensausgang und damit einem Spekulieren auf einsetzende Resignation.²³⁾ Auch der Eintritt äußerer Umstände wie etwa einer zwischenzeitlichen Entlassung²⁴⁾ kann hier durch Erledigung der Angelegenheit gesichtswahrend dienen. Als Zwischenergebnis dürfte festzuhalten sein: Es gibt vor und nach der Beschlußfassung der StVK im Vollzugsverfahren eine Reihe von Verhaltensweisen der Anstalt, die als Äußerungen von Widersetzlich-



keit gegen die Durchsetzung von Rechtsschutz für Gefangene zu verstehen und mit dem Begriff der Renitenz korrekt zu bezeichnen sind. Einer Verwendung dieses Begriffs auch außerhalb der Implementationsphase bedarf es, weil im Interesse eines auch nur annähernd wirksamen Rechtsschutzes die Mißbilligung von Strategien per definitionem ausgedrückt werden sollte, deren Existenz zum Nachteil der Rechtssuchenden bis heute entweder verdrängt oder deren Anwendung verharmlost wird.

3. Exkurs: Renitenz als zeitgemäßes Phänomen

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, sämtliche bisher beobachteten Spielarten der Renitenz aufzulisten und an Beispielen darzustellen. Insoweit ist auf die nahezu erschöpfende und bereits mehrfach zitierte Untersuchung von Feest/Selling²⁵⁾ zu verweisen. Indes sollen als Ausdruck von Renitenz im hier verstandenen Sinne noch einige Vorgehensweisen der Behörde beschrieben werden, die vortrefflich in das Zeitalter des besonderen Gewaltverhältnisses gepaßt hätten. Es ist kein Geheimnis, daß die Aktien des Resozialisierungsgedankens seit Jahren keineswegs gestiegen sind.²⁶⁾ Zu einer wahren Baisse kam es in Nordrhein-Westfalen jedoch im Sommer 1982, als es in der JVA W. zu einer sehr tragischen und von fast allen Gefangenen scharf mißbilligten Geiselnahme durch zwei Mitgefangene kam, in deren Verlauf mehrere Geiseln lebensgefährliche Verletzungen erlitten. Der Ruf nach Sicherheit und Ordnung und vor allem nach Beschneidung der Rechte der Gefangenen erhob sich lauter denn je. Bezeichnend ist hier die tatsächlich erhobene Forderung nach „Rollkommandos“ von Vollzugsbeamten, die jäh und mit Nachdruck auf dem Anstaltsgelände sollten operieren können.²⁷⁾ In dieser Stimmung sahen Hardliner des Vollzuges ihre Stunde gekommen, um rechtsschutzhungrigen Gefangenen den Appetit zu verderben. Die nun angewandten Methoden, bei Gefangenen den Verzicht auf die Durchsetzung von Rechts-

schutz zu erzwingen, mochten nicht neu sein. Bereits bei Feest/Selling²⁸⁾ finden sich Beispiele, wie hier zielstrebig die Ausübung massiven Drucks eingesetzt wurde; die beschriebenen Modelle wurden aber immerhin eher auf der informellen Ebene angewandt und jedenfalls offiziell verleugnet. Nun schien es mit diesem Stadium allerdings vorbei zu sein, wofür folgende Beispiele sprechen:

S. wendet sich im Frühsommer an die StVK, weil er seinen genehmigten Cassetenrecorder mit den externen Original-Boxen und nicht mehr nur mit Kopfhörern betreiben will. Die Anstalt lehnt die Aushändigung der Boxen mit der üblichen Begründung ab, die darin vorhandenen Hohlräume seien zum Verstecken verbotener Gegenstände geeignet, weshalb die Anstaltssicherheit die Aushändigung verbiete. S. kontert im Vollzugsverfahren mit dem Hinweis auf zahlreiche über externe Boxen betriebene Stereoanlagen in anderen Zellen, an denen oft seit Jahren niemand Anstoß nehme. Nachdem die Anstalt dies zunächst bestritten hat, ohne sich vergewissert zu haben, ergeht ein Neubescheidungsbeschluß der StVK, in welchem darauf hingewiesen wird, die Behörde habe sich vor einer Ablehnung im Falle des S. zu überzeugen, ob nicht tatsächlich genehmigte Boxen vorhanden seien. Sodann erst müsse S. unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes beschieden werden. Der Beschluß wird nicht mit einer Rechtsbeschwerde angegriffen. Einige Wochen später teilt S. mit, er müsse mit Repressalien seitens Mitgefangener rechnen, denen ihre jahrelang von keinem Beamten beanstandeten Lautsprecher nun weggenommen würden. Er sei von Vollzugsbediensteten den aufgebrauchten bisherigen Boxenbesitzern als der eigentliche Verursacher dieser Maßnahme bezeichnet worden. Gegenüber der StVK erklärt der in dieser Sache zuständige Abteilungsleiter, die Duldung der Boxen wie bisher sei in jedem Fall vorschriftswidrig gewesen, wer immer in der Anstaltshierarchie auch durch die Finger gesehen habe. Leider könne der rechtswidrige Zustand nun nicht mehr stillschweigend toleriert werden, nachdem S. vor Gericht gezogen und die bisherige

Praxis damit publik geworden sei. Ohne daß S. seine Boxen erhalte, würden den bisherigen Besitzern die ihrigen nun entzogen.

Ähnlich reagierte die Anstalt zur selben Zeit in einem Fall, in welchem einem Gefangenen zwei Telefongespräche mit auswärtigen Gerichten verwehrt worden waren, weil sie nicht erforderlich seien. Auch dieser Gefangene ging vor die StVK; schließlich war offenes Geheimnis, daß die Telefone der Anstalt täglich stark von Gefangenen in allen möglichen Angelegenheiten frequentiert wurden, ohne daß jemand auf den Gedanken kam, den Nachweis der Wichtigkeit der Gespräche zu fordern. Im vorliegenden Fall lagen die Dinge allerdings anders. Der Antragsteller war mit dem zuständigen Sicherheitsbeamten in persönlichen Konflikt geraten, offenbar, weil er diesem gegenüber engagiert die Beachtung seiner Rechte einforderte. Die Anträge wegen der beiden Telefonate fielen nun diesem Beamten in die Hände, der sie prompt ablehnte, während ein wohlwollender Inspektor sie genehmigt hätte, was sich daraus ergibt, daß der Gefangene in Abwesenheit des besagten Beamten ständig mit der Außenwelt telefonieren durfte. Der Versuch einer Mediation in dieser recht belanglosen Sache scheiterte; trotz Bemühens konnte ein Vergleich nicht mehr zustande kommen. Der zuständige Abteilungsleiter erklärte vielmehr, nachdem die bisherige - vorschriftswidrige - Offenherzigkeit bei Telefonaten selbst bis zu den Ohren der StVK gedungen sei, bleibe nichts übrig, als künftig nach Vorschrift zu verfahren und die Schraube anzuziehen; dies sei das Ergebnis von Anträgen an die StVK.

Die Beispiele dürften zeigen, wie Renitenz offener hervorzutreten beginnt, scheinen die Zeitläufe ihr gewogen. Die Anstalt legt ihre von Feest/Selling²⁹⁾ beschriebene Notwehrmentalität gegenüber den rechtsuchenden Gefangenen zunehmend ab und erhebt ihre Strategien in einen vermeintlichen Rang von Legalität. Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß die Angst vor Repressalien ohnehin verunsicherter Mitgefangener nicht die geringste unter den Hemmschwellen vor einer Anrufung des Gerichts bilden wird.

4. Die renitente Aufsichtsbehörde

Es hat den Anschein, als ob es die Gefangenen bei ihrem Bemühen um Rechtsschutz nicht mehr nur mit ihrem klassischen Gegner, der Anstalt, zu tun hätten, auf welchen sie sich trotz potentieller Ränkesucht und gewisser Übermacht immerhin noch einzustellen versuchen konnten. Vielmehr scheint immer häufiger ein mächtigerer Feind in Gestalt der so gut wie unangreifbaren Aufsichtsbehörde in die Schranken zu treten. Die Aufsichtsbehörden (in NRW: Der Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe bzw. Rheinland) traten bis zum Beginn der neunziger Jahre den Beteiligten des Vollzugsverfahrens meist nur mehr indirekt als Widerspruchsbeförden entgegen, indem sie im Verwaltungsvorverfahren über die Anstaltsleiterentscheidung befanden, wobei in der Regel erst nach Zurückweisung eines Widerspruchs der Weg vor die StVK eröffnet war³⁰⁾, Ausnah-

mefälle ausgenommen³¹⁾. Wenngleich seit dem Bestehen dieser Behörden allerdings ihr informeller Einfluß auf die Anstalten immer sehr bedeutend war, gewannen die Vollzugsämter noch größere Bedeutung, als die steigende Angst vor Kriminalität in der Öffentlichkeit politischen Handlungsbedarf in Richtung auf eine Beschneidung der Gefangenenrechte geschaffen zu haben schien. Angesichts sich häufender Berichte über Gewaltverbrechen von Hafturlaubern lag auf der Hand, daß gerade in diesem Lockerungsbereich eine einengende Handhabung der gesetzlichen Vorschriften zur Beruhigung der Gemüter beitragen konnte. Waren die „Pannen“ die Folgen falscher oder zu liberaler Anstaltsentscheidungen gewesen, konnte angesichts der weiteren Geltung des StVollzG hier nur der Weg der Kompetenzbeschneidung beschritten werden. Das „Zustimmungserfordernis“ wurde geschaffen.



5. Normative Grundlagen aufsichtsbehördlicher Renitenz (am Beispiel NRW)

Die normative Grundlage des Zustimmungserfordernisses findet sich in der RV des JM vom 22.10.1991 - 4400-IV A.269 -. Diese RV ist „im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Strafvollzug, namentlich zur Ausschöpfung der Erkenntnisquellen im Bereich der Justiz für die Behandlung Gefangener und für die Prognose bei Entscheidungen des Strafvollzuges“³²⁾ erlassen worden. Für die Beantwortung der hier interessierenden Frage nach einer Ermächtigungsgrundlage für eine aufsichtsbehördliche Renitenz gegen - gerichtlichen - Rechtsschutz ist Abschnitt 4 von Bedeutung, in dem es heißt: „Vor der ersten Gewährung von Urlaub; der ersten Gewährung von Freigang; Verlegung in den offenen Vollzug; erneuten Gewährung von Urlaub nach Urlaubsmissbrauch und Missbrauch vollzuglicher Lockerungen (...) bei Gefangenen im geschlossenen Vollzug, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen eines Tötungsdeliktes nach den §§ 211, 212, 216 StGB oder eines sonst in die Zuständigkeit der Strafkammer als

Schwurgericht (...) fallenden Delikts, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und nach den §§ 175-179, 181 StGB, wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen vollzogen wurde oder zu vollziehen ist und deren Strafrecht mehr als 9 Monate beträgt ... Der Leiter der JVA holt - ... - die Zustimmung des Präsidenten des Justizvollzugsamts zu der beabsichtigten Maßnahme ein.“ Wenngleich der nüchterne Ton der zitierten Anordnung noch nicht zwangsläufig Böses ahnen läßt, dulden jedoch Zeit und Umstände des Erlasses der RV nicht den Schluß, daß hier an eine Gewährleistung der Vollzugsrechte der Gefangenen gedacht ist, und daß etwa eine vollzugsinterne Kontrolle zu ihrem Besten beabsichtigt ist, wie etwa Hoffmann³³⁾ sie für den Bereich absondernder Maßnahmen für denkbar hält. Es wird darzustellen sein, welchen Zweck die Einführung des Zustimmungserfordernisses verfolgte.

6. Aufsichtsbehördliche Renitenz in der Praxis

Auch die Renitenz der Aufsichtsbehörde äußert sich auf verschiedenen Ebenen. Selbst in der Implementationsphase treffen wir sie an. Beispiel:

X. erwirkt einen der seltenen StVK-Beschlüsse, durch den die unbedingte Verpflichtung zur Urlaubsgewährung ausgesprochen wird. Die Anstalt legt keine Rechtsbeschwerde ein, hatte sie doch ursprünglich selbst einer Beurlaubung das Wort geredet und die Lockerung nur wegen fehlender Zustimmung der Aufsichtsbehörde schließlich abgelehnt. Urlaub erhält X. allerdings auch nicht. Die Anstalt teilte mit, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde werde noch zurückgehalten. Da half kein Hinweis auf die Rechtskraft des Beschlusses. Urlaub wurde erst gewährt, als nach längerer Zeit schließlich die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gegeben wurde.

Der Fall zeigt auch, daß die Anstalt lieber offene Renitenz gegen Gerichtsbeschlüsse üben als der Aufsichtsbehörde gegenüber unbotmäßig erscheinen will. Die StVK, die keine Zwangsmittel hat, muß auf die Durchsetzung von Rechtsschutz verzichten, zumal die gehorsamen Beamten mit dienstaufsichtsrechtlichen Konsequenzen kaum zu rechnen haben. Das Zustimmungserfordernis hat als Instrument der Rechtsschutzschwerung seinen Stamplatz aber weniger im Zusammenhang mit der Implementation von Entscheidungen, als vielmehr schon innerhalb des Verfahrens vor der Beschlußfassung. Hierzu das folgende Beispiel:

R. möchte beurlaubt werden, um durch beanstandungsfreie Abwicklung seine Eignung für den offenen Vollzug erweisen zu können, in welchem ihm eine Ausbildung möglich wäre, die dem intellektuell gut ausgestatteten Mann von 28 Jahren eine Existenz bieten würde, in der die Anfälligkeit für Straftaten denkbar gering wäre. Die Anstalt - Leiter, Abteilungsleiter, Psychologe, Sozialarbeiter und Be-

- 4) Feest/Lesting a. a. O.; Feest/Selling Abschlußbericht 128; Hoffmann, Isolation 174.
- 5) Vgl. Feest/Selling, Abschlußbericht.
- 6) A. a. O., 67.
- 7) A. a. O., 71 ff.
- 8) A. a. O., 73 ff.
- 9) A. a. O., 86 ff.
- 10) Abschlußbericht, 54 ff.
- 11) Abschlußbericht, 54.
- 12) AK, Rz. 4 zu § 115.
- 13) Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 28.2.85 in 1 Vollz (Ws) 18/85.
- 14) Vgl. Feest/Lesting, ZRP 87, 392.
- 15) Abschlußbericht, 54 ff.
- 16) A. a. O., 62.
- 17) A. a. O., 69.
- 18) A. a. O., 73.
- 19) Vgl. OLG Hamm, 1 Vollz (Ws) 203/86.
- 20) Abschlußbericht, 54.
- 21) A. a. O.
- 22) A. a. O., 86 ff.
- 23) A. a. O., 90.
- 24) A. a. O., 93.
- 25) Abschlußbericht, 54-135.
- 26) Vgl. Verfasser, Gerichtlicher Rechtsschutz, 336 ff.
- 27) Westfalenpost, Ausgabe vom 29.7.92 für Soest, Werl und Ense.
- 28) Abschlußbericht, 68 f.
- 29) Abschlußbericht, 69.
- 30) § 109 Abs. 3 StVollzG; Vorschaltverfahrensgesetz NW vom 20.2.79, GVNW S. 40.
- 31) Vgl. hierzu Volckart, AK Rz. 35 zu § 109.
- 32) Präambel der RV.
- 33) Isolation, 176.
- 34) Normalisierung, S. 70.
- 35) Beschl. v. 18.4.91 in 1 Vollz (Ws) 9/91.
- 36) OLG Hamm, a. a. O.
- 37) Lesting, a. a. O., 106 f.
- 38) Lesting, a. a. O., 107.
- 39) Lesting, a. a. O., 106.
- 40) A. a. O., 18.
- 41) Lautmann, a. a. O., 19.

Literatur

Feest/Lesting, Renitente Strafvollzugsbehörden, eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht, Zeitschrift für Rechtspolitik, 1987 390 ff.

Feest/Selling, Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution, eine Untersuchung zur Implementation von Gerichtsentscheidungen im Strafvollzug, Abschlußbericht zum DFG-Forschungsvorhaben, Bremen 1990.

Hoffmann, H., Isolation im Normalvollzug, Normative Entwicklung und Rechtswirklichkeit besonders angeordneter Einzelunterbringung im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1990.

Kamann, U., Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Grenzen und Möglichkeiten der Kontrollen vollzuglicher Maßnahmen am Beispiel der StVK beim LG Arnsberg, Pfaffenweiler 1991.

Lautmann, R., Justiz - Die stille Gewalt, Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt a. M. 1972.

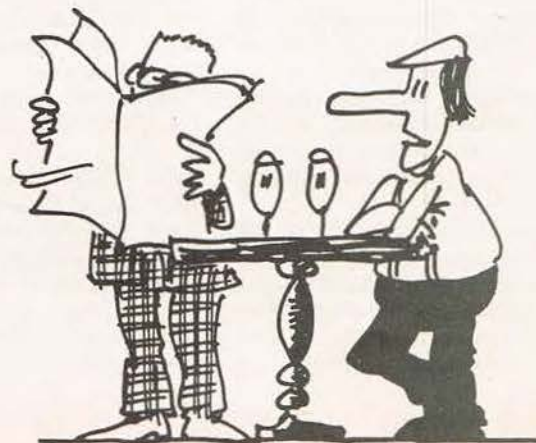
Lesting, W., Normalisierung im Strafvollzug, Potential und Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG, Pfaffenweiler 1988.

Volckart, B., Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, Neuwied 1990.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) - Heft 4/93.

Wenn das Volk bestimmt,
welche Regierung es haben
will, nennt man das
„Demokratie“...

... Und wenn das große Geld
bestimmt, welche Regierung
das Volk haben will,
dann heißt das hier
„D-Mark-Kratie“



D. W. M. 1993

Zur Minimierung der Gewalt zwischen Personen beitragen

Tagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie zur lebenslangen Freiheitsstrafe vom 4. bis 6. März 1994 in Bonn

Das reale Leid der Verurteilten ist der Ausgangspunkt für die langjährige Beschäftigung des Komitees für Grundrechte und Demokratie mit der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die durchschnittliche Verbüßungsdauer bei „Lebenslänglichen“ beträgt immer noch mehr als 20 Jahre, etwa jeder sechste wird „tot entlassen“. Besonders quälend ist die Ungewißheit, ob und wann überhaupt eine Entlassung erfolgen wird. 1177 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte saßen 1991 allein in den alten Bundesländern ein. Aus Sicht des Komitees verstößt die lebenslange Freiheitsstrafe gegen die Menschenwürde, gegen Grund- und Menschenrechte sowie gegen das Resozialisierungsgebot des Strafvollzugsgesetzes.

Eine erste Anhörung des Komitees zur lebenslangen Freiheitsstrafe im Mai 93 ergab, daß die schärfste Sanktion, mit der das staatliche Gewaltmonopol den Bürger vor Gewaltverbrechen schützen soll, nicht greift. Eine abschreckende Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe war und ist nicht nachzuweisen. Deshalb sollten bei der diesjährigen Tagung „Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe“ vom 4. bis 6. März in Bonn die „tieferen, im Staat und im Bürger selbst liegenden“ Gründe für die Beibehaltung der lebenslangen Strafe im Vordergrund stehen. Am Ende der Tagung wurde das Manifest „Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafen - Auf dem Wege zu gewaltfreien Konfliktlösungen“ vorgestellt. Bei der abschließenden Podiumsdiskussion wurden Möglichkeiten, die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe durchzusetzen, erörtert.

Die vortragenden Experten vertieften die Kritik an der lebenslangen Freiheitsstrafe aus verfassungsrechtlicher, kriminologischer und sozialpsychologischer Sicht. Fritz Sack, Professor für Kriminologie in Hamburg, stritt mit dem Verfassungsrechtler Dieter Sterzel aus Oldenburg darüber, inwieweit das staatliche Gewaltmonopol ein Garant des Lebensschutzes sei.

Sterzel wollte die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols als Prozeß der gesellschaftlichen Befriedung verstanden wissen. Er wies auf die in der deutschen Verfassung festgeschriebene Verpflichtung des Staates hin, die Menschenwürde zu wahren und „sein Handeln auf die Realisierung und die Optimierung der Grundrechte“ auszurichten. Dies müsse immer wieder vom Staat eingeklagt werden. Dazu gehöre auch die Forderung nach der Abschaffung der mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarenden lebenslangen Freiheitsstrafe. Andererseits sei aber ein verstärkter Einsatz von Polizei und Justiz zum Schutz vor rechtsradikalen Übergriffen zu verlangen.

Fritz Sack problematisierte das staatliche Gewaltmonopol grundsätzlicher. Er erinnerte an die imperiale und koloniale Gewalt und an den staatlich organisierten Massenmord des deutschen Holocaust, um den Mythos vom friedentiftenden staatlichen Gewaltmonopol zu erschüttern. Er wies auch darauf hin, daß neben dem staatlichen Monopol in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen legitim Gewalt ausgeübt werde, daß z. B. „Erziehung“ oft ein Synonym für gelegentliche oder systematische physische Gewaltanwendung sei. Sack sprach den täterorientierten Verfahren von Strafrecht und Kriminologie die Fähigkeit ab, die wesentlichen Gefährdungen der Bürgerinnen und Bürger überhaupt zu erfassen (Straßenverkehr, das Betreiben gefährlicher Industrieanlagen). Ausgehend von den massenhaften gesetzmäßigen Existenzvernichtungen in den neuen Bundesländern prägte er den Begriff vom „Opfer ohne Verbrechen“.

Auch Wolfgang Stangl, Rechts- und Kriminalsoziologie aus Wien, bestätigte, daß sich durch die Anwendung des Strafrechtes und der ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel die versprochene Ordnung nicht herstellen oder schützen lasse. Die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten dienten vielmehr den von unserer Gesellschaft produzierten Verdrängungsbedürfnissen. Die eigene, kollektiv verdrängte Lust an aggressiven Handlungen werde in die Täter von Gewaltverbre-

chen projiziert und mit dessen Verurteilung immer weiter verdrängt. Andererseits werden eigene Kindheitserfahrungen von Schutzlosigkeit auf die Opfer von Gewalttaten projiziert, in deren Namen dann Genugtuung für die selbst erlittene Ohnmacht eingefordert werde. Diese durch Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe kultivierte „kollektive Selbsttäuschung“ trage aber gerade nicht zur Befriedung gesellschaftlicher Konflikte bei.

Einen anderen Aspekt von kollektiver Selbsttäuschung arbeitete Hartmut Weber, Professor für Kriminologie in Fulda, heraus: Im Mordprozeß werde der Täter zum „Mörder“ abgestempelt, zum „Monster“ gemacht, mit dem der „normale“ Bürger und die „normale“ Bürgerin nichts gemein haben. Sie sähen im Täter das absolute Gegenbild ihrer selbst, was die Illusion eigener Vortrefflichkeit angenehm verstärke.

Als „Therapie“ für diese kontraproduktiven und Leid erzeugenden gesellschaftlichen Verdrängungsprozesse empfahl der Berliner Politologe Wolf-Dieter Narr den Bürgerinnen und Bürgern, selbst Verantwortung für ein friedfertiges Zusammenleben zu übernehmen, anstatt vom extensiven Ausbau von Polizei und Bundesgrenzschutz mehr Sicherheit für sich zu erwarten. Im Strafrechtsbereich bedeute Bürgerverantwortung unter anderem die Mitorganisation von Opferschutz und Opferhilfe.

„Den Angehörigen der Opfer von Mord und den über rassistische Anschläge Entsetzten muß mehr gesellschaftliche Aufmerksamkeit zukommen als die oft vorgeschlagene Opferbetreuung oder eben die Achtung der Täter durch die Höchststrafe, wie hoch oder niedrig sie immer ist“, forderte der Bremer Kriminologe Karl Schumann. Er plädierte dafür, das Strafverfahren zu einem „Tribunal für Menschenrechte“ umzugestalten. Nicht das Ergebnis dieses Prozesses in Form einer auf Vergeltung zielenden Strafe solle dabei im Vordergrund stehen, sondern „der Prozeß der Auseinandersetzung mit den Untaten“. Ein von allen Beteiligten als fair eingestuftes

Verfahren, in dem die Wahrheit an den Tag gebracht, in dem die inhumanen und menschenverachtenden Übergriffe der Täter auf die Opfer ohne jeden Zweifel dokumentiert würden, sei eher geeignet als das Verhängen hoher Strafen, ein Klima der Normanerkenntnis - und damit die innere Sicherheit - zu fördern. Dies sei auch eine Möglichkeit, Menschen, die in der DDR Opfer von staatlichem Unrecht wurden, das vom Strafrecht nicht oder nicht angemessen erfaßt werden könne, Genugtuung zu verschaffen.

Wie aber lassen sich etablierte Politikerinnen und Politiker für solche Konzepte gewinnen? Warum sollten sie darauf verzichten, die von ihnen mit produzierten Vorurteile über die Wirksamkeit staatlichen Strafens weiterhin auszubeuten?

Eine umfassende Argumentationshilfe dafür bietet das am Ende der Tagung vorgestellte Manifest. Darin fordert das Komitee die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Beschränkung von Freiheitsstrafen auf ein generelles Höchstmaß von zehn Jahren. Gefordert wird eine „breite öffentliche Diskussion über den Sinn und die Grenzen des Strafens“, gleichzeitig aber auch die Förderung von „Formen der sofortigen und unbürokratischen Opferhilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs“.

Wenig Interesse an einer fundierten Auseinandersetzung über die lebenslange Freiheitsstrafe bekundete der SPD-Bundestagsabgeordnete Johannes Singer bei der abschließenden Podiumsdiskussion. Er begründete für seine Partei das Festhalten an der lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem „Glauben an eine gewisse abschreckende Wirkung“, auch wenn er diese nicht wissenschaftlich belegen könne. Und mit Hinweis auf die anstehenden Wahlen erklärte er: „Sie werden in den nächsten acht Monaten von keinem führenden SPD-Politiker die Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe hören.“

Ein etwas „einladender“ und „weniger selbstgewiß“ formuliertes Manifest hätte sich Wolfgang Greive von der Evangelischen Akademie Loccum gewünscht. Aber er unterstützte ebenso wie Gabriele Kawamura von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, Richard Reindl von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Renate Künast, Abgeordnete für das Bündnis 90/ die Grünen in Berlin die Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Renate Künast regte an, ein breites Bündnis gegen die lebenslange Freiheitsstrafe zu organisieren. Gabriele Kawamura wies darauf hin, daß Kriminalitätsangst nicht durch die Androhung hoher Freiheitsstrafen für potentielle Täter vermindert werde. Gerade die Angst älterer Frauen, die sich „nicht mehr vor die Tür trauen“, sei durch soziale Isolation bedingt. Hier müsse durch Einbindung in die Nachbarschaft und andere geeignete Angebote Abhilfe geschaffen werden.

„Die Ängste der Bürgerinnen sind ernst zu nehmen“, heißt es auch im Manifest des Komitees für Grundrechte und Demokratie. „Gerade darum aber ist es erforderlich, sie

nicht mit falschen Strafkeulen wider andere Menschen ersatzzubefriedigen.“

Sabine Tengeler,
Freie Helferin in der Justizvollzugsanstalt
Hamburg-Fuhlsbüttel

**Komitee für Grundrechte
und Demokratie e. V.**

An der Gasse 1
64759 Sensbachtal

Köln/Bonn, den 6. März 1994

Das Komitee für Grundrechte und Demokratier hat seit 1989 die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht. Im Mai 1993 führte es eine erste öffentliche Anhörung „Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung“ durch. In der Folge erweiterte es den Schwerpunkt um das Problem der zeitigen Freiheitsstrafe und veranstaltete im März 1994 die zweite öffentliche Anhörung „Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe“. Das folgende Manifest wurde am Ende der zweiten Anhörung vorgestellt.

Manifest

**Die Abschaffung der lebenslangen
Freiheitsstrafe und die Zurückdrängung
der zeitigen Freiheitsstrafen**

**Auf dem Wege zu gewaltfreien
Konfliktlösungen**

„Man tötet nicht mehr unmittelbar den Körper, sondern man tötet - langsam aber sicher - den Geist, die Seele, den Willen, die Liebe, die Freude und die Moral. Und die unsichtbaren Waffen dafür sind Unterdrückung, Streß, Demütigung, Deprivation, Hospitalisation, Desozialisierung, Entmutigung und Hoffnungslosigkeit. Und diese Waffen sind wirksam nicht dann und wann, sondern dauernd und unablässig, jeden Tag, jede Stunde, jede Sekunde - und dies Tag für Tag, Woche für Woche, Jahr für Jahr bis hin zum Tode, nunmehr auch dem körperlichen Tod, ohne jede Hoffnung auf Besserung. Der Gefangene lebt, doch es ist nur noch ein Leben zur Strafe. Der Gefangene lebt, doch nur noch, um sein Leben lang als Strafobjekt, als Objekt der Übelzufügung zu dienen.“ (Günther Adler)

Vorrede

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist 1949 ein menschenrechtlicher Durchbruch gelungen. Der Artikel 102 GG lautet lapidar: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

An die Stelle der Todesstrafe ist die lebenslange Freiheitsstrafe getreten. Dieselbe muß zwingend verhängt werden, wenn der Tatbestand des § 211 StGB (Strafgesetzbuch) gemäß erkennendem Gericht gegeben ist. Dort heißt es im ersten Absatz: „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“

Das ist ein Widerspruch. Der menschenrechtliche Gewinn, den die Abschaffung der Todesstrafe bedeutete, wird durch einen „unscheinbaren“ Ersatz in erheblichem Umfang zunichte gemacht. Die lebenslange Freiheitsstrafe erlaubt der bundesrepublikanischen Gesellschaft, ihrem Staat und ihren rechtsfindenden Instanzen, an der absoluten Strafe festzuhalten. Das ist inhuman. Ein Mensch mit dem Anspruch auf die Unverletzlichkeit seiner Würde und seiner Integrität, ein Bürger oder eine Bürgerin wie Du und ich, wird ein Leben lang bestraft. Ihm wird die Freiheit, das höchste Gut des Menschen, die Lebensluft, die ihn erst menschlich werden läßt, abgespenst gemacht. Das ist eine Strafe, die zu verhängen keiner menschlichen Instanz ansteht. Kein Vergehen berechtigt dazu, einen Menschen bei lebendigem Leibe zu begraben.

Gesellschaft, Gerichte, Staat, wir alle suchen verschiedene Ausflüchte, um mit dieser menschenrechtswidrigen, mit dieser menschenfeindlichen Strafe fahrlässig und unachtsam zu leben. So über das Strafen überhaupt nachgedacht wird, beruhigt sich das schlafende Gewissen mit Ausreden:

- Die lebenslange Freiheitsstrafe dauere doch meist „nur“ 15 Jahre.
- Die lebenslange Freiheitsstrafe sei erforderlich, um Täter von neuen Untaten abzuschrecken.
- Im Namen der Opfer und ihrer Angehörigen seien lebenslange Freiheitsstrafen vonnöten.
- Die lebenslange Freiheitsstrafe diene doch „nur“ einem etwas in die Länge gezogenen Prozeß der gesellschaftlichen Wiedereingliederung.

Mit diesen und anderen Beschwichtigungsformeln belügen wir uns und andere. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist menschenrechtswidrig. Ohne Wenn und Aber. Sie nützt nichts und niemandem. Sie schadet nur. Sie schadet vor allem einer demokratischen Gesellschaft jenseits von Gewalt und Strafe. Sie befördert also genau die Untaten, zu deren Vermeidung sie angeblich beitragen soll. Sie schadet uns allen - von den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ganz zu schweigen.

Wer in der Bundesrepublik Deutschland vom demokratischen Rechtsstaat redet, muß auch von der lebenslangen Freiheitsstrafe sprechen. Sonst sollte er schweigen. Er oder sie muß sich dagegen wenden. Der demokratische Rechtsstaat der Bundesrepublik fault von seinem Kern her, so lange Strafen wie die lebenslange Freiheitsstrafe an erster Stelle als Ausdruck seines Rechts verstanden, praktiziert und legitimiert werden. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist gesetzliches Unrecht schlimmsten Maßes.

**1. Konzept und Praxis der
lebenslangen Freiheitsstrafe**

Die von verschiedenen Seiten immer wieder vorgetragenen schwerwiegenden menschen-

rechtlichen Bedenken und Einwände haben dazu geführt, daß sich das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren mehrfach mit der lebenslangen Freiheitsstrafe befaßt. In seiner Entscheidung von 1977 hat das Bundesverfassungsgericht behauptet, die lebenslange Freiheitsstrafe sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Allerdings traf das Verfassungsgericht diese Feststellung, indem es voraussetzte, daß der „moderne“ Strafvollzug irreparablen Persönlichkeitsschäden bei den Gefangenen entgegenwirke. Den zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten, so das Gericht, müsse eine grundsätzliche Chance verbleiben, wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Diese Bedingungen sollten durch den im Strafvollzugsgesetz festgeschriebenen Resozialisierungsauftrag und den 1982 eingeführten § 57 a Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt werden. § 57 a bestimmt, daß bei Vorliegen einer günstigen Prognose und der Einwilligung des Gefangenen eine bedingte Entlassung von „Lebenslänglichen“ nach frühestens 15 Jahren Haft erfolgt. Es sei denn, daß „die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet“.

In der Praxis findet eine „automatische“ Entlassung nach 15 Jahren verbüßter Haft nicht statt. Aufgrund prognostizierter Gefährlichkeit oder einer als besonders schwer eingestuften Schuld kann die lebenslange Freiheitsstrafe nach wie vor jahrzehntelang bis zum Tode der Gefangenen vollstreckt werden. Etwa jeder sechste „Lebenslängliche“ wird „tot entlassen“. Die durchschnittliche Verbüßungsdauer beträgt mehr als 20 Jahre. Es gibt Fälle, in denen mehr als 30, sogar mehr als 40 Jahre verbüßt werden. Fortschritte gegenüber den früheren Verbüßungszeiten im Begnadigungsverfahren gibt es nicht.

Die Einführung des § 57 a StGB hat die Zahl der Verurteilungen erhöht. Auch wird restriktiver entlassen. Ein Vergleich der Verurteilungsquoten vor und nach Inkrafttreten des § 57 a StGB belegt diese Verschlimmerungen. So lag im Zeitraum zwischen 1982 und 1989 die durchschnittliche Verurteilungsquote um 24 % höher als zwischen 1977 und 1981, obwohl die Zahl der polizeilich erfaßten vollendeten Tötungsdelikte um 8 % sank. Am 31. März 1991 saßen 1177 zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte in bundesdeutschen Gefängnissen ein (alte Bundesländer). Offenbar ist mit der Einführung der gesetzlichen Aussetzung des Rests der Strafe auch die Hemmschwelle der Strafgerichte gesunken, zu lebenslanger Strafe zu verurteilen. Seitdem das Verfassungsgericht 1983 die Verbüßung bis zum Tode wegen besonderer Schwere der Schuld in Einzelfällen für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärte, um die lebenslange Strafe nicht zu „entwerten“, bürgerte sich bei den Vollstreckungsgerichten eine wesentlich restriktivere Entlassungspraxis ein. So gab es vor dieser Entscheidung des Verfassungsgerichts 61, nach ihr nur noch 37 Aussetzungen des Rests der Strafe im Jahresdurchschnitt.

1992 hat das Verfassungsgericht entschieden, daß die Strafvollstreckungsgerichte die der Schuldsschwere angemessene Verbüßungsdauer festzulegen hätten. Dennoch sind nach

wie vor Verbüßungen bis zum Tode möglich. So setzte im Dezember 1993 ein bundesdeutsches Strafvollstreckungsgericht für einen 1960 verurteilten „Lebenslänglichen“, der wegen einer schweren Nierenerkrankung eine Lebenserwartung von höchstens fünf Jahren hatte, die schuldangemessene Verbüßungsdauer auf 50 Jahre fest. Das ist bis jetzt die höchste Verbüßungsdauer.

Gemeinsam ist fast allen zu lebenslanger Haft Verurteilten, daß sie auf der Grundlage des § 211 StGB verurteilt wurden. Dieser Paragraph stellt ein Relikt der nationalsozialistischen Gesetzgebung dar, die damals noch die Todesstrafe androhte, um den Täter „auszumerzen“. Der § 211 StGB lautet:

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Der § 211 StGB fällt aus der Systematik des Strafrechts heraus: Zum einen wird den Gerichten kein Spielraum bei der Strafzumessung gelassen. Wird eines der Merkmale, die „den Mörder“ definieren, als gegeben angesehen, ist eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe obligatorisch. Zum anderen werden keine objektiven Tatbestandsmerkmale definiert, wie dies strafrechtlich sonst üblich ist. Vielmehr wird die Täterpersönlichkeit mit Merkmalen etikettiert. Die vom Gericht erkannte „mörderische“ Gesinnung ist ausschlaggebend dafür, ob eine Tat als Mord mit lebenslanger Strafe oder als Totschlag mit einer Strafe von fünf bis 15 Jahren geahndet wird. Die in § 211 StGB vorgegebene Logik führt zur Konstruktion einer „Mörderpersönlichkeit“. Mit ihr werden die Beschuldigten im Strafverfahren identifiziert und als Personen moralisch ausgelöscht. Die angeklagte, der Tat überführte Person wird als „Unmensch“ stigmatisiert. Dieses Stigma wird in den Medien verbreitet. Die Täter werden von nun an nicht mehr als Menschen behandelt, die einen oder gar mehrere Menschen getötet haben. Sie tragen das Kains-Mal des Mörders, das als ihr Wesen gerichtlich festgelegt worden ist. Ihr ganzer Daseinsinhalt scheint nur noch auf Töten ausgerichtet. Während der Haft haben sie ständig zu beweisen, daß sie nicht die „Monster“ sind, zu denen sie durch die Verurteilung abgestempelt wurden.

Gemeinsam leiden alle zu lebenslanger Haft Verurteilten unter der Ungewißheit, wann und ob sie jemals entlassen werden. Ihre Lebensplanung wird für mindestens 15 Jahre dem Ermessen von Vollzugsbeamten und Strafvollstreckungsrichtern unterworfen. Ein fester, rechts- und verhaltenssicherer Vollzugsplan, der darauf angelegt wäre, die Gefangenen später in der Gesellschaft zurecht kommen zu lassen, kann schon aufgrund der Dauer der Strafe nicht zustande kommen. Lang andauernde Haft macht es nötig, Über-

lebensstrategien zu erlernen, die den Bedingungen der totalen Institution Gefängnis angemessen sind. Die Hoffnung auf ein „Leben in sozialer Verantwortung“ verdimmt in ungreifbarer Ferne. Daraus erklärt sich auch der Schock, den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte nach den ersten Wochen und Monaten in Haft erleben. Sie erkennen, daß sie keine Perspektive mehr haben.

2. Die Argumente des Bundesverfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht argumentiert widersprüchlich. In seiner Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe von 1977 interpretierte es die Gutachten, die den Haftschäden bei Langzeitgefangenen galten, zum Nachteil der Gefangenen. Dennoch stellte das Gericht fest, daß die lebenslange Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Menschenwürde verletzen und die Persönlichkeit deformieren könne.

In den für die Entscheidung von 1977 eingeholten Gutachten konnte eine abschreckende Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf potentielle Täter nicht festgestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht mußte einräumen, daß sich „verbrechensmindernde Wirkungen aus einer bestimmten Strafandrohung in der Praxis überhaupt nicht meßbar nachweisen lassen“.

Das Verfassungsgericht hält seit 1977 dennoch die Verbüßung der lebenslangen Strafe bis zum Tode wegen „fortdauernder Gefährlichkeit“ für verfassungsrechtlich vertretbar. Es ignoriert dabei, daß die einschlägige Rückfallquote (bei den wegen Mordes oder Totschlags Verurteilten unter 1,5 %) zu den niedrigsten bekannten Rückfallquoten gehört. Eine lebenslange Einsperrung aus Sicherheitsgründen ist nicht zu rechtfertigen.

Das höchste Gericht kam trotz dieses eindeutigen Befundes zu dem Ergebnis, daß die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des sinn- und maßvollen Strafsens vereinbar sei. Es unterstellte, „daß die Androhung und Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Rang von Bedeutung ist, den das allgemeine Rechtsbewußtsein dem menschlichen Leben beimißt“. Selbst wenn man indes eine solche umstrittene und nicht belegbare Wirkung des Strafrechts annähme, wäre es ausreichend, vorsätzliche Tötungsdelikte mit der gesetzlichen Höchststrafe zu ahnden. Das Verfassungsgericht gibt keinen Grund dafür an, warum dies die lebenslange Freiheitsstrafe sein muß. Es widerspricht sich vielmehr selbst. An anderer Stelle führt es aus, daß „um des Bestandes der Rechtsordnung willen ... der Täter nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten Wert- und Achtungsanspruchs“ gemacht werden dürfe.

In seiner Entscheidung von 1992 setzte sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Problem auseinander, daß nicht die Schwurgerichte die Schwere der Schuld festlegen durften. Erst viele Jahre nach der Verurtei-

lung nahmen die für die Verbüßung zuständigen Strafvollstreckungsgerichte eine Schuldgewichtung vor. Sie legten entsprechende Verbüßungsdauern fest. Das Bundesverfassungsgericht kam zu der Entscheidung, daß das zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilende Gericht die Schuld gewichten und damit eine Vorgabe für die voraussichtliche Vollstreckungsdauer machen müsse – ohne diese allerdings in Jahren zu bemessen: Wie lange ein zu lebenslanger Haft Verurteilter seine Schuld abbüßen muß, wird weiterhin erst nach vielen Jahren vom zuständigen Vollstreckungsgericht festgelegt.

Mit der Entscheidung von 1992 hat das Bundesverfassungsgericht zwar definitiv festgestellt, daß auch bei als Mord gewerteten Tötungsdelikten die Schuld „gemessen“ und in eine zeitige Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. Es hat aber den Schwurgerichten verweigert, in eigener Zuständigkeit und wie bei allen anderen Tatbeständen üblich, eine zeitige Strafe auszusprechen. Bei der Verurteilung wegen Mordes bleibt die lebenslange Freiheitsstrafe obligatorisch.

Trotz verfassungsrechtlicher Bedenken ermöglicht das Bundesverfassungsgericht weiter die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zum Tode, wenn dies aufgrund der besonderen Schwere der Schuld oder aufgrund einer ungünstigen Gefährlichkeitsprognose geboten erscheint. Andererseits schwächte das Verfassungsgericht seine Auffassung ab, die lebenslange Strafe sei mit der Menschenwürde vereinbar. Es bemerkte, was „der Würde des Menschen entspricht“, könne „nur auf dem jetzigen Stand der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben“. Der Stand der Erkenntnis ist heute freilich ein anderer, als ihn das Verfassungsgericht noch zugrunde legt.

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist begründetermaßen nur noch ein traditionelles Fossil aus der Frühzeit des bürgerlichen Staates. So erstaunt es auch nicht, daß der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Mahrenholz, sich im Januar 1994 dafür ausgesprochen hat, die lebenslange Freiheitsstrafe zugunsten einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren abzuschießen. Er begründete diesen Vorschlag damit, daß eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe ehrlicher, humaner und angesichts des aufwendigen Entlassungsverfahrens bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten auch sehr viel kostengünstiger sei.

3. Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt gegen Grund- und Menschenrechte

Das Grundgesetz garantiert die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die körperliche Unversehrtheit. Das Recht auf Achtung der Menschenwürde ist unantastbar. Soweit Einschränkungen der übrigen Grundrechte erfolgen, dürfen diese nur aufgrund von Gesetzen erfolgen. Ihr Wesensgehalt darf auf keinen Fall angetastet werden. Ausdrücklich verboten sind die körperliche und seelische Mißhandlung von Gefangenen

sowie die mehrfache Bestrafung für dieselbe Tat.

Mit der Würde des Menschen ist es deshalb nicht vereinbar, Menschen nach dem „Mörder“-Paragrafen 211 StGB zu verurteilen. Er entbehrt aller Kriterien, die von einer strafrechtlichen Norm zu fordern sind: Klarheit, Eindeutigkeit, Angemessenheit, grundrechtliche Konformität. Er stellt keine objektiven Kriterien bereit, die den Unrechtsgehalt der Tat erfassen ließen. Er gibt statt dessen menschenverachtende, weit auslegbare Interpretationen von Gesinnungen und Motiven vor, die Mord und Totschlag nur willkürlich voneinander abgrenzen lassen. Wer aufgrund des § 211 StGB wegen Mordes verurteilt wird, wird zu abnormen Mörderpersönlichkeit abgestempelt.

Der Mensch ist physisch und psychisch darauf angewiesen, in einer vielfältigen Wirklichkeit zu leben. Nur im ständigen Austausch mit anderen Personen, nur wenn er frei ist, so oder anders zu handeln, kann er sich erfahren; bestätigen, in Frage stellen und entwickeln. Die zeitige, aber erst recht die lebenslange Gefängnisstrafe greift in Grundrechte tief ein, ja schneidet sie ab. Das Gefängnis ist eine künstliche soziale Welt. Diese „Welt“ besteht aus Zellen und Sicherheitsvorkehrungen. Das Gefängnis reduziert den alltäglichen Umgang auf die Zwangsgemeinschaft der Gefangenen und das mit der Strafvollstreckung und Überwachung beauftragte Personal. Die totale Institution Haftanstalt ist asozial. In dieser Institution können keine Erfahrungen mit den Anforderungen eines eigenverantwortlichen Lebens nach der Entlassung gemacht werden. Die Gefangenen können zu den im Strafvollzug beschäftigten Bediensteten, Sozialarbeitern oder Psychologen kaum Vertrauen gewinnen. Denn sie unterstehen ihrer Kontrolle. Sie sind ihren Entscheidungen ausgeliefert.

Sie müssen damit rechnen, daß alles, was sie ihnen anvertrauen, gegen sie verwendet werden kann, z. B. in Stellungnahmen und Gutachten, die die Entscheidung über den Termin ihrer Entlassung beeinflussen.

Das Zusammensein mit Angehörigen wird auf wenige Stunden Besuch im Monat reduziert. Es unterliegt verschiedenen Formen von Überwachung. Die Gefangenen leiden wie ihre Lebenspartner/innen unter dem Entzug von Intimität und Zärtlichkeit. Die Angehörigen von Gefangenen fallen meistens materieller Not und sozialer Diskriminierung anheim oder sind von ihnen bedroht. Sie sind mitbestraft. Sie leiden unter der Abwesenheit und dem Eingesperrtsein der ihnen nahestehenden Gefangenen. Unter diesen Belastungen zerbrechen viele Ehen und Freundschaften. Damit wird für viele Langzeitgefangene die letzte Verbindung zur Außenwelt zerstört.

Das Strafvollzugsgesetz regelt mit einer Fülle von weit auslegbaren Kann-Bestimmungen, wie mit den existentiellen Bedürfnissen der Gefangenen verfahren wird. Aufgrund des steilen Machtgefälles zwischen den Gefangenen und den Bediensteten wird unvermeidlich willkürlich entschieden. Die mögliche (Nicht-)

Gewährung von längeren Besuchen, von Ausgang und Urlaub aus der Haftanstalt wird dazu mißbraucht, die Gefangenen zusätzlich zu disziplinieren. Die Ungewißheit des Entlassungszeitpunktes (nach der Hälfte, Zweidrittel oder voller Verbüßung der Strafe, bei den „Lebenslänglichen“ nach 15 Jahren, später oder nie) und ihre außergewöhnliche Abhängigkeit vom Wohlwollen der Vollzugsbehörde setzt die Gefangenen einem zusätzlichen Anpassungsdruck aus.

„Behandlung“ im Strafvollzug erschöpft sich darin, die Gefangenen der Anstaltsordnung und der Zwangsarbeit zu unterwerfen. Die geringe Bezahlung der Zwangsarbeit (etwa 120,- DM im Monat) entwertet die Arbeit und die Person des Gefangenen zusätzlich. Reformen können zwar die Situation der Gefangenen im einzelnen verbessern, aber die durch die Haft verursachten Schädigungen nicht verhindern. Den grundsätzlich desozialisierenden Charakter des Gefängnisses kann keine Reform aufheben. Alles geschönte Reden von „Behandlung“ oder „Resozialisierung“ erscheint zynisch in Anbetracht dessen, daß zwangsbehandelt, desozialisiert und Schaden zugefügt wird.

Lang dauernde Gefängnisstrafen widersprechen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Der Mensch, ummauert, wird zum Gefängnismenschen. Das Gefängnis beschädigt, ja vernichtet psychische, soziale und wirtschaftliche Existenz. Der vom Bundesverfassungsgericht so hoch angesetzte Wert des menschlichen Lebens erschöpft sich für Langzeitgefangene oft genug darin, ihre physische Existenz zu erhalten. Selbst diese wird erheblich geschädigt.

Die Entlassung der zu lebenslanger Haft Verurteilten hängt zusätzlich von Gutachten über ihre mögliche Gefährlichkeit ab. Die Unzuverlässigkeit solcher Gefährlichkeitsprognosen ist wissenschaftlich erwiesen. Kein noch so kompetenter Experte kann, und verfügte er über die besten Methoden, sein eigenes Verhalten und das anderer Menschen, ohne die künftigen Umstände zu kennen, „gesichert“ prognostizieren. Die Gutachter, die dies tun oder zu tun angehalten werden, täuschen sich und andere. „Gefährlichkeit“ kann einer Person nicht als Eigenschaft ihrer „Natur“ zugeschrieben werden. Konkrete Situationen tragen ganz wesentlich dazu bei, ob in der Sozialisation angelegte Möglichkeiten aktualisiert oder verhindert werden. Der einzelne allein trägt dafür nicht die Verantwortung. Daher wäre es notwendig, daß ehemalige Täter lernen, solche Situationen rechtzeitig zu erkennen, ihnen aus dem Weg zu gehen oder fähig werden, auf Konfliktsituationen zu reagieren, ohne „auszurasten“. Auf dem Altar der Gefährlichkeitsprognose werden also eindeutig Menschenrechte und Menschenwürde, Freiheits- und Persönlichkeitsrechte geopfert. Wissenschaft wird mißbraucht und gerät zur Pseudowissenschaft. Wenn außerdem die Kriterien der Sachverständigen zur Beurteilung der Gefährlichkeit dieselben sind wie die, die das erkennende Gericht seiner Schuld- und Strafzumessung zugrunde gelegt hat, dann verstoßen die Gefährlichkeitsgut-

achten gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Mehrfachbestrafung.

Die Beschränkungen und Beschädigungen, die der Strafvollzug den Insassen und ihren Angehörigen zumutet, begründen nicht allein das menschenrechtliche Verdikt über die lebenslange Freiheitsstrafe. Es ist zu prüfen, ob das verfassungsrechtliche Gebot des sinn- und maßvollen Strafers überhaupt mit der Freiheitsstrafe vereinbar ist. Ist die Androhung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen erforderlich, um die Opfer von Straftaten zu rehabilitieren? Ist sie erforderlich zum Schutz der Gesellschaft vor Gewaltverbrechen?

4. Freiheitsstrafe, erst recht die lebenslange, nützt den Opfern nicht

Für die Opfer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen kommt das Strafrecht immer zu spät. Die Gewalttat ist geschehen und nicht wieder rückgängig zu machen. Langjährige Erfahrungen aus der Arbeit in der Opferhilfe und Befragungen von Opfern und/oder ihren Angehörigen haben ergeben, daß diese vor allen Dingen das Bedürfnis nach körperlicher, seelischer und materieller Rehabilitation haben. Sie wollen in ihrem Leid angenommen und dabei unterstützt werden, darüber hinwegzukommen. Die Vereinsamung im Leiden stellt keine geringe Gefahr dar. Den Opfern und/oder ihren Angehörigen liegt nicht in erster Linie daran, den Täter zu bestrafen, sondern daran, daß er zur Verantwortung gezogen wird. Und es ist ihnen wichtig, daß sich eine solche Tat nicht wiederholt.

Diesen Bedürfnissen wird das Strafverfahren nicht gerecht. Der Strafprozeß ist kein Ort für den Ausdruck von Leid, Schmerz und Verlust. Die primären Bedürfnisse der Opfer, das Leid zu bewältigen und die durch die Tat erlittene Ohnmacht wieder zu überwinden, werden für die staatlichen Strafzwecke ausgebeutet. Um den menschenrechtlichen Interessen der Opfer und/oder deren Angehörigen gerecht zu werden, muß unabhängig vom Strafverfahren angesetzt werden. Bislang wird im Strafverfahren die traumatische Tat wiederholt. Opfer und ihre Angehörigen werden zum zweiten Male Opfer. Der Strafprozeß sieht für die Opfer und ihre Angehörigen nur die Rollen als Zeugen und Nebenkläger vor. Die polizeiliche Vernehmung verstärkt das Leid. Dem Opfer als Zeugen schlägt aufgrund der Unschuldsumutung für den Täter zusätzlich Mißtrauen entgegen: Der Beschuldigte hat sich zudem nicht gegenüber dem Opfer und seinen Angehörigen zu verantworten, sondern gegenüber der Staatsgewalt. In dieser Situation macht er in der Regel von seinem Recht Gebrauch, sich zu verteidigen, sich auf jede erdenkliche Art und Weise zu entschuldigen, indem er z. B. die Tat leugnet, dem Opfer die Schuld gibt oder sich auf seine Unzurechnungsfähigkeit beruft. Solche Verteidigungsstrategien verhindern, daß ein Beschuldigter die Verantwortung für seine Tat übernimmt und Möglichkeiten gefunden werden, wie er den Geschädigten Genugtuung leisten könnte. Als einzige Genugtuung bietet das Strafverfahren den Schuldspruch. Wird zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt, ist diese Genugtuung teuer erkaufte. Der Verur-

teilte sitzt selbst dann noch lange Zeit hinter Gittern, wenn für das Opfer und seine Angehörigen das Bedürfnis nach einer strafrechtlich gewährleisteten Sühne längst erschöpft ist.

5. Lebenslange Freiheitsstrafe hat keine präventive Wirkung

Einen Schutz der Bürger/innen vor Straftaten erhofft man sich dadurch, daß die Freiheitsstrafen abschreckend wirken. Verurteilte Täter sollen von weiteren Gesetzesbrüchen abgehalten werden. Potentielle Täter sollen von vornherein abgeschreckt werden. Die Androhung und tatsächliche Vollstreckung von Freiheitsstrafen sollen das Vertrauen in die Rechtsordnung stärken. Die Geltung ihrer Normen soll bekräftigt werden. Strafen sollen also die Rechtstreue der Bevölkerung positiv beeinflussen.

Ein Mensch, der einer Straftat für schuldig befunden und verurteilt worden ist, kann selbstverständlich durch Inhaftierung daran gehindert werden, außerhalb der Strafanstalt neue Taten zu begehen. Der Preis eines solchen Sicherheitsverschlusses eines Menschen ist jedoch unerträglich hoch. Es wird unterstellt, wer einmal straffällig geworden sei, werde erneut straffällig werden. Nimmt man diese Annahme ernst, dann dürfte einer, der einmal straffällig geworden ist, nie wieder auf freien Fuß gesetzt werden, es sei denn man nähme an, die Strafanstalt tilge „das Böse im Menschen“ und hinterlasse nur noch einen „guten“ Menschen. Diese Annahme ist jedoch ebenso haltlos wie die Annahme eines „geborenen“ Verbrechers.

An der Äußerung des Anstaltsleiters eines hochgesicherten Gefängnisses läßt sich das Problem der Voraussage konkretisieren. Er meinte, nur ca. 5 % „seiner“ Gefangenen seien gefährlich. Man wisse nur nicht, um wen es sich bei diesen 5 % handele: 95% der Gefangenen dieser Anstalt bräuchten also eine solche Inhaftierung wegen angeblicher „Gefährlichkeit“ nicht.

Auch Prävention, um Rückfälle zu verhindern, kann das Gefängnis nicht leisten. Vielmehr produziert es das Gegenteil von dem, was es vorgibt. Denn es beschneidet gewaltsam die Menschenwürde, die Freiheits- und die Persönlichkeitsrechte. Es macht abhängig, hilflos und führt zur Selbstverachtung. Manche Gefangene haben sich noch einen Rest an Selbstachtung bewahrt und versuchen, auf legalem Wege die erlittenen Demütigungen wettzumachen. Rechtsbeschwerden bleiben aber wegen der vielen „Gummibestimmungen“ des Strafvollzugsgesetzes meist ohne Erfolg. Nicht selten lernt der Gefangene gerade hier, daß Machtmißbrauch obsiegt, wenn die Gefängnisbehörden Gerichtsentscheidungen zugunsten des Gefangenen mißachten. Summa summarum: Durch die Gefängnisstrafe werden eher neue Risiken geschaffen. Der durch lange Inhaftierung Geschädigte wird möglicherweise nach seiner Entlassung die ihm zugefügte Gewalt in die Gesellschaft zurücktragen.

Eine abschreckende Wirkung auf andere potentielle Täter durch lange Freiheitsstrafen,

vor allem durch die lebenslange Strafe, ist nicht nachweisbar. Untersuchungen ergaben, daß sowohl eine zu erwartende Freiheitsstrafe als auch deren Höhe in den meisten Fällen nicht abschrecken. Bei langen und sehr langen Freiheitsstrafen wird überhaupt nicht mehr nach der Strafschwere differenziert. Dagegen werden Entdeckungsrisiko, Strafgeißelheit und vor allem informelle Sanktionen aus dem Verwandten- und Freundeskreis als Faktoren genannt, die abschrecken.

Gerade Tötungsdelikte entstehen in der Regel aus Konfliktsituationen heraus, in denen eine rationale Abwägung möglicher strafrechtlicher Folgen keine Rolle spielt. Der vielfach behauptete positive Effekt der Freiheitsstrafe auf die Rechtstreue der Bevölkerung läßt sich empirisch nicht bestätigen. Neuere Analysen der Wirkungen des Strafrechtssystems kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis: Was immer man mit den Delinquenten tut, hat keinen Einfluß auf Art und Umfang der Kriminalität in der Gesamtgesellschaft.

6. Die tieferen, im Bürger und vor allem im Staat sitzenden Gründe der Freiheitsstrafe

Angesichts der schweren Eingriffe in die Grundrechte, die durch den Vollzug von Freiheitsstrafen vorgenommen werden, ist zu fragen, warum die verantwortlichen Gesetzgeber und Gesetzwanderer sich auf Vorurteile und Alltagsvorstellungen über die Wirkung von Strafen berufen, widersprechende Erfahrungen und Forschungsergebnisse aber ignorieren. Welche tieferen Gründe gibt es, am System der Freiheitsstrafen wie an einem Dogma festzuhalten?

Polizei und Strafgerichtsbarkeit sind Einrichtungen des staatlichen Gewaltmonopols, die die Bürger/innen vor Gefahren durch gesetzeswidrige Verhaltensweisen schützen sollen. Tatsächlich wird aber nur ein geringer Bruchteil aller kriminalisierbaren Handlungen erfaßt. Davon wird nur ein wiederum sehr geringer Bruchteil strafrechtlich geahndet. Das heißt, die Bürger/innen, die tatsächlich mit gesetzeswidrigen Verhaltensweisen konfrontiert werden, versprechen sich in den seltensten Fällen etwas davon, die Instanzen des staatlichen Gewaltmonopols einzuschalten. Gleichzeitig setzen die Bürger/innen ihre ganze Hoffnung auf Strafgesetzgebung und Strafverfolgung, wenn es um ihren Schutz vor Gewaltkriminalität geht. Die Ideologie vom Nutzen staatlichen Strafers wird von den politischen Autoritäten propagiert und durch die Kriminalitätsdarstellung in den Medien immer wieder bestätigt. Kriminalität wird in der Berichterstattung nur als individuelles Problem vermittelt. Möglichkeiten, sie in ihrem sozialen Zusammenhang zu begreifen, werden nicht geboten. Durch die überproportional häufige und oft reißerische Darstellung von Gewaltdelikten wird Kriminalitätsangst erzeugt und gesteigert. Im gleichen Zuge wird als „Heilmittel“ propagiert, Kontrollmaßnahmen gegen „Abweichende“ anzuwenden.

Mit der Verurteilung der gefaßten Täter wird die Funktionstüchtigkeit des staatlichen Gewaltmonopols exemplarisch demonstriert und

legitimiert, die staatliche Kontrollmacht zu unterhalten und auszubauen. Dieser Ausbau staatlicher Macht bedroht die Freiheitsrechte der Bürger/innen, ohne sie vor Gewalt schützen zu können.

Strafurteil und Strafvollzug lassen sich unter diesem Blickwinkel vor allem als rituelle Opferhandlungen verstehen. Die Verurteilten werden dazu benutzt, das staatliche Gewaltmonopol aufzuwerten. Dabei signalisiert die extreme Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe, daß der Staat letztlich ein absolutes Verfügungsrecht über seine Bürger/innen hat. Die Abstempelung als „Mörder“ erlaubt es, auf diesen alle erdenklich negativen Eigenschaften zu projizieren und ihn zu dämonisieren. Die Allgemeinheit profitiert dabei von der Illusion eigener Vortrefflichkeit.

Die breite Akzeptanz strafrechtlicher Gewalt verweist auf ein hohes Ausmaß von Angst und Bedrohungsgefühlen in der Bevölkerung, aber auch auf tieferliegende Bedürfnisse der Bürger/innen, die durch die Strafjustiz und ihre Darstellung in den Medien befriedigt werden. Für die Strafe heischenden Bürger/innen gilt die verbewußte Devise: „Fürchte den Nächsten wie Dich selbst.“ Dieses geheime Motto erklärt den genannten Vorgang der Projektion, die Suche nach dem Sündenbock. Der staatliche Strafanspruch und das Strafurteil aber sind hervorragend geeignet, zum einen von anderen gesellschaftlichen Problemen und deren selbstverschuldeter Nichtlösung abzulenken. Zum anderen lassen sie sich trefflich dazu gebrauchen, die „Massen“ zu mobilisieren, ohne die ihr angehörenden Bürger/innen ernst zu nehmen.

7. Auf dem Weg zu gewaltfreien Konfliktlösungen – Eine Zusammenfassung aus menschenrechtlich-demokratischer Sicht

Zum ersten:

Kein stichhaltiges Argument spricht dafür, die lebenslange Freiheitsstrafe beizubehalten. Alle Gründe sprechen gegen sie. Vor allem zeigt die Erfahrung, wie sich die lebenslange Freiheitsstrafe auswirkt: Sie zerstört die Lebenschancen der Täter. Sie bleibt ohne Nutzen für die Opfer und ihre Angehörigen. Sie schützt die Gesellschaft nicht. Sie schreckt andere Täter nicht ab. Sie fußt auf der falschen Annahme, schlimme Taten entsprächen dem Wesen der Täter und seien nicht auf gesellschaftliche Fehler zurückzuführen. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen, die methodisch sauber verfahren, belegen, daß die lebenslange Freiheitsstrafe nur Kosten aller Art erzeugt und keinen Nutzen erbringt. Die Versuche, den Umgang mit Personen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wissenschaftlich zu fundieren, sind alle gescheitert und zum Scheitern verurteilt. Kein ernstzunehmender Wissenschaftler kann das zukünftige Verhalten einer Person beurteilen. Auch nicht der eigenen. Belegt ist allein, daß ein sehr geringer Prozentsatz von Menschen, die andere umgebracht haben, rückfällig wird – und dies meist aus Gründen, die von der lebenslangen Freiheitsstrafe mitbewirkt werden. Dieser Prozentsatz ist geringer als der

Anteil derjenigen, die mitten aus der „normalen“ Gesellschaft heraus andere gewalttätig bedrohen.

Es bleibt festzuhalten: Nichts spricht für, alles spricht gegen die lebenslange Freiheitsstrafe.

Zum zweiten:

Der „Mörder“-Paragraph 211 StGB, aufgrund dessen in aller Regel zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wird, widerspricht in Herkunft, Form und Inhalt allen Anforderungen eines demokratischen Rechtsstaats. Er ist verfassungswidrig. Die anders lautenden Karlsruher Urteile sind insofern verfassungssystematisch unzureichend, ja falsch.

Der Paragraph 211 StGB besitzt eine nationalsozialistische Entstehungsurkunde als Führerbefehl (der seinerzeit als „Recht“ erkannt worden ist). Die Form des tiefbraunen Paragraphen entspricht seinem Entstehungsinteresse. Diese Form ist form-, sprich kriterienlos. Sie verlegt den „Tatbestand“ in die vom Gericht auszulotende „Gesinnung“ des Täters. Deshalb ermöglicht sie eine „unbegrenzte Auslegung“. Zugleich wird entgegen dem Eckpfeiler des Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – Art. 1 GG) die Würde schon des aufgrund von § 211 StGB angeklagten Menschen wesentlich und dauerhaft verletzt, ja aufgehoben. Der Inhalt des § 211 StGB ist nicht nur verfassungswidrig. Er widerspricht jedem selbst vor-demokratischen Begriff des Rechtsstaats. Dieser Inhalt ist keine klare Feststellung darüber, daß dann, wenn bestimmte, präzise beschriebene Taten begangen werden, entsprechende Straffolgen zu gewärtigen sind. Der Inhalt des § 211 StGB ist vielmehr eine Gallertmasse, die aller mißbräuchlichen Interpretation Tür und Tor öffnet.

Zum dritten:

Es geht um die Minimierung von Gewalt zwischen Menschen – diese Aufgabe rechtfertigt staatliche Gewalt in menschenrechtlich-demokratischer Hinsicht allein. Nur dann ist das staatliche Monopol physischer Gewaltsamkeit legitim. Nehmen staatliche Institutionen gewaltenteilig als Legislative, Exekutive und Judikative diese Aufgabe ernst, dann kommt es entscheidend darauf an, daß staatliche Gewalt so dosiert und so behutsam wie irgend möglich eingesetzt wird. Nur dann verstärkt staatliche Gewalt nicht in einer Gesellschaft vorhandene Aggressionen. Nur dann trägt sie dazu bei, Aggressionen abzubauen und den friedlichen Austrag von Konflikten zu befördern.

Unter dieser Perspektive kann zwar der demokratische Staat auf Strafansprüche nicht gänzlich verzichten. Strafen sind jedoch nur als äußerstes Mittel angezeigt. Insbesondere Freiheitsstrafen sind quantitativ und qualitativ auf ein immer erneut begründungspflichtiges Minimum zu beschränken. Für dieses staatliche Verhalten sprechen nicht nur menschenrechtlich-normative Gründe. Dafür spricht vor allem die eindeutige, wissenschaftlich belegbare Erfahrung über die Mittel und Wege, die

Gewalt zwischen Menschen einer Gesellschaft befördern oder verringern.

Das heißt aber: Nicht derjenige demokratische Staat ist der stärkste, der die härtesten Strafen ausspricht und vollzieht. Im Gegenteil. Er ist am schwächsten. Am stärksten ist der Staat, der Umstände zu schaffen vermag, die gewaltförmige Konflikte abbauen lassen. Dort aber, wo Strafe nicht zu vermeiden ist, ist sie auf ein Minimum zu beschränken.

Zum vierten:

Grund-, menschenrechtlich und demokratisch sind folgende Konsequenzen nicht abzuleiten:

- Der § 211 StGB ist ersatzlos zu streichen.
- Die lebenslange Freiheitsstrafe ist ersatzlos aufzuheben. Entsprechend ist Art. 102 GG zu ergänzen.
- Das Gefüge der Freiheitsstrafen ist insgesamt neu zu bedenken. Die „resozialisierende“ Wirkung von Freiheitsstrafen ist prinzipiell fragwürdig. Freiheitsstrafen, die länger als 10 Jahre vollstreckt werden, bieten dem Betroffenen kaum noch eine Perspektive, sie schädigen seine Persönlichkeit, seine sozialen Fähigkeiten und Beziehungen sowie seine ökonomischen Ressourcen in unerträglicher Weise. Deshalb sind Freiheitsstrafen deren Dauer 10 Jahre überschreitet, unhaltbar.
- Die Formen der Strafe sind qualitativ zu verändern. Auch dort, wo die Freiheitsstrafen begründet belassen werden, muß das Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Mittelpunkt des Vollzuges stehen. Zugleich kommt es darauf an, Formen der sofortigen und unbürokratischen Opferhilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs zu befördern.

Damit solche dringenden Änderungen möglich werden, ist es vonnöten und demokratisch geboten, eine breite öffentliche Diskussion über den Sinn und die Grenzen des Strafens in Gang zu setzen: Die Ängste der Bürger/innen sind ernst zu nehmen. Gerade darum aber ist es erforderlich, sie nicht mit falschen Strafkeulen wider andere Menschen ersatzzubefriedigen.

In jedem Fall bleibt festzuhalten: Die lebenslange Freiheitsstrafe ist mit den Grund- und Menschenrechten nicht vereinbar.

Das Manifest „Die Abschaffung der lebenslangen und die Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafe – Auf dem Wege zu gewaltfreien Konfliktlösungen“ sowie die Dokumentationen der beiden vom Komitee veranstalteten Anhörungen können bestellt werden beim Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., Zweigbüro Köln, Bismarckstraße 40, 50672 Köln, Tel. 02 21 / 52 30 56, Fax: 02 21 / 52 05 59.

Von Frau zu Frau ...

Amtswechsel bei der Justiz

Am 24. März 1994 wurde Frau Peschel-Gutzeit im Abgeordnetenhaus in geheimer Wahl zur neuen Berliner Justizsenatorin gewählt. Frau Prof. Dr. Jutta Limbach war an das Bundesverfassungsgericht berufen worden und von ihrem Amt als Senatorin für Justiz zurückgetreten.

Frau Prof. Dr. Jutta Limbach hat sich in ihrer Amtszeit für die Belange der Strafgefangenen verhältnismäßig gut eingesetzt. Sie ist den vielfachen Forderungen der CDU nicht nachgekommen, den Strafvollzug zu verschärfen und hat allen Angriffen bei Rechtsausschusssitzungen widerstanden. Wenn die neue Senatorin gleich zu Beginn erklärt, daß der offene Vollzug in Berlin nicht weiter ausgebaut werden soll, so ist das für mich eine ganz eindeutige Stellungnahme, die weit blicken läßt. Schließlich gibt es in Berlin nur wenige Plätze im offenen Vollzug. In der JVA Düppel sind es 166, in der JVA Hakenfelde 216 und in der JVA Plötzensee in den verschiedenen Häusern wo Freigänger untergebracht sind, wie z. B. Ollenhauerstraße und

Saatwinkler Damm, 176 Plätze. Zusammen gerechnet ergibt das nicht einmal 600 Haftplätze im offenen Vollzug. Der sogenannte halboffene Vollzug - den es eigentlich gar nicht geben kann, der aber in der JVA Plötzensee praktiziert wird - ist dabei nicht berücksichtigt. Das bedeutet, daß im Verhältnis zur Anzahl der Haftplätze im geschlossenen Vollzug die Anzahl der Haftplätze im offenen nicht mal ein Viertel beträgt.

Die neue Senatorin tritt zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt ihr Amt an. Die Haftplätze reichen nicht aus. Schon jetzt ist Tegel überbelegt. Bei 1430 Haftplätzen in den verschiedenen Teilanstalten beträgt die Belegung derzeit 1452 Gefangene. In der JVA Moabit (1023 Haftplätze) sind momentan 1175 Insassen untergebracht. Das entspricht einer Überbelegung von 15 % in Moabit und 2 bis 3 % in Tegel. Es muß also bald etwas passieren. Geplant war zunächst, Gefangene mit Bagatelldelikten vorzeitig zu entlassen. Das ist aber gegen die Law-and-Order-Regel, die die CDU für sich aufgestellt hat.

Die Senatorin sagte auch, daß sie verstärkt an der Bekämpfung des Drogenkonsums in den Berliner Vollzugsanstalten arbeiten wird. Damit hat sie schon Erfahrung. In Fuhlsbüttel sind die Zustände mindestens genauso schlimm wie in Tegel. Allerdings ist mir in den 14 Monaten ihrer Amtszeit als Hamburger Justizsenatorin nicht aufgefallen, daß sich entscheidend etwas verändert hat.

Der Strafvollzug in Berlin ist ein ungeliebtes Kind. Man kann damit keine Wählerstimmen sammeln, im Gegenteil. Die Boulevardpresse wie BILD und B:Z schreit laut los, wenn wieder einmal ein Gefangener vom Ausgang oder Urlaub nicht zurück kommt. Diesen Angriffen hat die bisherige Justizsenatorin immer widerstanden. Die Frage ist nun, wie geht es bei der neuen weiter? Schließlich wird sie auch nach der nächsten Wahl weiterhin im Amt bleiben (wollen).

Der Koalitionspartner schießt sich derweil auf Frau Peschel-Gutzeit ein. Man merkt es daran, daß die Mitglieder des CDU-Rechtsausschusses alle möglichen Äußerungen wieder mit Besserwisseri kommentieren. Das war bereits bei der Vorgängerin so, die sich davon nicht erschüttern ließ. Ob die Nachfolgerin standhaft genug sein wird, bleibt abzuwarten. Für die Gefangenen ist zu hoffen, daß die Situation sich verbessert. Die zunehmende Doppelbelegung in Tegel spricht jedoch gegen eine Verbesserung der Haftsituation.

Eigentlich sollte die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Plötzensee für den geschlossenen Männervollzug genutzt und die Frauen in andere Bereiche verlegt werden. Wie es aber aussieht, wird Plötzensee, wenn die Verlegung der Frauen in die beiden jetzt renovierten Anstalten erfolgt ist, als weitere Untersuchungshaftanstalt - allein schon wegen der Nähe zu Moabit - zur Verfügung stehen müssen, denn Moabit platzt aus allen Nähten und die angeordneten Haftzeiten werden immer länger. All das zusammen läßt erkennen, daß die neue Justizsenatorin keinen leichten Posten antritt. Und wie ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz bei der Amtsübergabe anmerkte: Hoffentlich macht die neue Senatorin es zumindest genauso gut wie die alte.

Wir werden uns bemühen, in einer unserer nächsten Ausgaben die neue Berliner Justizsenatorin in einem aktuellen Interview persönlich zu verschiedenen Dingen zu befragen. Wir wünschen ihr alles Gute für ihre neue Aufgabe.

-gäh-

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Fahrverbindungen:

U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (zb. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit

Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten

Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hey Leute!

Ich bin seit längerem bemüht, mich in Therapie zu begeben. Leider ist mir aber der Knast dazwischengekommen! Der ist mir auch nicht fremd, denn da hat für mich der Konsum harter Drogen 1990 begonnen. Nun bin ich aber nicht gerade mit 'nem Schild um den Hals herumgetigert auf welchem stand, wie es um mich stand.

Als ich schließlich zur hiesigen Frau Dr. B. ging und ihr meinen Therapiewunsch darlegte, um von Frau Doktor einen ärztlichen Bericht für die Kostenzusage zu erhalten, lehnte sie dies mit der Begründung ab: „Sie sind nicht als Drogenabhängiger aktenkundig!“

Da legst di nieder!, dachte ich mir und fing zu wirbeln an. Fand auch Unterstützung in der Drogenkoordinatorin Frau H., die einigen sicher noch von der Drogenstation Tegel ein Begriff ist. Ohne Kostenzusage keine Therapie, das ist ja klar. So spricht Frau H. mit Frau Doktor - negativ! Es geht weiter zu Herrn R. der mir durch Frau H. ausrichten läßt: „Es liegt bei dem Gefangenen, seine Abhängigkeit nachzuweisen!“

Soll heißen: Ich soll mir was kaufen, also wieder 'ne Straftat begehen, es mir reinton und eine positive UK abgeben, oder wie ist das sonst zu verstehen?! Solange ich im Knast bin also kein

Bericht, keine Kostenzusage, keine Therapieplatzbesetzung - obwohl alle anderen Lichter auf Grün stehen???

Jeder „freischaffende“ Arzt würde mir die gewünschte Bescheinigung ausstellen! Aber im Knast gilt folgendes: Therapie als Sprungbrett in die Freiheit!

Wohin diese führt, ist doch klar, ich fliege nach Bogotá und entziehe mich dem Arm unserer Justiz! Weil ich ja auch so vollhänge und es immer so gemacht habe, wenn ein Hafti draußen war. Schönen Dank auch!

Sonnige Grüße sendet

Torsten Grosjean
Berlin-Moabit

Rechtswidriges Verwaltungshandeln = vollzugsfreundlicher Eingriff

Verwaltungshandeln oder Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere auch der Justizvollzugsanstalten, sind so lange 'rechtswirksam', wie sie nicht angefochten und durch ein Gericht aufgehoben sind. Dabei steht jedem Bürger das Anfechtungsrecht zu; für Strafgefangene aufgrund Freiheitsentzug ist dies normiert in §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Verbindung mit Artikel 19 IV Grundgesetz (GG): „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen

Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Erst jüngst mußte ich jedoch durch das dafür zuständige Gericht, der Strafvollstreckungskammer (StVK) des Landgerichts Hof erfahren, daß das Verlangen um gerichtlichen Schutz in Justizvollzugsanstalten gleichgesetzt wird mit „vollzugsfeindlichem Eingriff“ und „vollzugsfeindlicher Einstellung“ ..., da es sich bei der Rechtsverletzung ja nur um ein 'Gefühl' handelt ...

Bei dem zugrundeliegenden Strafvollzugsverfahren, in dem eine Richterin zu dieser Wertung kam, handelt es sich um die Anhaltung eines Artikels der 'tageszeitung', worin sich ein Gefangener über seine Behandlung in einer anderen JVA beschwert und einseitige Kritik äußert. Die Vollzugsbehörde Straubing als

ehemalige Anstalt sträubte sich gegen die Aushändigung dieses Artikels an mich, nach Verlegung in die JVA Hof auch diese Behörde, so daß nach mehreren hin- und herlaufenden Stellungnahmen jetzt die StVK des LG Hof entscheiden mußte und hat:

„Nach § 68 II Satz 2 StVollzG können einzelne Ausgaben und Teile von Zeitungen ... vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich gefährden ... Insgesamt werden durch die agitatorischen Formulierungen, die auf Diffamierung sowie auf Erzeugung von Verweigerungs- und Abwehrhaltung sowie eine Solidarisierung ausgerichtet sind, erhebliche Gefahren für Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erzeugt. Außerdem wird die Erreichung des Vollzugszieles in Frage gestellt. Das gilt um so mehr, als sich der Antragsteller T. selbst in seiner bisherigen Haftzeit in der Justizvollzugsanstalt Hof deutlich negativ zum Vollzug eingestellt gezeigt hat. Selbstkritische Reflexion konnte bei ihm in der Vergangenheit wenig festgestellt werden. Im wesentlichen fühlt er sich in einer Vielzahl von Fällen in seinen Rechten verletzt. Vor diesem Hintergrund war die Anhaltung 'unerlässlich' im Sinne des § 68 StGB ...“

Unabhängig des Schreibfehlers - statt „StGB“ muß es „StVollzG“ heißen - sagt die StVK - bezogen auf den Antragsteller - damit aus, daß es 'rechtens' war, die Seite aus der 'tageszeitung' vorzuenthalten; sie sagt aber auch weiterhin damit aus, daß das 'Verhalten' des Antragstellers, sich gegen seines Erachtens ermessensfehlerhafte und rechtsfehlerhafte Vollzugsmaßnahmen mit den erlaubten Rechtsmitteln zu wehren, nur 'fehlerhaftes' Gefühl ist, es also gar keine Rechtsverletzungen seitens der Behörde gibt.



Doch bevor ich auf nachgewiesene (Gefühls-) Rechtsverletzungen durch Vollzugsbehörden eingehe, möchte ich hier auf prägnante obergerichtliche und verfassungsgerichtliche Entscheidungen verweisen, die zu § 68 StVollzG erlassen wurden:

„Wegen des Grundrechts der Informationsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) sind Einschränkungen des Rechts auf freie Auswahl und Bezug (von Zeitungen) nur dann und insoweit zulässig, als sie 'unerlässlich' sind“ (OLG Celle ZfStrVo 1985, 184 sowie die relevante Kommentierung) und

„Unerlässlich ist eine Maßnahme erst dann, wenn ohne sie 'der Strafvollzug zusammenbrechen' oder 'das Bemühen um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft ernsthaft gefährdet' würde“ (BVerfGE 40, 284).

Diese 'zwei' exemplarischen Hinweise auf die Rechtsprechung dürften genügen, da sie alles enthalten, wonach eine „Anhaltung“ zu bewerten ist.

Nun, auch der Richter der hiesigen StVK geht auf diese Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts ein, unterstellt aber dem Antragsteller die Verkennung der Auslegung des Merkmals „unerlässlich“:

„... Damit ist eine Vorenthaltung nicht nur dann 'unerlässlich', wenn eine konkrete Gefahr für die Existenz des Strafvollzugs bestünde, sondern auch dann, wenn durch vollzugsfeindliche Eingriffe dessen Sinn konterkariert würde. Letzteres ist vorliegend der Fall. Der Bezug der vorenthaltenen Zeitungsseite ist im vorliegenden Fall geeignet, das Vollzugsziel zu erschweren. Der bislang, wie ausgeführt, durch kritisches Verhalten aufgetretene Antragsteller darf in seiner vollzugsfeindlichen Einstellung nicht noch weiter bestärkt werden ...“

Aus diesen Ausführungen des Richters der StVK wird klar: Ein 'Gefangener', der sich 'kritisch' zum Vollzug äußert und verhält, Vollzugsmaßnahmen nicht einfach hinnimmt und dabei das 'Gefühl' hat, in seinen Rechten verletzt zu sein, sich mehrfach an die Gerichte wendet und um gerichtliche Überprüfung der 'Maßnahmen' nachsucht, begeht „vollzugsfeindliche Eingriffe“. Aus diesem 'Verhalten' rekrutiert sich natürlich dann dessen „vollzugsfeindliche Einstellung“ ...

Das 'Ausschöpfen' der zulässigen Rechtsmittel wird somit zum Bumerang für den Antragsteller, dessen Kritik an den Be-

handlungsmaßnahmen, die sehr häufig sogar sich als willkürlich erweisen, auch. Die Vergangenheit mit gewonnenen Strafvollzugsverfahren und Rechtsbeschwerden, auch manchem Pyrrhussieg dabei, und acht angenommenen Verfassungsbeschwerden wegen Grundrechtsverletzungen durch Vollzugsbehörden belegt eindeutig, daß Rechtsverletzungen, auch Grundrechtsverletzungen nicht nur innerhalb dieser Institutionen nicht vorkommen, sondern die Regel ist und selbst das Verlangen um Rechtsschutz von den Gerichten als 'feindlich' apostrophiert wird, als Hintertreibung abgestempelt wird ...

... ein Vorschlag hierzu: Ich plädiere für die Abschaffung des Grundgesetzes, insbesondere des Artikels 19 IV sowie der Streichung sämtlicher Rechtsbehelfe aus dem StVollzG. Dann können keine „vollzugsfeindlichen Eingriffe“ vorgenommen werden, dann ergibt sich auch keine „vollzugsfeindliche Einstellung“ ... alle gehen miteinander „freundlich“ um, selbst bei Willkür und rechtswidrigem Behördenverhalten ...!?!?

Ulf Thormann
Hof

Liebe Lichtblick-Redaktion!

Ich kenne mich sehr gut mit Strafgefangenen aus. Habe schon viele Kontakte mit Inhaftierten gehabt. War Mitglied beim Schwarzen Kreuz, war auch schon ehrenamtlicher Mitarbeiter in einer JVA.

Leider kann ich diese Aufgaben nicht so richtig wahrnehmen, da ich in der Altenpflege tätig bin. Aber für briefliche Kontakte habe ich noch sehr viel Zeit. Sicher gibt es auch bei Ihnen Gefangene, die auf Kontakte von draußen warten. Gerne bin ich bereit, mit einem Gefangenen brieflichen Kontakt aufzunehmen, Alter bis 35 Jahre. Könnte auch ein Ausländer sein, der Deutsch spricht und schreibt.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Heinrich
Elbdeich 33
21522 Hohnstorf

Offener Brief an die Insassen der JVA Tegel

Ich hatte mich im Herbst 93 bei der JVA, Soz.Päd. Abt., für die Ausrichtung einer Gefangenschreibgruppe beworben. Dazu hatten sich nur drei Insassen der JVA gemeldet, so daß die Sache trotz Unterstützung der

Die Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe e.V. - kurz ASH - besteht als Initiative von Suchtkranken seit Frühjahr 1983.

Der Verein sieht seine primäre Aufgabe darin, Strafgefangenen und entlassenen Strafgefangenen, aber auch anderen Menschen mit Alkoholproblemen, Beratung und Hilfe anzubieten.

Suchtkranken Strafgefangenen soll es mit unserer Hilfe ermöglicht werden, den oft typischen und verhängnisvollen Kreislauf Alkohol - Straftat - Haft - Alkohol... zu durchbrechen.

Dazu machen wir folgende Angebote:

- *Betroffene Strafgefangene über Suchtkrankheit zu informieren und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
- *Einzelgespräche und Gruppen in den Vollzugsanstalten
- *Einzelgespräche und Gruppen in der Beratungsstelle
- *Beratung und Hilfe bei sozialen Problemen (Wohnung bzw. Unterkunft nach der Haft, Schulden, Anträge bei Ämtern etc.)
- *Briefkontakte
- *Freizeitaktivitäten
- *Beratung von Angehörigen
- * Unterstützung bei den Justizbehörden
- *Kontakte zur Bewährungshilfe und den SozialarbeiterInnen in den Anstalten
- *Anlaufstelle nach der Haftentlassung

Termine (Beratungsstelle):

Gruppenangebot

Montag	18.00-19.30
Malen und Zeichnen	
Dienstag	18.30-20.00
Gesprächsgruppe*	
Donnerstag	16.00-17.30
Entspannungstraining*	
Gesprächsgruppe*	18.30-20.00
Samstag	16.00-19.00
Offener Treff-	
Freizeitgruppe	

*Für die Teilnahme ist ein Vorgespräch nötig.

Sonstige Termine nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung.

Mitarbeiterinnen in den Haftanstalten:

JVA Moabit	Frau Warncke
JVA Tegel	Frau Kasulke
JVA Frauen	
JVA Plötzensee	Frau Seefeldt

Kontakt nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch oder über Vormelder bzw. GL

ASH Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe e.V.



Soz. Päd. Abt. nicht zustande kam. Will es nun ein zweites Mal versuchen und bitte Euch darum, daß Ihr Euch bei Interesse an mich oder Soz. Päd. Abt., Herrn Schadenberg, wendet.

Ich bin seit 89 Freier Autor, habe ein paar Bücher veröffentlicht, bin 31 und habe Lust, eine Literaturgruppe mit Euch aufzubauen.

Es gibt viele Möglichkeiten, wie man an so eine Sache herangehen kann, biographische Ansätze, realistische Erzählungen, Lyrik, ich bin an allen Formen interessiert und warte auf Eure Bereitschaft. Meine Adresse:

Frank Willmann
Manteuffelstraße 104
10997 Berlin

Mit Grüßen

Frank Willmann

Wie lange dauert lebenslang?

Wie lange dauert es, bis alle Hoffnungen und Träume gestorben sind?

Wie lange dauert es, bis von der Freude auf das „danach“ nur noch die Angst davor bleibt?

Für einen Film suche ich Sie - Menschen, die schon seit Jahren hinter Gittern leben oder viel-

leicht erst gestern ihr Urteil hörten.

Ich möchte Sie ein Stück mit der Kamera begleiten, auf Ihrem Weg durch deutsche Vollzugsanstalten, durch Ihren Alltag und später in die Freiheit ...

Mich interessiert, wie hinter Mauern gelebt wird und wie sich

die „draußen“ verhalten. Ein Film, der wichtig ist. Gerade in einer Zeit, in der Stimmen immer lauter werden, die in längeren Haftstrafen einen Ausweg aus der steigenden Kriminalität suchen.

Ich möchte wissen, was hinter dem, in den Medien aufgebauten

Klischee von der „Hölle hinter Gittern“ steckt.

Ich hoffe, Sie helfen mir dabei.

Anm. d. Red.: Interessierte setzen sich bitte mit Herrn Dietmar Bühner, Setzerei, JVA Berlin-Tegel, in Verbindung.



- I. 1. Leiden Sie in der letzten Zeit häufiger an Zittern der Hände?
2. Leiden Sie in der letzten Zeit häufiger an einem Würgegefühl (Breachreiz), besonders morgens?
3. Wird das Zittern und der morgendliche Breachreiz besser, wenn Sie Alkohol trinken?
- II. 4. Vertragen Sie zur Zeit weniger Alkohol als früher?
5. Leiden Sie an Gedächtnislücken nach starkem Trinken?
6. Empfinden Sie nach dem Trinken Gewissensbisse (Schuldgefühle)?
7. Essen Sie in Zeiten erhöhten Alkoholkonsums weniger?
8. Hatten Sie in letzter Zeit öfter Schlafstörungen oder Alpträume?
- III. 9. Fühlen Sie sich ohne Alkohol gespannt und unruhig?
10. Haben Sie nach den ersten Gläsern ein unwiderstehliches Verlangen, weiter zu trinken?
11. Wehren Sie sich entschieden gegen jedes Gespräch über Alkohol?
12. Haben Sie schon einmal ein bestimmtes Trinksystem versucht (z.B. nur zu bestimmten Zeiten oder nicht vor einer bestimmten Uhrzeit zu trinken)?
13. Trinken Sie gern und regelmäßig Alkohol, wenn Sie allein sind?
14. Fühlen Sie sich sicherer und selbstbewußter, wenn Sie Alkohol getrunken haben?
15. Haben Sie einen versteckten Vorrat an Alkohol?
16. Trinken Sie Alkohol, um Stressituationen besser bewältigen oder/und Ärger und Sorgen vergessen zu können?
- IV. 17. Sind Ihnen an Ihrer Arbeitsstelle schon einmal Vorhaltungen wegen Ihres Alkoholkonsums gemacht worden?
18. Mußten Sie wegen Ihres Trinkens schon einmal die Arbeitsstelle wechseln?
19. Sind Sie weniger tüchtig, wenn Sie trinken?
20. Sind Sie bzw. Ihre Familie wegen Ihres Trinkens schon einmal in finanzielle Schwierigkeiten geraten?
21. Sind Sie schon einmal wegen Fahrens unter Alkoholeinfluß mit der Polizei in Konflikt gekommen?

Müssen Sie mehr als zwei Fragen bejahen, sind Sie mit größter Wahrscheinlichkeit stark alkoholfähig. Bei fünf Bejahungen sind Sie mit Sicherheit alkoholkranke.



Anlauf- und
Beratungsstelle

"FILMRISS"

Fahrverbindungen:

Bus: 101, 123, 126, 127, 227

U-Bahn: Turmstraße

Neue Postleitzahl: 10553

ASH
Beusselstr. 3, 1000 Berlin 21
Telefon 030/3 91 96 61

ASH

Alkoholiker-
Strafgefangenen-Hilfe e. V.

Während die Gesamtkriminalität stagniert

Drogendelikte nehmen explosionsartig zu

1993 um 38,5 Prozent in die Höhe geschneit / Auf neun Einwohner kommt eine Straftat

Von Dieter Fabritius

Während in Bund und Land 1993 ein Anstieg der Kriminalität um rund fünf Prozent verzeichnet wurde, stagnierte sie in München. Mit 111 713 Delikten wurden sogar 0,8 Prozent weniger als im Rekordjahr 1992 registriert. Statistisch kam auf jeden neunten Einwohner eine Straftat. Doch dieser statistische Stillstand existiert nur auf den ersten Blick. Bei genauerer Betrachtung fand eine gewaltige Umschichtung der Verbrechensarten statt. Während Straßenstraftaten, die ein Drittel ausmacht, und Einbrüche um knapp 15 Prozent zurückgingen, Gewalttaten um fünf und Autoaufbrüche etwa um 25 Prozent, schnellten die Drogendelikte um 38,5 Prozent in die Höhe.

Keine Trendwende

Von einer Trendwende mochte Polizeipräsident Roland Koller, der die Kriminalstatistik gestern vorstellte, noch nicht sprechen. „Es gibt schlimmere Vorwürfe“, meinte Koller auf die Frage, ob München durch seine um ein Zehntel auf 54 Prozent gesteigerte Aufklärungsquote (andere Millionenstädte klären nur rund 40 Prozent) Verbrecher ins Umland abdränge.

(Der Tagesspiegel vom 15.3.1994)

Häftling erhängte sich in seiner Zelle

Ein 27-jähriger Häftling hat sich in der Nacht zum Sonnabend in seiner Zelle erhängt. Nach Auskunft von Justizsprecherin Uta Förster fanden Bedienstete den Toten gegen 6 Uhr 35. Der Mann hatte sich mit einem Bettlaken erhängt, das am Fenster seiner Zelle befestigt war.

Nach Angaben der Sprecherin hat es bei dem Gefangenen keine Hinweise gegeben, die auf Selbsttötung schließen ließen. Der Mann, der seit dem 9. März eine sechsmonatige Freiheitsstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis absaß, hinterließ einen Abschiedsbrief. Tsp

Er gab einen Vergleich des Kriminalitätszuwachses in Stadt und Land seit der Verstaatlichung der Münchner Polizei zum besten: Um 61,3 Prozent stiegen die Delikte in diesen letzten 17 Jahren in Bayern, halb so stark (um 34,9 Prozent) in der Landeshauptstadt. Hier gab es von 1975 bis 1980 bereits einmal eine rückläufige Tendenz, deren Wiederholung er sich jetzt wünscht.

Keine Frage der Drogenpolitik

Korrespondierend mit den Drogendelikten schnellte – anders als im Bund (-20 Prozent) die Zahl der festgestellten Drogentoten um 14 Prozent in die Höhe. Koller räumt ein, daß daran auch die höhere Zahl von Obduktionen in München (viermal mehr als etwa in Köln) Ursache sein kann.

Einer anderen Drogenpolitik als etwa in Hamburg mag er es nicht zuschreiben, weil auch in Nürnberg ein Rückgang zu verzeichnen war, wo ähnlich verfahren wird wie in München. Zur Frage, ob der Drogenmix durch Verabreichung von Ersatzstoffen wie Codein und Rohypnol in München daran schuld ist, daß etwa so viele Süchtige mehr als 1992 starben, wie

die Gesamtzahl der Mordopfer (17) ausmachte, verwies Koller auf Erkenntnisse des noch für Rauschgift zuständigen Landes kriminalamtes.

Die Jugendkriminalität hat absolut, wie seit acht Jahren kontinuierlich, leicht abgenommen, ihr Anteil an der Gesamtkriminalität sank auf 17,8 Prozent.

Hier war der Anteil der junger Ausländer der zweiten Generation mit knapp 50 Prozent erneut hoch. An den 45 750 ermittelten Tatverdächtigen (+7 Prozent) aus 61 140 geklärten Fällen waren 20 780 (+10,5 Prozent) Ausländer beteiligt, also 45,4 Prozent aller Beschuldigten bei Abschluß der kriminalpolizeilichen Ermittlungen. Um ausländerrechtliche Verstöße bereinigt, verringert sich die Quote auf 38 Prozent. Etwa 4000 waren Asylbewerber (zum Vergleich: 12 000 Asylverfahren laufen derzeit), rund 10 000 Ausländer zusätzlich ohne festen Wohnsitz, sodaß grob kalkuliert 6000 Tatverdächtige aus der eingewanderten ausländischen Bevölkerung (240 000) stammen (2,5 Prozent), im Vergleich zum 1,6-Prozent-Anteil in München gemeldeter deutscher Tatverdächtiger (17 500) an den 1 050 000 deutschen Einwohnern.

(Berliner Morgenpost vom 4.3.1994)

Tegeler Gefängnis überfüllt

Nach der U-Haftanstalt Moabit ist jetzt auch das Tegeler Gefängnis hoffnungslos überfüllt. Die Anstaltsleitung ist dazu übergegangen, einzelne Zellen mit mehreren Häftlingen zu belegen. Das bestätigte Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) gestern im Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses. Bis auf weiteres müssen sich 33 Tegeler

Häftlinge elf Räume teilen, die bisher von Sozialarbeitern genutzt wurden. Nach Angaben von Albert Eckert (B 90/Grüne) stehen drei Gefangenen dort nur 14,4 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung.

Frau Limbach bedauerte den Zustand. Abhilfe könne erst der angestrebte Neubau von Haftanstalten im Ost-Teil schaffen. cm

(Die Welt vom 22.3.1994)

Adieu mit „Kranzler-Charme“

Die Verabschiedung von Jutta Limbach in Berlin

Von FRANK MANGELSDORF

Von den Wänden in der Brandenburghalle lächelten die Bilder aus der Mark: Auf dem Parkett lächelte sie, Jutta Limbach, frischgebackene Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts. Gestern Abend sagte sie, der man „Café-Kranzler-Charme“ und eine feministisch getönte „Herzlichkeit“ nachsagt, dem berlinischen justizpolitischen Schlachtfeld Adieu: ... und alle, alle kamen. Kollege Hans Otto Bräutigam vom brandenburgischen Justizministerium, Berlins Regierender Eberhard Diepgen, Stasi-Fahnder Joachim Gauck, Senatorinnen und Senatoren, Abgeordnete von

Rot, Schwarz, Grün und Gelb. Freunde wie Intimfeinde, politische Ränkeschmiedler aus vergangenen rot-grünen Tagen kontra die damalige CDU-Opposition, die großen Chargen von der Justizbühne, die „Generäle“ von Land- und Kammergericht. Die „Miß Marple in roter Robe“, wie sie jüngst betitelt wurde, kam gestern ganz in Schwarz. Sie tritt am kommenden Freitag ihr Amt in Karlsruhe an – 48 Stunden vor ihrem 60. Geburtstag. Wenn sie nach Ostern als Vorsitzende des zweiten Senats im Beratungszimmer sitzt, mag sie sich schon einen Überblick verschafft haben, was „ihre“ Kammer an Zündstoff erwartet. Jutta Lim-

bach muß über schwierige fassungsbeschwerden zu nicht sitzen; Wann und wo die Bundeswehr außer Deutschlands eingesetzt werden? Ist es bei dem Umzug schlüssen in Richtung B korrekt zugegangen? Haben stimmte rechtsradikale G pen den Boden des Grundges verlassen? Dürfen die eigenen Genossen von „Miß Wolf wegen ihres Einsatzes gen die Bundesregierung t rechtlich verfolgt werden? all dem war gestern bei Bre und Weißwein noch nicht Rede – man feiert selten ge bei Justitia, der ernsthaften me.

(Volksblatt Berlin vom 25.3.1994)

Bauzeit für Gefängnis länger als geplant

Der „Geist von Hakenfelde“ soll weiterleben

Ende des nächsten Jahres soll mit dem Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hakenfelde begonnen werden. Doch ob das 40 Millionen Mark teure Objekt tatsächlich wie geplant bis 1997 fertiggestellt sein wird, ist mehr als unklar.

Denn, so Thomas Neubauer von der Senatsbauverwaltung, die knapp zweijährige Bauzeit kann nur eingehalten werden, wenn die rund 220 Insassen und 66 Mitarbeiter komplett ausgelagert werden. Ein schrittweiser Abriß der Baracken an der Niederneuendorfer Allee verbunden mit abschnittsweise Neubau verlängere Bauzeit und -kosten.

Schon in der Planungsphase habe die Bauverwaltung den Kollegen von der Justizbehörde nahegelegt, einen zeitweiligen Ersatzstandort zu finden, so Neubauer. Den gibt es aber bis heute nicht. Zwar machten die Beamten vom Justizsenat mit der JVA Köpenick einen

ersten Vorschlag, doch war dieser Standort nicht geeignet.

In Hakenfelde leben die Inhaftierten in einem sogenannten „offenen Vollzug“. Das heißt, etwa 80 Prozent sind Freigänger, die erst nach der Arbeit in die JVA zurückkehren. „In Köpenick hätten wir diese Form nicht praktizieren können“, so der Hakenfelder Leiter Christian Burian. Und auch der Verband der Justizvollzugsbediensteten stellte Ende März fest: Die ehemaligen Einrichtungen im Ostteil der Stadt seien „bisher immer noch nicht nutzbar für den Strafvollzug.“ Burian spricht von 20 bis 30 Millionen Mark, die die Sanierung der JVA Köpenick zusätzlich gekostet hätte.

Auch der zweite Vorschlag stieß auf erheblichen Widerstand: Als das Treptower Bezirksamt erfuhr, daß die Insassen der Spandauer JVA in das Kinderheim „Makarenko“ verlegt werden könnten, erklärten

die Ostberliner ihre Vorbehalte. „Stadträte und Bürgermeister befürchten eine ungünstige Beeinflussung der dort lebenden lernbehinderten Kinder“, sagt Bezirksamtsprecher Günther Teske. Zudem sei am daneben liegenden S-Bahnhof Schöneweide „ohnein schon Kriminalität vorhanden“.

Nun hatten es die Mitarbeiter der JVA offensichtlich satt. In Eigeninitiative suchten sie nach möglichen Ausweich-

quaternion. Nachdem kurzzeitig die Bezirksbauschule in der Niederneuendorfer Allee im Gespräch war, glaubten die Vollzugsbediensteten in den „Smuts-Barracks“, eine Lösung gefunden zu haben.

„Das wäre ein akzeptable Möglichkeit gewesen“, glaubt das Mitglied des JVA-Personalrats, Wolfgang Kayser. Ende dieses Jahres wollten die Briten das Gebäude dem Bund besorgen übergeben. Und der schob gleich mittels eines Er-

Lebenslanger Kn

Öffentliche Anhörung zu

Bonn (taz) – „Die lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord muß abgeschafft werden.“ Mit dieser Hauptforderung endete am Wochenende in Bonn eine öffentliche Anhörung des Komitees für Grundrechte und Demokratie, bei der sich zahlreiche BürgerrechtlerInnen erneut gegen die schwerste Sanktion des bundesdeutschen Strafrechtsgesetzes aussprachen. „Lebenslang“, von vielen auch als „Tod auf Raten“ bezeichnet, bedeutet für einen verurteilten Mörder nicht etwa eine automatische Entlassung nach 15 Jahren Haft, sondern die Strafe kann bei Vorliegen sogenannter „schwerer Schuld“ jahrzehntelang bis zum Tod vollstreckt werden.

Eine solche, zuletzt noch 1992 vom Bundesverfassungsgericht abgesegnete unbegrenzte Strafe, verstößt nach Ansicht des Grundrechtskomitees in eklatanter Weise gegen die Grund- und Menschenrechte: „Sie ist gesetzliches Unrecht schlimmsten Maßes“, heißt es in der gestern veröffentlichten Abschlusserklärung. Schon seit langem ziehen Kenner des Strafvollzugs die positive Wirkung übertriebener Langzeitstrafen für begangenes Unrecht in Zweifel.

„Das Gefängnis beschädigt, ja vernichtet psychische, soziale und wirtschaftliche Existenz“, resümiert das Grundrechts-Komitee. Der vom staatlichen Gewaltmonopol zum Unmensch stigmatisierte Mörder werde schließlich

von der C fremdet, st zialer Ver tet. – Unte. Befürwortu Freiheitsst wieder har der Strafe lich abschri Bevölkeru haft“, meir Bundesges chim Rec schuß“ wir chen wiss eindeutig schreckend länglichen potentielle festzustelle der Täter a tion heraus in den Emp sächsischer form des St

Für eini, ler liegen c für das übe des Staates „Opferung so glaubt o gang Stang letztlich eir gegaukelt, der staatli wendig sei, der lebens jedenfalls s zeit schlech verspricht o ger ein Meh

ganzen I „Geist“ heißt es oder ze lange ha Spandau Fest s baut wir plex we sen Plat nisch sei chitektur ein „Sc Bezirk“, Burian.

st ist Tod auf Raten

Unsinn deutscher Strafjustiz

llschaft weiter entauf ein „Leben in so-wortung“ vorbereiten berufen sich die der lebenslangen : beim Mord immer ckig auf den Zweck allem auf die ange-bende Wirkung in der Die sei „unzweifel-noch kürzlich CDU-iftsführer Hans-Joa-Dessen „Schnell-lerdings von sämt-lichlichen Studien derlegt: „Eine ab-Wirkung der lebens-heitsstrafe für den Täterkreis ist nicht weil ein großer Teil einer Konfliktsitua-ndelt“, heißt es etwa hlungen der Nieder-ommission zur Re-chts.

der Menschenrecht-er die Hintergründe ogene Strafbedürfnis oanders: Durch die einzelner Straftäter. Kriminologe Wolf-erde dem Bürger icherheitsgefühl vor-s „zur Verstärkung in Herrschaft“ not-ür die Abschaffung ngen Freiheitsstrafe hen die Karten der- Das Wahljahr 1994 n verängstigten Bür-in Innerer Sicherheit. Hasso Sulik

(Der Tagesspiegel vom 23.3.1994)

Das Vollzugskrankenhaus kommt nach Berlin-Buch

Der Senat hat gestern entschieden, daß die umstrittene Planung für ein zentrales Justizvollzugskrankenhaus in Berlin-Buch bis spätestens 1997 verwirklicht werden soll. Um dieses Vorhaben zu finanzieren, sind in die mittelfristige Finanzplanung ursprünglich 169 Millionen DM eingesetzt worden. Der Senat will deutlich unter dieser Kostenschätzung bleiben.

Der neue Standort, heißt es in einer Presseerklärung, sichere im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit dem Klinikum Buch eine optimale Versorgung der erkrankten Häftlinge und bringe deutliche wirtschaftliche Vorteile mit sich. Die teilweise mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbundene medizinische Versorgung von Gefangenen außerhalb der Vollzugsanstalten werde nach Inbetriebnahme des Standortes Buch wesentlich verringert.

Auf einen Neubau für das Justizvollzugskrankenhaus wird jetzt verzichtet. Stattdessen sollen die notwendigen Räumlichkeiten im medizinischen Bereich V des Klinikums Buch untergebracht werden. Dies führt nach den Berechnungen eines Architekturbüros, das inzwischen eine Modellplanung vorgelegt hat, zu erheblichen Kosteneinsparungen. Dies war ausschlaggebend für eine positive Entscheidung des Senats. za

PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

(Berliner Morgenpost vom 22.3.1994)

Jugendstraftäter auf freiem Fuß

■ Saberschinsky moniert überfüllte JVA Plötzensee

Polizeipräsident Hagen Saberschinsky hat die Überfüllung der Jugend-Untersuchungshaftanstalt Plötzensee scharf kritisiert.

Im Innenausschuß des Abgeordnetenhauses sagte er gestern, die Polizei sei oft gezwungen, straffällig gewordene Jugendliche mangels Unterbringungsmöglichkeiten (und entgegen richterlichem Beschluss) auf freien Fuß zu setzen.

Laut Saberschinsky reichen auch die von der Jugendverwaltung alternativ zur Verfügung gestellten 28 Heimplätze zur Unterbringung dieser Jugendlichen längst nicht aus. Zwar gebe es die Möglichkeit, Heranwachsende vorübergehend auch im Polizeigewahrsam unterzubringen, doch sei dies pädagogisch weder ratsam noch sinnvoll. Die Justizverwaltung versicherte, es werde ein neues Jugend-Untersuchungsgefängnis in Wilmsdorf gebaut. cm

(Berliner Morgenpost vom 2.4.1994)

Justizsenatorin contra BDK: Vollzug in Berlin nicht „lax“

■ Peschel-Gutzeit: Gute Position im Länder-Vergleich

Berlin gehört im Justizvollzug zu den sichersten deutschen Ländern. Das entgegnete Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD) jetzt auf ein kritisches Schreiben des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK). Gemessen an der Zahl der Nichtrückkehrer von Vollzugslockerungen habe Berlin 1992 an vierter Stelle gelegen, hinter Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Angesichts der Fakten sei ihr „unerfindlich“, betonte Frau Pe-

BERLIN ■ Kaum im Amt, deutet die Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD) bereits einen Wandel der Berliner Drogenpolitik an. Das ihr angekündigte Vorhaben, den Ersatzstoff Methadon zukünftig an heroinabhängige Strafgefangene ausgeben zu wollen, will der Gesundheitssenator „grundsätzlich unterstützen“, wie Peter Luther dieser Zeitung sagte.

Die Absicht des CDU-Senators, in den Haftanstalten sterile Spritzen auszugeben, lehnt seine Senatskollegin ab. Während sich Luther von den sauberen Nadeln Erfolge im Kampf gegen die Immunschwächekrankheit Aids erhofft, äußert Frau Peschel-Gutzeit Bedenken: Gefangene könnten Vollzugsbeamte mit infizierten Spritzen bedrohen. Bisher würden die Häftlinge die sogenannten Pumpen verborgen, weil sie fürchten, sie werden ihnen abgenommen. Der Leiter der Charlottenburger Jugendstrafanstalt, Marius Fiedler, kann sich vorstellen, daß

eine Spritzenabgabe als „staatlicher Segen“ für den Drogenkonsum mißgedeutet werden könnte.

Die von Luther geforderte Aidsprävention bei paralleler „Gleichbehandlung der Drogenabhängigen drinnen wie draußen“ ließe sich nach Expertenmeinung eher über den von Frau Peschel-Gutzeit favorisierten Ausbau von Methadonprogrammen erreichen. Während 1300 in Freiheit lebende Heroinabhängige in die streng kontrollierte Substitutionstherapie Berlins aufgenommen wurden (NZ vom 12. 2.), wird der Ersatzstoff hinter Gittern nach Angaben von Anstaltsleiter Fiedler nur „in extremen Ausnahmefällen“ ausgegeben. So würden im Berliner Vollzug nur Gefangene substituiert, die schon vor Haftantritt Methadon bekommen haben. Anders ist die Situation in Hamburg. Dort hat Frau Peschel-Gutzeit als Justizsenatorin das Therapieangebot im Gefängnis für Süchtige geöffnet, die zuvor

an keiner Therapie teilnahmen. Damit habe sie „überaus positive Erfahrungen“ gemacht. Nach Darstellung einer Hamburger Senatsprecherin werden nur zehn Prozent der in der Hansestadt mit Methadon Behandelten rückfällig.

Während die Abgeordnete Sybill-Anka Klotz (Bündnis 90/Grüne) den Methadon-Vorstoß von Frau Peschel-Gutzeit „bedeutend“ nennt, lehnt die CDU-Fraktion eine offensivere Drogenpolitik im Vollzug unter Hinweis auf fehlende Erfolgsaussichten ab, sagt Fraktionsprecher Markus Kaufmann. Auch Luther räumt ein: „Das Thema ist bei den großen Parteien noch nicht konsensfähig.“

Da es eine Reform der Drogenpolitik nur im Einvernehmen mit dem Gesundheitssenator geben wird, wie aus der Justizverwaltung verlautet, wird sich Luther zunächst einmal gegen Widerstände in der eigenen Partei durchsetzen müssen.

Andreas Kaiser

(Süddeutsche Zeitung vom 5./6.3.1994)

Einstimmiges Votum

Limbach Vizepräsidentin des Verfassungsgerichts

eli Bonn (Eigener Bericht) – Die Berliner Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) ist am Freitag zur Richterin am Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt worden. Das Wahlgremium des Bundestags benötigte für die Abstimmung nur wenige Minuten und votierte einstimmig für Frau Limbach. In einem zweiten Wahlgang wurde die Senatorin auch zur Vizepräsidentin des höchsten Gerichts bestellt. Sie folgt damit in beiden Positionen dem Richter Ernst Gottfried Mahrenholz. Die Wahl eines Nachfolgers für Mahrenholz hatte sich um mehr als ein halbes Jahr verzögert, weil die CDU die von der SPD zunächst vorgeschlagene Rechtsexpertin Herta Däubler-Gmelin nicht akzeptieren wollte. Däubler-Gmelin zog nach monatelangem Streit ihre Kandidatur zurück. Im Wahlgremium des Bundestags habe nach dem Votum für Frau Limbach „allgemeine Erleichterung“ geherrscht, hieß es.

Limbach bezeichnete ihre Wahl zur Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts als „frauenpolitisches Signal“. Die Abstimmung im Richterwahlausschuß des Bundestags zeige, daß Frauen in der Gesellschaft zunehmend Verantwortung übertragen werde, sagte sie der Deutschen Presse-Agentur. Sie verwies darauf, daß kürzlich auch in Hedda Messe eine Frau an die Spitze des Bundesrechnungshofs gewählt worden ist. Gerade im Justizbereich arbeiteten sich Frauen langsam „nach oben“. Diese Entwicklung führte sie auch auf den „politischen Umbruch in den Jahren 1989 und 1990“ zurück. „Die etwas flügelhaft gewordene Frauenbewegung in Westdeutschland“ habe dadurch neuen Aufschwung erhalten. Als Richterin am höchsten Gericht werde sie sich für die Belange der Frauen einsetzen, sagte Limbach.

Inzwischen sind auch die Würfel für die Wiederbesetzung der zweiten freiwerdenden Karlsruher Richterstelle gefallen. Die Nachfolge von Thomas Dieterich, der Präsident des Bundesarbeitsgerichts wird, soll die Richterin am Bundessozialgericht, Renate Jäger, antreten, die ebenfalls von der SPD vorgeschlagen wurde.

(Berliner Morgenpost vom 21.2.1994)

Strafvollzug: Neues Konzept soll Personal mehr motivieren

Um den Krankenstand zu senken und die Motivation der Mitarbeiter zu erhöhen, will die Justizverwaltung ihr Personalkonzept für den Strafvollzug reformieren. Weniger Anonymität und mehr Eigenverantwortung sind die Leitlinien, die den 1830 Berliner Vollzugsbediensteten das Arbeitsleben angenehmer machen sollen.

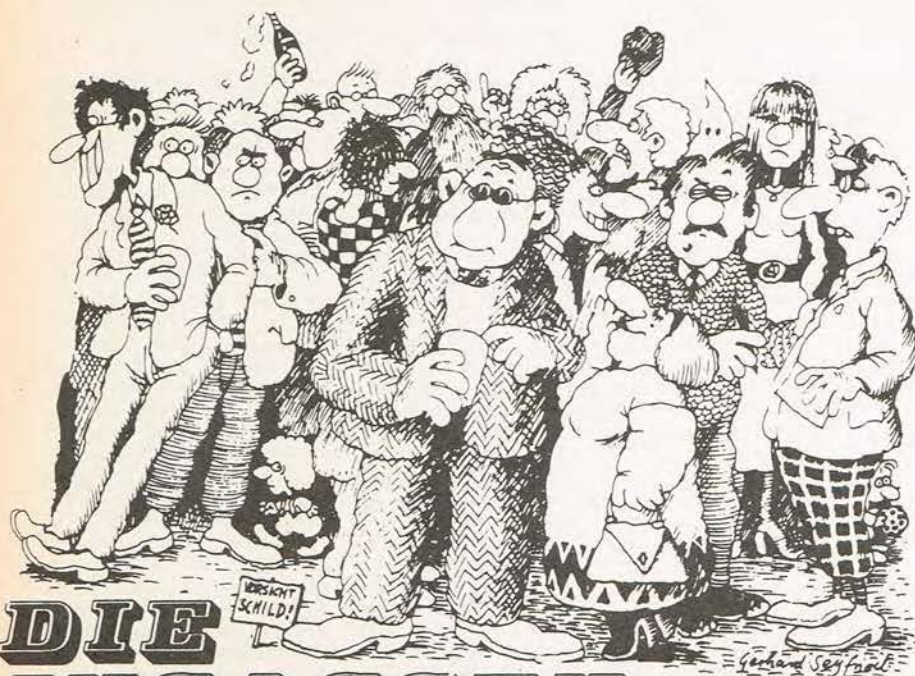
So sei vorgesehen, daß die Beamten in Kleingruppen zusammenarbeiten und ihre Schichtdienste selbst einteilen, erläuterte Justizstaatssekretär Detlef Bormann.

Die Reform orientiert sich am Beispiel von Rheinland-Pfalz, wo

seit fünf Jahren die Vollzugsanstalten landesweit umstrukturiert werden. „Die Maßnahme bewährt sich überall“, erklärt Manfred Schuler aus dem rheinland-pfälzischen Justizministerium. „In Anstalten mit hohem Krankenstand wurde dieser um fast die Hälfte reduziert.“ Das Personal werde humaner und wirtschaftlicher eingesetzt. In Berlin liegt der Krankenstand, so die Justizverwaltung, zwischen fünf und 20 Prozent. Bormann hofft, daß die Umstrukturierung im Herbst zu ersten Ergebnissen führt.

Der Vorsitzende des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten, Joachim Jetschmann, wandte sich dagegen, die in Rheinland-Pfalz praktizierten kürzeren Aufschlußzeiten für Gefangene und den Schichtdienst für Verwaltungs- und Werkbeamte zu übernehmen. V. Fischer

zeitung plädieren. Der von Hakenfelde“, so dürfe nicht zerstört tückelt werden. Zu e man erfolgreich in yearbeitet. ht also nur, daß ge- In dem neuen Komlen dann 244 Insas- haben. Architektor Entwurf des „Ar-Contors Hamburg“ muckstück für den glaubt Anstaltsleiter Patrick Zlob



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

Haus III

Wer stets den Lichtblick gelesen hat, dem dürfte noch gut in Erinnerung sein, daß die Maßnahme in Verbindung mit dem langen Riegel an Sonntagen schon seit knapp einem Jahr vorprogrammiert war. Wer dies getan hat, der wußte also was auf ihn zukommt. Sich jetzt darüber aufzuregen bringt nichts. Doch darüber mehr an anderer Stelle in meinem heutigen Bericht.

Wiederholen möchte ich noch einmal, daß ich von 1992 an bis zum heutigen Tage immer wieder an euch appelliert habe, mir zur Seite zu stehen, um das von mir von allem Anfang an betriebene Verbesserungsprogramm in diesem Haus weiter voranzutreiben und jeglichen Abbautendenzen entgegenzuwirken. Auch ergingen immer wieder meine Aufrufe an euch, auf jeder Station einen Stationssprecher zu wählen.

Mit diversen Anträgen wandte ich mich an sämtliche Gruppenleiter dieses Hauses, an den Teilanstaltsleiter, Herrn Auer, sowie an die Gesamtanstaltsleitung, um zu erreichen, daß auf jeder Station eine Insassenvertreterwahl abgehalten werden kann. Bis zum heutigen Tage ist hier jedoch noch keine Entscheidung in der Sache ergangen. Außer Vertröstungen und Versprechungen seitens der hiesigen Teilanstaltsleitung mir gegenüber hat sich hier nichts getan. Eine Entscheidung wurde hier immer wieder hinausgeschoben.

Zu dem gegen mich - die Insassenvertretung dieses Hauses - gerichteten Mißtrauensantrag möchte ich kurz Stellung nehmen. Zunächst sei hierzu festgestellt, daß niemand dafür verantwortlich zeichnete. Der Antrag wurde von niemandem unterschrieben, auch entbehrt er jeglicher konkreten, substantiellen, sich auf Fakten stützenden Begründung. Auch informierte man in den meisten Fällen bei der Unterschriftenaktion die Gefangenen nicht darüber, daß es sich hier um einen gegen mich - die hiesige Insassenvertretung - gerichteten Mißtrauensantrag handelt. Viele Gefangene glaubten, daß die Unterschriftensammlung mit der Genehmigung eines eigenen Fernsehgerätes im Haftraum zu tun hat.

Es scheint mir, daß die Initiatoren dieser schmutzigen Aktion, die ganz im Zeichen von falschen Versprechungen und Beeinflussung im Rahmen unlauteren Vorgehens stand, diejenigen sind, die schon seit Jahren versuchen, meine Verbesserungs- und Aufbauaktivitäten in diesem Haus zu behindern und alle meine diesbezüglichen Bemühungen zum Scheitern bringen. Es sind Unruhestifter und Querulanten, die nur eines im Sinn haben, einer positiven Entwicklung in diesem Hause entgegenzuwirken, anstatt sie durch Mitarbeit bzw. Eigenbeiträge zu fördern.

Interessant ist dabei, daß bei Treffen und Diskussionen miteinander unter meiner Leitung jene Gefangene nichts von ihrer Quertreiberei offen zu erkennen geben, sie tun es nur hinter meinem Rücken, weil sie einerseits zu feige sind, mir ihr Quertreiben offen ins Ge-

sicht zu bekennen, andererseits genau wissen, wie haltlos ihre Argumente sind. Diese hier in Verbindung mit dem Mißtrauensantrag gegen mich gezeigte Handlungsweise kann ich nur schärfstens verurteilen und die Akteure zur Vernunft und damit zur konstruktiven Zusammenarbeit aufrufen.

Dabei möchte ich nicht mißverstanden werden. Ich möchte, daß man Kritik übt, ja ich kann nicht genug davon haben, aber keine völlig haltlose, die darüber hinaus noch hinter meinem Rücken vorgebracht wird und die dabei, wie man mir berichtet hat, nicht selten verleumderischen Charakter angenommen hat. Was wir von 1991 bis heute geschafft und hier an Positivem erreicht haben, das kann man im Lichtblick nachlesen, wobei ich gerade den neu von euch in dieses Haus Gekommenen empfehlen möchte, dies zu tun. Sämtliche Lichtblick-Exemplare der vergangenen Jahre können auf Wunsch nachgeliefert werden.

Laßt mich hier nur einiges von dem, was wir Positives erreicht haben, nennen: Es wurde 1992 der Waschsalon auf A 1 eingerichtet, auf jeder einzelnen Station wurde ein Elektroherd installiert, draußen in den Freizeithöfen wurde die Installation von Tischtennisplatten und einem Gartenschach vorgenommen, und es entstand ein Volleyballplatz. Außerdem ist so einiges weitere wie z. B. die Einrichtung eines ganz großen Hantelraumes und eines weiteren Waschsalons im B-Flügel, der spätestens August dieses Jahres eröffnet werden soll, vorprogrammiert. Des weiteren soll noch ein Handballplatz hergerichtet werden. Auch soll der Fußballplatz noch mit einer grünen Fläche ausgestattet werden.

Es ist also Beachtliches erreicht worden, und so einiges dürfte in Zukunft die Erfolgsbilanz noch erweitern. Hierzu dürfte auch gehören, daß die Insassen dieses Hauses die gleichen Möglichkeiten haben werden wie die in den anderen Häusern, so z. B. der TA V und TA VI, eigene Fernsehgeräte in den Hafträumen in Betrieb nehmen zu können. Hier dürfte eine Angleichung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr lange auf sich warten lassen, ein Problem, dessen Lösung vielen von euch besonders am Herzen liegt.

Aber auch was die Sauberkeit in diesem Haus betrifft, so hat sich vieles zum Positiven entwickelt. Wenn wir nichts getan hätten, könnten wir nicht mit dieser Erfolgsbilanz aufwarten, was wieder einmal zeigt, daß man nur etwas verlangen und auch erreichen kann, wenn man etwas tut.

Ich appelliere daher an alle Gefangenen dieser Teilanstalt mit dazu beizutragen, daß eine neue Insassenvertreterwahl so schnell wie möglich stattfindet. Gleichzeitig möchte ich euch allen danken, daß ihr sämtliche nunmehr schon seit zwei Jahren installierten Elektroherde in solch sauberen Zustand gehalten habt. Dadurch sind keinerlei Reparaturen angefallen. Dies gilt auch für den Waschsalon, der bereits seit 1 ½ Jahren in Betrieb ist, ohne daß hier Defekte irgendwelcher Art in seiner Einrichtung aufgetreten sind. Darüber, daß hier alles so gut abläuft und alles

noch wie neu aussieht, herrscht Zufriedenheit, die von euch allen geteilt wird. Auch alles, was bisher an Sportgeräten einschließlich der Gartenschachfiguren in den vergangenen 3-4 Jahren angeschafft wurde, wurde von euch so behandelt, daß es unbeschädigt blieb.

All das zeigt, daß, abgesehen von einigen Ausnahmen natürlich, ihr alle daran interessiert seid, das zu erhalten, was angeschafft wurde, damit ihr eure Freizeit möglichst abwechslungsreich und sinnvoll gestalten könnt. Bei den wenigen Ausnahmen handelt es sich um ein paar Quertreiber, die es nun einmal überall gibt. Ihnen fehlt nun einmal die Einsicht, daß vor allen Dingen wir Gefangene es selbst in der Hand haben, den Verbesserungs- und Aufbauprozeß in diesem Haus voranzutreiben, wozu geschlossenes, einheitliches Vorgehen von uns gehört. Gleichzeitig sollten wir aber auch versuchen, in hier die Weichen stellender Richtung zu erreichen, daß es ruhiger in diesem Haus wird, daß der Lärm auf den einzelnen Stationen nachläßt. Vor allen Dingen sollten wir versuchen, auf diejenigen unserer Mitgefangenen einzuwirken, die von der Drogensucht befallen sind und in diesem Zusammenhang nichts unversucht lassen, Drogenhandel und Drogenkonsum zu drosseln.

Was die kürzlich in Kraft getretene sonntägliche Einschlußmaßnahme betrifft, so erfolgte diese auf Anordnung des Senats. Hierauf habe ich keinen Einfluß. Natürlich können wir versuchen, gemeinsam dagegen anzugehen, doch es fragt sich hier, ob die Mehrheit von uns hier auch mitzieht, also dies auch wirklich will. Nach den mir aufgrund einer Rundfrage vorliegenden Erkenntnissen, sind weit über die Hälfte der Gefangenen dafür, daß sonntags nachmittags/abends der Einschluß auch weiterhin fortbestehen bleibt. Sie sind dafür, daß man an einem Tag der Woche nachmittags/abends einmal ausspannen kann und nicht von lärmenden Mitgefangenen auf den Stationen gestört wird.

Für diejenigen, die das nicht wollen, ist bereits Abhilfe geschaffen worden, sie können in dieser Einschlußzeit an zwei Gruppenveranstaltungen teilnehmen, und zwar an denen der Skat- und der Schachgruppe, die bereits für diesen Tag vorprogrammiert sind. Wer daran interessiert ist, kann sich bei mir oder beim Gruppenleiter, Herrn St., zur Eintragung melden.

Wolfgang Rybinski
Insassenvertretung TA III
- Der Sprecher -

Haus IV

Was gibt es Neues?

Im wesentlichen nichts! Vieles der zu bemängelten Dinge hat sich nicht geändert. Andere tauchen neu auf, nur in einem anderen Gewand. Manches Mal auch in geänderter Form. Am Ende bleibt alles beim alten. „Man mag die Gewohnheit.“



Noch immer sehnt man sich im Hause nach einer/em Stellvertreter/in für unsere Hausleiterin. Und immer in der Hoffnung, daß durch die Besetzung dieser Planstelle unsere hochverehrte Hausleitung entlastet wird. Vielleicht besteht ja dann die Möglichkeit, geschieht das Wunder, daß man sich den Dingen annehmen kann, die im eigentlichen Sinne das Haus betreffen. Eben eine Hausleitung darstellt.

Inwieweit es um die SothA steht, das machten schon in der letzten Ausgabe des Lichtblicks die Rücktrittserklärungen von Mitgliedern der I.V. deutlich. Jedoch fanden die bitteren Worte, die Resignation, der verdeckte Ruf nach Hilfe und Verständnis keinen, ja gar nirgendwo ihren Niederschlag. Bedauerlicherweise! Wieder einmal hat sich bewiesen, daß genau das Gegenteil vom ursprünglich Beabsichtigten eingetreten ist. Statt Teil einer Strafrechtsreform ist Therapie heute eine neue individualisierte Form der Legitimation von Knast.

Momentan schlummert die SothA so dahin. Angegliedert an die JVA, dennoch selbständig, wenn nicht gar eigenwillig. Doch an allen Mängeln und Lücken ist nicht die Institution allein schuld. Auch wir, gleich ob Klient oder Knacki. Wir verfallen in Selbstgefälligkeiten. Unsere Räume sind mit persönlicher Note mehr oder weniger gut eingerichtet. So lange der Vollzugsplan nach eigener Vorstellung stimmt, Ausgang und Urlaub geregelt sind, ist jedem das Hemd näher als die Hose! Wehe aber es tritt die Not zu-

tage. Dann ruft man nach dem, was zuvor geschmätert wurde. Es wird gejammert und geheult, immer in der Hoffnung, Leidensgenossen und gemeinsam eine Lösung zu finden. Doch wie oft wurde eine Lösung gefunden? Fast nie. Der Prozeß der Selbstfindung/-erkennung änderte seine Zustandsform. Festes wurde ... heißer Dampf! Zum verflüchten.

Zur Zeit existiert keine funktionierende Insassenvertretung in der SothA. Nur auf zwei Stationen gibt es I.V.s. Auf den restlichen besteht Desinteresse. Dieses ist nicht sehr verwunderlich, da nachvollziehbar, aber dennoch bedauerlich. Veränderungen und Entwicklungen für die Gemeinschaft nach vorn können nur durch diese selbst und nicht von einem einzelnen beschränkt werden. Denn jeder weiß, wie schnell ein einzelner in Vergessenheit geraten kann. Aber wie gesagt, so lange Ausgang und Urlaub stimmen, ist alles andere von minderer Bedeutung.

Trotz Fernseher und eigener Bettwäsche gäbe es noch eine Menge von Dingen, die gemeinsam auf die richtige Bahn zu bringen wären. Nur ein Beispiel: So sich der einzelne über das Verschwinden seiner Anträge und Vormelder beklagt, bleibt es das Problem des einzelnen. Dafür läßt sich immer eine Erklärung finden. Doch wie sieht es aus, wenn es sich um ein grundsätzliches Problem handelt, das mehrere betrifft? Werden aber mehrere solcher unerklärlichen Vorkommnisse bekannt, so ließen diese sich nicht so leicht erklären. Dies wäre eine Aufgabe der I.V.s.

Man könnte noch viele Dinge auflisten. Und wohl jeder von euch weiß selber am besten, was es noch zu beklagen gäbe. Manches gäbe es heute noch nicht, hätte man es nicht zusammengefaßt und als Gemeinschaft zur Sprache gebracht. Es wäre doch bedauerlich, wenn man der Administration die Gelegenheit regelrecht zuspätspielen würde, einen Teil der demokratischen Form abzuschaffen.

In der ihm eigenen Manier steuert das Haus auf sein 25jähriges Jubiläum zu. Man kann schon heute auf das wohlklingende Resümee der Festansprache gespannt sein. Zum jetzigen Zeitpunkt macht man sich bereits Gedanken, wie man die geladenen Gäste bewirten soll. Für das Festbankett sollen hinter vorgehaltener Hand ca. DM 7000,- zur Verfügung stehen. In Zeiten leerer Staatskassen, Stellenabbau, Kürzungen und Verschlechterungen des Essens ist das geradezu ein Hohn.

Es wäre begrüßenswert, wenn man zu den alten Maximen der Anfangsjahre zurückkehren würde. Durch beraten, informieren, trainieren und therapieren uns die Möglichkeiten zur Verfügung stellen, unseren Lebensweg selbst zu bestimmen. Wenn der Therapeut in seiner Arbeit nicht festgelegt werden würde, sondern man ihm die Möglichkeit gibt, sowohl von der inhaltlichen Gestaltung wie auch seinem methodischen Vorgehen sich auf das einzustellen, was der Klient ihm anbietet. Er muß befreit werden von dem riesigen Verwaltungsaufwand. Ihm muß die Zeit für den Patienten eingeräumt werden. Zur Zeit könnte man den Anschein haben, daß unsere Gruppenleiter nur zur Verwaltung unserer schriftlichen Daten ins Haus kommen. Den verlorengegangenen Vormeldern, Anträgen nachjagen. Oder zu ergründen, was durch wen, für wen, beglaubigt, bestätigt, befürwortet und genehmigt werden muß. In dieser Sache unterscheiden sie sich kaum noch von den Gruppenleitern der anderen Häuser.

Da es kein vorgezeichnetes Schicksal gibt, sollten wir uns in Zukunft nicht nur auf das Hoffen verlassen. Wir sollten selbst mit dazu beitragen, daß es vorwärts geht in all den Belangen, die uns betreffen. Da das Schicksal manipulierbar ist, bleibt es uns selbst überlassen, eine positive Wende herbeizuführen.

Michael Rücker

Weibliche Bedienstete im Männervollzug - eine unhaltbare Situation?!

Stellvertretend für die weiblichen Bediensteten in der JVA Tegel, sendete der SFB einen kleinen Beitrag in Person der Bediensteten Frau H. (SothA), über deren Tätigkeit im Strafvollzug für Männer. Dieser Beitrag kratzte am selbst gern gesehene Image der männlichen Bediensteten: Das ach so starke Geschlecht reagierte sehr sensibel: So mancher fühlte sich sicher dabei ertappt, wie er beim Lesen der BILD oder B.Z. in Erwartung seiner Pensionierung dahinschlummert. Eine positive Darstellung ihrer eigentlichen Arbeit, die Arbeit mit den Gefangenen, wurde verwerflicherweise am Beispiel einer Frau der Öffentlichkeit vermittelt. „Mann“ setzte sich zur Wehr. Nur wie???

Die oftmals falsche Selbstdarstellung der männlichen Bediensteten ist wieder einmal zusammengebrochen. Auch das schwache Geschlecht ist durchaus in der Lage, mit Individuen zu arbeiten, die von der Gesellschaft, zu Recht oder zu Unrecht verurteilt, an diesem Orte verweilen müssen. Die so oft von männlichen Bediensteten geäußerte Befürchtung, Frauen im Männerstrafvollzug rufen eine zu große Vertrautheit zwischen Bediensteten und Gefangenen hervor, steht immer wieder im Vordergrund der Kritik, hat sich aber bis heute nicht bewahrheitet. Dagegen ist die Vertraulichkeit zwischen den

Das Wichtigste an 'ner Frau ist für mich, daß sie unheimlich Holz vor der Hütte hat!



männlichen Bediensteten und den Gefangenen offenbar großzügiger bemessen, so daß man ihnen nach der Sendung wieder einmal das allgemeine Mißfallen anvertraute. Eine offene Diskussion mit der betreffenden Beamtin scheute „Mann“. Hat „Mann“ etwa Angst vor der Selbstcourage dieser, einer Frau??? Oder versucht man hier wiederholt durch Diffamierung, mit angeblicher Hilfe der Gefangenen, ständig Unfrieden zu stiften, das Dienstleben zu verleiden und Autorität zu untergraben die diese Beamtin zweifellos besitzt und die „Mann“ ihr vielleicht neidet?

Die Gesellschaft gibt vor, sich stetig zu neuen Horizonten zu entwickeln. Vergessen wird dabei nur, daß auch wir noch zu dieser Gesellschaft zählen. Auch wenn wir zeitlich begrenzt nicht innerhalb dieser leben.

Wer von uns Knackies hat nicht schon die Erfahrung gemacht, Jahr aus Jahr ein be-



Bei **Fragen** oder **Problemen** stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG**
HELMUT ZIEGNER

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ)
im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87

Und 'nen schönen,
strammen Hintern und
ein unheimlich langes
Fahrgestell ...



... hat mein total altmo-
discher, reaktionärer und
unemanzipierter Opa
früher immer gesagt!



wacht, wie uns nicht nur die Freiheit verloren ging, sondern wie wir auch an Würde und Selbstwertgefühl verloren. Wir entwickelten in uns einen Haß auf diese Institution, die uns so unmenschlich erschien. Und gerade wir, Klienten der SothA in diesem Hause, trotzend den Gerüchten über Gutes und Schlechtes, sind hierhergekommen in der Hoffnung, etwas mehr Menschlichkeit zu finden. Wir sind hierhergekommen, um intensive Betreuung und Entlassungsvorbereitung zu erfahren. Die „Schließer“ sollten hier ja Betreuer sein. Da sie aber einen erheblichen Teil ihrer Dienstzeit auf science-fictionhaft anmutenden Türmen zubringen müssen - um uns zu bewachen -, wird wertvolle Zeit vergeudet, die sie doch benutzen sollten, uns im eigentlichen Sinne zu betreuen. Viel verbreitete Ignoranz und Menschenverachtung tun ihr übriges. „Mann“ macht halt einen Job.

unsere Fehler und Defizite zu erkennen, aufzuarbeiten und abzubauen. Sie nimmt sich die Zeit, uns zu betreuen. Sie gibt uns die Möglichkeit über das was uns belastet (Zukunftsangst, Aggressionen, Frust, Ängste und Sorgen) zu reden. Welchen Wert so etwas haben kann, weiß der zu schätzen, der oft vergebens versucht hat, seinen Gruppenleiter vor die Augen zu bekommen, der in Ausweglosigkeit, alleingelassen in seinem Haftraum, über den Sinn des Lebens grübelt.

Wer von den männlichen Bediensteten immer wieder den berüchtigten Alarmfall gegen die Frauen ins Feld führt, sollte zuerst sich selbst überprüfen, wie oft man solche Situation überhaupt erlebt und wie oft „Mann“ dann das Weite gesucht hat. Wenn die männlichen Bediensteten nun unbedingt, aus welchen privaten Gründen auch immer, dem Klischee des „Schließers“ und dem Image eines hart zu seienden Typen entsprechen wollen, dann sind sie in einer Einrichtung wie der SothA total fehl am Platze. Mit weniger Sprache und dem Klischee entsprechend, können sie ihren Dienst in anderen Häusern tun. Wir wollen doch Klienten sein, die von geschultem Personal betreut werden sollten. Damit wir diese Vorzüge in Anspruch nehmen können, haben wir uns ja auch verpflichtet, den Vollzug anders zu durchlaufen als es zum Beispiel in der TA II üblich ist (z. B. Urinkontrollen, Alko-Tests etc.) Mann sein bedeutet, die Courage zu besitzen, vor allem eigene Fehler einzugestehen und offen mit seiner Meinung der anders denkenden Person gegenüberzutreten. Eben die Sprache zu benutzen. Hierbei sind insbesondere die TALs und VDLs aufgerufen, Hilfestellung zu geben, den Sinn einer sozialtherapeutischen Anstalt zu verdeutlichen und die intensive Betreuung und die gemeinsame Freizeitgestaltung in einer Wohngruppe zu fördern. Sie sind aufgerufen, gegen Diffamierung vorzugehen und diese im Keim zu ersticken, denn wir wollen nicht gezwungen werden wählen zu müssen. Wir wollen konzentriert auf unser Vollzugsziel hinarbeiten, ohne befürchten zu müssen, daß wir die uns zustehende und auch angebotene intensive Betreuung nicht in Anspruch nehmen können (z. B. wegen Diffamierung, eventueller Repressalien).

Männliche Bedienstete, zumindest ein erheblicher Teil derer, hat bis heute diesen Widerspruch nicht erkannt. Ihnen scheint auch zu mißfallen, daß durch die Tätigkeit von Frauen im Männerstrafvollzug das allgemein herrschende Bild des brutalen, gefährlichen Straftäters abgeschwächt wird. Dieses ist durchaus nichts Negatives und auch nichts der Sicherheit Abträgliches. Vielmehr haben wir der Anwesenheit dieser Frauen zu verdanken, daß über uns wieder von Menschen die Rede ist. Nicht von wilden, unbändigen Tieren. Von einer anonymen Außenseitergruppe, deren Individuen man nur aus Medienberichten und Akten kennt. Denen man nur minimalstes Interesse schenkt und die man bestenfalls menschenwürdig verwahrt.

Und dieses soll nun so verwerflich sein???? Nein!!! Vielmehr sollte eine solche Dienst-einstellung die Regel sein. Sie zeigt auf, wie verkrustete Strukturen, eingefahrene Gleise - die immer zu Unfällen führen - aufgebrochen werden können. Wie man das negative Bild eines Staatsdieners aufwerten kann und wie man auch in solch einer Institution ein Mensch bleiben kann.



Eine Frau wagte es sich zu sagen, daß sie den Sinn ihrer Arbeit darin sieht, Außenseitern der Gesellschaft zu vermitteln, daß sie noch immer Menschen sind, mit Hoffnungen und Wünschen. Und das diese es durchaus noch wert sein können, sich mit ihnen zu beschäftigen. Zufälligerweise zählt sie zu den wenigen Bediensteten, die ihre Tätigkeit ernst nimmt. Die nicht nur dafür sorgt, das wir gut verwahrt sind, sondern die uns helfen will, die Zeit hinter den Mauern intensiv zu nutzen,

Die Angelegenheit wirft viele Fragen auf und läßt viele wiederum offen. Doch können die Männer in Uniform sich aus dieser Thematik nicht ausklinken. Das Gefängnis ist alles andere als eine mit Gelassenheit gesehene Einrichtung. Sicher hat das auch sein Gutes. Gleich ob Mann oder Frau, ein Gefängnisbeamter gerät immer zwischen die Instanzen unseres Seelenlebens: Das öffentliche Gewissen befiehlt ihnen zu strafen, unser weniger



Butschkow

öffentliches Unterbewußtsein verübelt ihnen das. Auch das schließt Frauen und Männer gleichsam ein. Die Attacken gegen die Tätigkeiten von Frauen schädigen dem Ansehen des gesamten Berufsstandes. Der Ruf nach Sühne und Abschreckung, nach weniger Resozialisierung verleiht dem Klischee vom strengen, gefühlslosem Gefängniswärter noch härtere Konturen und verschärft das Dilemma. Und so etwas in der SothA? Heute und hier sollte doch einiges anders sein, gerade in dieser Einrichtung. Die abergläubische Berührungsangst gegenüber dem gefangenen Rechtsbrecher müßte geringer sein. Die Hauptursache für die Neigung zu Vorurteilen ist woanders zu suchen: Der gejagte Verbrecher in Freiheit und der Gefaßte hinter Gittern lösen häufig gegensätzliche Gefühle aus. Ist der Straftäter in Freiheit der Asoziale, der gefährliche Gangster, so wird er in Strafhaft nicht selten zum bemitleideten Opfer.

Michael Rücker

Die Possen in einer Männerdomäne

Wenn wir sagen, daß wir „einander verstehen“, meinen wir damit, daß wir die Äußerungen und Handlungen unseres Gegenüber gedanklich und gefühlsmäßig nachvollziehen können. Die Kommunikation funktioniert.

Für eine gute zwischenmenschliche Verständigung spielt die Sprache – neben nicht-verbalen Ausdrucksmitteln – eine wichtige Rolle. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Schwierigkeiten der Menschen, deren sprachliche Möglichkeiten eingeschränkt sind. Mit Hilfe der Vielfältigkeit der Sprache können wir uns differenziert mitteilen, und je besser wir dazu in der Lage sind, um so deutlicher und vollständiger wird das Bild, das wir voneinander haben. Die Handlungen, Absichten und Bedürfnisse unserer Mitmenschen werden uns verständlicher. So bedeutet bessere Kommunikation meist auch größere Akzeptanz und weniger Fremdheit,

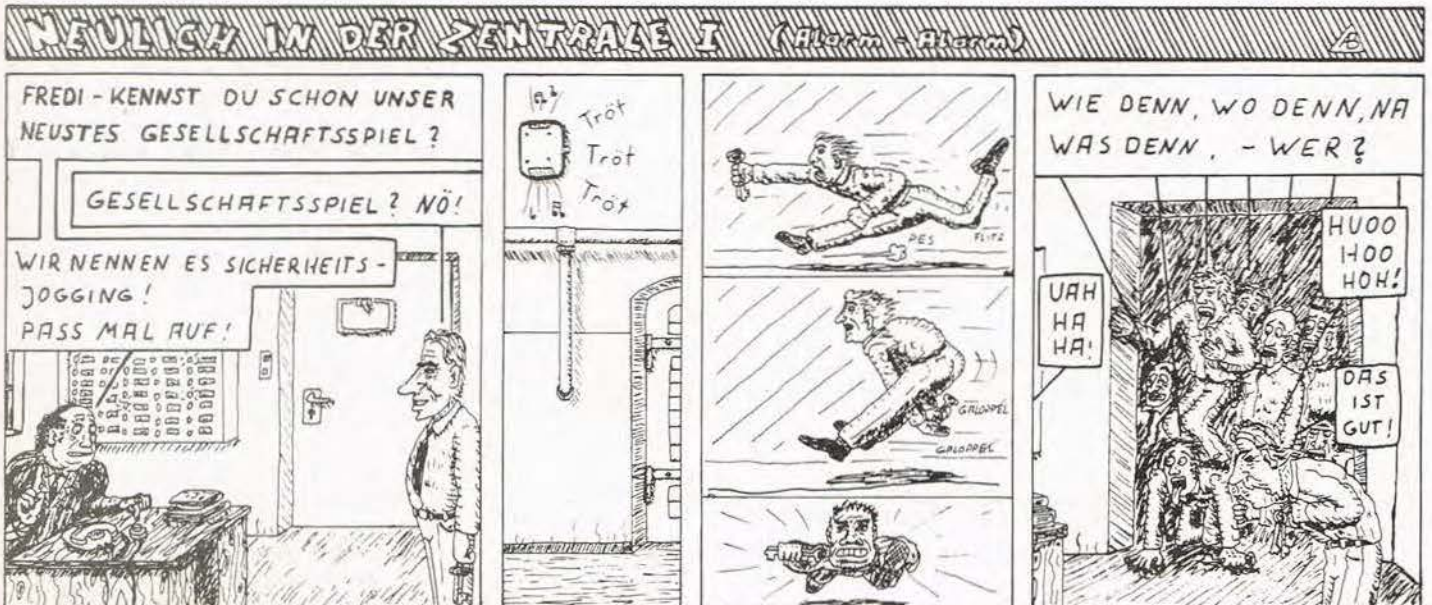
Mißtrauen und Feindseligkeit und vor allem die Gelegenheit, Mißverständnisse auszuräumen. Wenn Menschen „miteinander ins Gespräch kommen“ – seien sie unterschiedlicher Generation, politischer und religiöser Anschauung oder Nationalität –, besteht immer die Chance zu einer Verständigung. Allerdings besteht bei solchen Gelegenheiten auch die Möglichkeit zu Auseinandersetzungen mit vielen sprachlichen Mitteln. Zum Beispiel empörtem Geschrei, hilflosem Geflüster, theatralischer Übertreibung, ermüdendem Dozieren, Beschimpfungen, Schmeicheleien, Ironisierungen usw., die je nach Lernerfahrung variieren, jedoch dasselbe Ziel – die Verständigung der Menschen untereinander – verfolgen. So hilft uns die Sprache dabei, einerseits individuelle Persönlichkeiten zu bleiben und andererseits Gemeinschaftswesen zu werden. Oft wird die Sprache als das wesentliche Merkmal genannt, das die Menschen von anderen Lebewesen unterscheidet.

Im Alltag ist uns die Sprache ganz selbstverständlich, wir benutzen sie automatisch, so wie wir auch die Beine zur Fortbewegung gebrauchen. Dabei wird uns die Kompliziertheit der beim Sprechen ablaufenden Prozesse nicht bewußt.

Neben dem Inhalt geben wir durch Tonfall, die Lautstärke, das Tempo usw. dem Gesagten teils absichtlich teils ungewollt noch weitere Bedeutung. Auf diese Art und Weise kommt Dringlichkeit, Verbindlichkeit und emotionale Qualität des Gesagten zum Ausdruck.

Leider scheint diese Thematik bei der Ausbildung an der Vollzugsschule unserer Bediensteten ein Tabu zu sein. Denn hätten sie einen kleinen Einblick in das Thema bekommen, dann würde so mancher Beamter offen aussprechen, was in den Amtsstuben geflüstert wird.

Michael Rücker



Das Püppchen

I. Der Bau

Ich möchte hier nicht von einem Monument sprechen, sondern von drei und einem Stück T-Träger und einer größeren Menge Blech, welche sich zu einem Kunstwerk für den Hof der TA I verwandelt haben. Ich meine von daher Kunstwerk, weil sich trotz oder auch entgegen der Bemühungen des Herrn Fobbe zumindest das Mädchen in eine wahre Schönheit verwandelt hat.

Der Lichtblick war diesmal schlauer und hat von Anfang bis Ende einen Reporter dabei gehabt. Wir können hier also eine objektive Berichterstattung gewährleisten. Das Projekt hatte eine schwere Geburt. Zu Anfang wäre es sofort erstickt, denn hier wurde ein Dutzend Gefangene gebraucht, welche nicht verfügbar waren. Zwar hatte ich schon einen Antrag gestellt, jedoch muß dieser irgendwo verschwunden sein. Auf jeden Fall wurde kurz vor Toresschluß ein Gruppenleiter aktiv und bat Gefangene in der TA III darum, doch ein Kontingent abzustellen.

Binnen eines Wochenendes wurden hier etwa 50 % der Gruppe zusammengestellt. Hierbei legte ich natürlich Wert darauf, möglichst Metallfaharbeiter zusammen zu bekommen. Wir hatten dann auch einen Zerspaner, einen Karosserie-Klempner, einen Schleifer, der auch als Maschinenschlosser ausgebildet ist, und einen Kfz-Mechaniker dabei. So gesehen war die Mannschaft diesmal für Blecharbeit prädestiniert. Von daher waren technische Probleme nicht zu erwarten. Dies nur zur Richtigstellung für den Gefangenen, der die Rede hielt.

Zuerst wurden Teams gebildet, auch dies muß hier richtiggestellt werden. Von Anfang an haben die Teams kooperiert, allerdings wurden Schweißexperten auch an andere Teams verliehen. Bei einem Brainstorming haben wir zuerst mit Herrn Fobbe die einzelnen Themen erarbeitet. Wir haben uns um das Mädchen gekümmert, welches das „Vollzugsziel“ dokumentieren soll.

Während der Arbeit hielt sich Herr Fobbe bei unserem Teil des Projektes sehr stark zurück. An den anderen Teilen jedoch hat er aktiv teilgenommen. Ursprünglich war das Kunstobjekt für den Pausenhof gedacht, und zwar ebenerdig stehend. Daß es jetzt die Mauer überspannt, konnte ich nicht verhindern. Von daher haben wir auf extreme Detailtreue des zu fertigenden Mädchens geachtet.



Foto: JVA Tegel (Fotostudio)

Über die Arbeit mit Herrn Fobbe sollte sich jeder sein eigenes Bild machen. Ich persönlich denke jedoch, daß ein solches Projekt durchaus auch mit Leuten aus der Anstalt realisiert werden könnte. Vielleicht sogar eher und mit eher liebevoller Beziehung zum Objekt. Das Gerücht, daß man den Gefangenen erst einmal abgewöhnen muß, Adler und Schlüssel zu schweißen, ist nämlich nicht haltbar. Zumindest diese Mannschaft hätte kreativ sein können. Hier sollten die Zuständigen endlich einmal von überholten Denkmotellen und lange überholten Verträgen runterkommen und einmal etwas bürgernäher denken. Wir entwickeln hier Beziehungen zu unseren Bezugspersonen und würden auch gerne Kunst mit denen machen. Herr Fobbe als einzig Fähigen heraufzutilisieren, wäre fachlich falsch. Inzwischen ist es so, daß hier im Gefängnis schon Willigkeit und auch Interesse sowohl bei der Personaldecke als auch bei den Gefangenen bekundet wurde, so etwas zu machen. Ich berichtete in einer früheren Ausgabe darüber ...

Besonders schön fand ich die Aktion, eine Sozialpädagogik-Studentin einzubringen, um ihr ein paar Interviews für ihre Diplomarbeit zu ermöglichen. Eine sehr noble Geste, Herr Fobbe, nur nicht unbedingt von den Gefangenen gewollt. Die Sache, daß hinterher Interviews gegeben wurden, entschuldigt gar nichts, sondern liegt eher auf der Ebene, man solle nichts umkommen lassen. Allerdings

werde ich den Anblick nie wieder los, wie besagte Studentin nahezu krampfhaft auf ihre Abholung gewartet hat, sichtlich bedrückt von dem Anblick lebender Strafgefangener, welche ihr augenscheinlich nicht sympathisch waren.

Etwas störend war vielleicht auch der krampfartige Zustand, die Leute beim Arbeiten zu fotografieren. Aber hier hat die Sicherheit eingegriffen und Herr Fobbe darauf hingewiesen, wenn der Fotoapparat in die Richtung der Leute geschwenkt ist, für die keine Fotogenehmigung bestand. Ansonsten hat uns die Sicherheit mit warmem Wasser versorgt und sich recht angenehm verhalten. Manches Mal haben die Jungens echt schon extrem weggeschaut, störend waren sie eigentlich nie. Aber auch die Beamten haben sich irgendwie beteiligt, denn sie haben uns immer wieder motiviert, immer wieder zu den Schweiß-Sessions angetrieben ...

Die Kollegen vom vorigen Projekt haben dem Herrn Fobbe Narzißmus vorgeworfen. Soweit möchte ich nicht gehen, aber auf jeden Fall weiß der Mann seine Auftritte gut in Szene zu setzen ...

II. Das Vermarkten

Ich war leider nicht mehr bei der Bemalung anwesend. Ich habe nach der Studentin die Lust verloren, denn ich kam mir so hilflos

und ausgenutzt vor. Trotzdem bin ich während der Schweißarbeiten und der Entstehung unseres Püppchens immer anwesend gewesen. Wenn ich mit der Zeitbrücke auch nicht so glücklich war, so bin ich doch irgendwie Vater geworden. Und zwar Vater eines strammen und gesunden Mädchens mit nahezu stählerner Konstitution, wenn auch zusammen mit mindestens noch drei anderen Herren. Aber immerhin konnte ich mich erfolgreich durchsetzen und die Säule, auf der das Mädchen steht, allein konstruieren und auch zusammenschweißen ...

Nachdem Püppchen und Konsorten bemalt wurden, verschwanden sie aus unserem Blickwinkel. In wahren Nacht- und Nebelattacken wurden die drei dann montagefertig gestaltet.

Hier wurde ein Kollege aktiv, der schon während des Baus am liebsten alles alleine gemacht hätte. Gott sei Dank haben wir das verhindert, denn sonst hätten alle Figuren so ausgesehen wie das Männchen, welches an der Spitze der Mauer steht. Diese Figur hat er nämlich fast alleine zusammengeschnitten ...

Auf jeden Fall ist doch auffällig, daß Herr Schadenberg in ihm nun einen neuen Freund gefunden hat. Irgendwie waren wir dann alle nur noch Garnitur an der Sache, denn nach der Bemalung waren nur noch der Soz.Päd., ein Kollege und Herr Fobbe am Ball. Hier wurde über unsere Köpfe hinweg geplant und beraten. Ich persönlich hatte schon alle Bezüge zum Püppchen verloren.

Daran ändert auch nichts, daß plötzlich ein Termin in der TA II zur Besprechung angesetzt wurde. Die Besprechung hat mir persönlich nichts gebracht. Hier zeigte der Soz.Päd. die volle Bandbreite dessen, was die so drauf haben. Ein Gefangener wurde ausgewählt, die Rede zu halten. Ein Termin angesetzt, noch einmal Erfahrung für die Rede einzubringen. Wie zu erwarten, wurde dieser Termin nicht eingehalten. Hier war auch gar keine Kritik gefragt.

So etwas muß doch nun wirklich nicht sein. Die Generalprobe wurde angesetzt und wieder abgeblasen. Die letzte Generalprobe wurde abgezogen und gelangweilt absolviert. Dazu war dann auch die B.Z. anwesend und wohl noch ein anderer Fotograf. Die Luft war raus aus der Kiste. Püppchen und Co. waren nun von den Experten adoptiert, unser Kind war fort ...

III. Die Einweihung

Irgendwie war in Haus III die Idee aufgekommen, doch zumindest die Distel zu konsumieren und ansonsten die Einweihung gelassen zu ertragen. Die Gäste hatten wir auch schon bestellt, hier wurden aufgrund guter Betreuung zum ersten Male Gruppenleiter als Gäste geladen. Die Idee kam von den Gefangenen, welche keine Bindungen mehr haben. Andere luden wieder Leute ein, welche hier Gruppen betreuen. Es ist erschreckend, wie viele Leute keinen Anhang haben ...

An sich waren die Vorzeichen auf Sturm, denn es häuften sich die 84 II-Maßnahmen bei den Sprechern. Zudem waren auch Leute geladen, welche als Krawalltuten definiert werden. Es wurde aber nur sporadisch auf Eier untersucht, welche als Wurfgeschosse hätten dienen können. Der Lichtblick hatte offiziell seine Teilnahme abgesagt, was nun nicht unbedingt Mißfallen auslöste. Allerdings war der Lichtblick anscheinend sowieso vom ersten Moment an dabei ...

Die eigentliche Feier war eine tolle Sache. Mir hat sogar die Ansprache von unserem Chef Lange-Lehngut gut gefallen. Er blieb diesmal direkt an dem, was man Realität nennen könnte und hat nicht einmal groß aufgedreht. Danach sprach Herr Borrmann, und auch das war eine gute Rede. Hier stimme ich schon mit den Meinungen der Anstalt überein. Gut war auch die Rede des Vertreters von Kunst im Knast. Hier wurden zwar drei Minuten angekündigt, jedoch nur eine Minute und 45 Sekunden erreicht. Diese paar Sekunden hatten es dann auch in sich. Ich pflichte dem Gedanken, daß mehr Kreativität in den Knast gehört, voll bei. Danach hielt unser Sprecher eine Rede. Er soll stellweise nur für sich alleine gesprochen haben.



Foto: JVA Tegel (Fotostudio)

Es ist ihm aber auch zu verzeihen, denn er war ja verhältnismäßig selten beim Bau anwesend. Die Texte, welche da über den Vollzug gefallen sind, kann ich nicht verfolgen. Wir hier in unserer Station kennen durchaus Kameradschaft und leben im Team. Es kommt hier aber auch immer auf den einzelnen an.

Interessant war das Verhalten der geladenen Gäste. Alle hatten irgendwie Freude an der Sache. Die GLer haben sich mit ihrer Gruppe identifiziert, Gespräche über Projekte kamen auf. Die Einweihung lief irgendwo am Rande ab. Wichtig war die neutrale Kommunikation!!!

IV. Die Distel

Danach dann ins Kabarett. Irgendwie trabte alles alleine hin. Nach dem Motto: Der Kut-

scher kennt den Weg. Der Saal füllte sich immer mehr. Alte Freunde trafen sich: Wo liegst du, wie geht es denn. - Auch ein Aspekt. Dann hinpflanzen und die Distel fängt an. Herr Borrmann, Herr Lange-Lehngut, ganz bürgernah, mitten im Trubel. Die Künstler eher distanziert, in der vordersten Reihe, gleich neben den GLs. Die Aufführung ganz toll, vielleicht etwas sanfte Kritik, ganz ungewollter Witz, verdächtig nahe an den Zuständen hier. Was für die Satire ist, ist für uns real ...

Der Direktor lacht über die gleichen Gags wie wir. Die Beamten unsichtbar. Hier wacht dann der Soz.Päd., strenger als die Sicherheit. Hinterher Gespräche mit der Distel, man spürt die Hilflosigkeit beider Seiten. Aber auch die Bemühung, sich zu nähern. Der Bau nicht so toll. Die Einweihung und die Distel, von Tegel organisiert, ein schöner Tag!!!

Die Distel äußerte den Verdacht, daß man auch mit Gefangenen Kabarett machen kann. Ein Vorschlag, eine leise Andeutung. Kultur ist toll und macht Spaß, und es soll noch andere Künstler außer Fobbe geben.

V. Resümee

Immer wenn etwas entsteht und Mann an die Hintergründe gekommen ist, fragt Mann sich, darf Mann denn die „Wahrheit“ sagen? Interessiert jemanden draußen denn überhaupt die Wahrheit??? Ich denke, gerade in bezug auf die „Zeitbrücke“ und ihre möglichen Nachfolger sollte hier die Wahrheit gesagt werden.

Die Zeitbrücke wurde kurz vor Weihnachten begonnen, vor allem unter der Vorgabe, denn am Jahresende noch abzurechnenden Kulturnapf zu lehren. Wie ja wenig bekannt ist, wird bei Resten, die überbleiben, entsprechend gekürzt.

Unschön ist hier vielleicht, daß dann etwas schnell unter bewährter Leitung gezaubert wird. Vor allem dann, wenn sich die Leitung schon einmal anscheinend nicht bewährt hat.

Das Projekt für die TA II war und ist ja recht ungeliebt. Also noch einmal denselben Fehler machen. Ich denke, hier haben die Gefangenen nicht mehr denselben Fehler gemacht, Mann hat hier nämlich nicht mehr dem Künstler getraut, sondern sich ein eigenes Bild gemacht. Man hat an seinen Projekten festgehalten und sich durchgesetzt, immer wieder war die Diskussion, die Konfrontation, an der Tagesordnung. Die Leute dieses Mal waren willensstark und hatten nicht so einen Ruf wie die Herren der vorigen Runde. Dies hat das Abstempeln vielleicht nicht so einfach gemacht. Dieses Mal war von Anfang an ein Beobachter dabei. Das war der Lichtblick dem Prinzip der objektiven Berichterstattung einfach schuldig. Aber auch objektiv komme ich zu kaum einem anderen Ergebnis als die Herren, welche in der Runde vor mir waren. Ich hatte vielleicht den kleinen Vorteil, daß ich von Natur aus frech und renitent bin, aber das war die vorige Mannschaft mit Sicherheit auch. Ich hatte auch den Vorteil, daß ich ein sehr gutes Gedächtnis habe. Und ich bin beim Lichtblick ...

Natürlich muß ich mit der Gegenrede des Herrn Heischel von KuK rechnen. Ich habe hier den Vorteil, daß ich ein schlappes Kerlchen bin und auch wenig tätowiert. Von mir ist auch bekannt, daß ich durchaus keine Berührungängste mit der Obrigkeit habe und frech beiße, auch wenn es mich wieder einmal die Lockerungen kostet. Your move, Herr Heischel.

Der Herr Fobbe ist bestimmt ein guter Kunstpädagoge, aber er hat nie gesessen und kennt Gefangene auch nur von kurzen Projekten. Jeder Knast hat eine andere Klientel, ja sogar jedes Haus hat eine andere Klientel. Also kann man sich als Außenstehender auch nur schwer in unsere Situation versetzen. Man sitzt eben nicht hier, und man muß nicht mit einem System leben, das höchst unnatürlich ist. Wenn man dann noch Künstler ist, dann denkt man sowieso anders. Man nimmt das hier praktizierte Nach-dem-Mund-Reden als Lob an und begreift vielleicht gar nicht, daß hier nichts anderes gefragt ist. Sachliche Kritik wird in den hiesigen Hallen Querulanten-tum genannt und ist natürlich unbequem.

Parallel zu dem Projekt Zeitbrücke wurden die Lohngruppen gekürzt und eingefroren sowie angeblich für die Sozialarbeit die Mittel gekürzt. Auf einer anderen Schiene allerdings wurde auch der lange Riegel für die Häuser I, II und III eingeführt. Im Haus II herrscht beinahe totaler Einschuß. Die Genehmigung zum Fernsehen wird in diesen Häusern allerdings nach wie vor nur unter heftigen Tricks und schwersten Krankheiten erteilt.

Auf der anderen Seite sollen jetzt über 100 Leute aktiv werden, welche Gruppen in den Häusern machen wollen und wohl auch sollen. Beim Lichtblick weiß man schon davon. Die Gefangenen in den von dieser Maßnahme betroffenen Häusern wissen natürlich noch nichts von diesem Glück. Man hatte nämlich wie üblich vergessen, sie nach ihren Interessen zu fragen. Aber das hat auch den Vorteil, daß man hinterher wieder sagen kann, die sturen Gefangenen haben keinen Bock auf

die Gruppenangebote. Was soll man also machen? Immerhin haben die Gefangenen in der TA III versucht, Gruppen zusammen mit Gruppenleitern zu machen. Das Angebot, welches bestimmt ehrlich von beiden Seiten gedacht war, ist auf heftiges Ignorieren gestoßen. Wäre auch noch schöner, wenn jetzt schon die Gefangenen bestimmen, was sie machen wollen.

Hier wurde gesagt, nämlich anlässlich der Eröffnung, man muß hier froh sein, wenn überhaupt etwas mit den Gefangenen gemacht wird. Für die Schweißer war das mal harte Arbeit, welche nicht bezahlt wurde. Sonnabend- und Sonntagsarbeit, welche sicher auch eine Abwechslung bot, aber auch Arbeit war. Eine kleine Überraschung in Form einer Spende auf das Konto hätte bestimmt Motivation gebracht.



Die Zeitbrücke, zusammen mit dem uns angedrohten Bildhauer-Workshop, auf dem Pausenhof der TA III ist eine gute Geschichte. Wenn man sich nicht drücken läßt, kann Gutes entstehen. Und auch unter relativem Zeitdruck kann man kreativ werden. Besser hingegen wäre, wenn Anstaltspersonal zusammen mit Gefangenen etwas fabrizieren würde.

Mir liegt hier das Buch „Tegelzeit“ vor, bei dem auch ich als wirklich notorischer Mäkler nichts finden kann, was mäkelnswert wäre. Hier hat die GLin Kl. zusammen mit Gefangenen ein Werk erarbeitet, was die JVA wenigstens einer Öffentlichkeit näher bringen kann. Ich halte gerade dieses Werk über Zeit für eine realistische Darstellung. Hier hat wohl auch die Zensur zugeschlagen, und natürlich verliert sich auch ein bißchen die Identität, allerdings sind die Grundzüge erhalten geblieben. Tegel ist nicht toll und bringt in der Form auch nicht viel Resozialisierung ...

Die Zeitbrücke hingegen ist zensiert, und zwar so unglücklich, daß der Bezug verloren geht. Das erste Männchen auf der Brücke soll „Otto Normalverbrecher“ darstellen, wie er fröhlich pfeifend zur nächsten, vermutlich letzten Straftat eilt. Das runde Dingens in der Mitte hingegen steht für den Vollzug. Allerdings unter der Vorgabe, möglichst nichts

einzubringen, was nach Knast aussieht. Die Gefangenenvariante war so angelegt, daß hier Ketten und ein Paragraphenzeichen als Knebel für den Schraubstock geplant waren. Jedoch hatten zwei aus der Gruppe „Mittelstück“ Sprecher und einer war auch gerade krank. So hatte Herr Fobbe die Gelegenheit genutzt, seine Vorstellung von Vollzug einzubringen. Eine Uhr, in der sich ein Mann befindet, zusammengepreßt von einem handelsüblichen Schraubstock. Schön neutral und auch genauso nichtssagend. Hier kam einmal die Definition „Walk of Life“ auf. Der Gang des Lebens allgemein ist da anscheinend eher zu realisieren als der Vollzug.

Gerade das Mittelstück unterliegt der heftigsten Kritik der neutralen Beobachter. Selbst Beamte, und die hätten es im Sinne der Anstaltsleitung eigentlich erkennen müssen, haben gar nichts erkannt.

Das dritte hingegen stellt eine Frau dar. Dieser Teil wurde unter der heftigsten Gegenwehr, gegen Einmischungen des Herrn Fobbe, gebaut und wird anscheinend dann auch erkannt. Allerdings sei der Ehrlichkeit halber gesagt, daß aus Zeitgründen die Haare und die Arme von Herrn Fobbe stammen. Man hat vielleicht nicht gedacht, daß Gefangene so etwas bauen können, aber sie machen es doch. Der Rest war wenig kreative Metallerarbeit, für viele von uns das tägliche Brot, und auch da hätte man vieles besser machen können, wenn man den hier Inhaftierten mehr zugetraut hätte. Ich möchte meinen, daß man aus der Montageeinrichtung auf der Mauer noch gewaltig Eindruck hätte rausholen können, aber hier wurde in Einzelaktion eine Krampe gebaut, und das war's. Der Erbauer der Mauerfassung sah anlässlich der Einweihung zum ersten Male sein Werk, und zusammen mit dem Team hätte er gerne etwas besseres gebaut ...

Im Zuge des Baus des Projektes entwickelte sich auch ein Wettstreit der Arbeitsbetriebe. So wurden die Brüste in Heimarbeit bei der Kfz-Werkstatt gebaut. Auch der Kopf des Männchens, des „Otto Normalverbrechers“, wurde von der Klempnerei gebaut. Die TVZ-Schlosserei wollte eigentlich CNC-gedrehte Brustwarzen liefern, jedoch fiel das ins Wasser. Vieles wurde auch in der Freizeit besprochen, wobei die Frau das Glück hatte, daß sie ausschließlich von Leuten in der TA III gebaut wurde und von daher jeder genug Zeit für den anderen hatte.

Der einzige Lichtblick war dann die Einweihung, man sah hier nämlich, daß die Anstalt eine Menge gelernt hatte. Zuerst die gute Nachricht, welche ich von einem Beamten erfahren hatte. Der Lichtblick hatte abgesagt. Dies schien den Herrn mit gewisser Freude zu erfüllen, mich hingegen mit Trauer. Ohne unsere Knastzeitung ist so eine Einweihung eine halbe Sache. Vielleicht war der Lichtblick auch deshalb nicht da, weil die Gefangenen wohl nicht so viel von den Kunstwerken halten. Das Gerät in der TA II steht ja auf dem Pausenhof und dient als Halter für leere Cola-Dosen. Vielleicht aber auch deshalb, weil der Lichtblick von Anfang an jemanden dabei hatte. Dies war sowohl der Sozialpädagogischen Abteilung bekannt als auch dem Künstler selber.

Die Reden zur Einweihung waren recht gut gelungen, und auch das geladene Fernsehen hat nicht versagt. Herr Lange-Lehngut hielt sich recht neutral und ließ sich auf keinen Kommentar ein, der näher zur Sache ging. Er ersparte sich auch den obligaten Satz: „Heute ist ein schöner Tag.“ Herr Borrmann ließ sich nicht besonders auf die hiesige JVA ein, sondern plädierte für mehr Kunst im Knast. Ich persönlich auch ...

Der Herr Bülow, mir persönlich nicht bekannt, sagte, der Verein KuK und auch der Lichtblick seien ihm wichtig. Nun, der Lichtblick ist mir auch wichtig. Danach kam die Rede unseres Vertreters, welcher zwar leicht am Ziel vorbeiflog, aber immerhin das sagte, was man von einem Gefangenen erwartete, nämlich alles Scheiße und nichts bringt was. Eine ähnliche Meinung hätte auch der Kollege, der im Fernsehen die Ansprache hielt. Ich kann den beiden nur unter größten Anstrengungen folgen. Aber es ist hier immer wichtig, der Öffentlichkeit den harten, unbelehrbaren Gefangenen zu repräsentieren, so gesehen dann doch gelungene Reden.

Die Rede des Vertreters von KuK ist recht kurz aber brisant ausgefallen. Der Vollzug ist zu nichts nutze und natürlich überholt. Er sollte abgeschafft werden. Der Verein hat relativ wenig mit dem Projekt zu tun, denn dieses Mal war Tegel am Ball ... Der erste Satz ist natürlich Balsam für die Gefangenen, denn wer haßt denn den Knast nicht? Der zweite Satz war Balsam für Tegel, denn unter ihrer Leitung ist hier etwas entstanden.

Auffällig war die Gruppenbildung während der Einweihung. Hier waren Vertreter der Außengruppen geladen, aber auch Gruppenleiter. Die Gruppenleiter hielten sich schön bei ihren Schäfchen und haben die Kommunikation gesucht. Man war das nicht gewohnt und hat aufgrund dessen geschwiegen. Die Außengruppen hingegen haben sich so weit es geht von den Erbauern ferngehalten und sich mehr am Künstler orientiert. Ich möchte das als Beispiel dafür gewertet wissen, daß es einem von außen immer etwas schwieriger fällt, sich mit Tegel und Gefangenen zu identifizieren ...

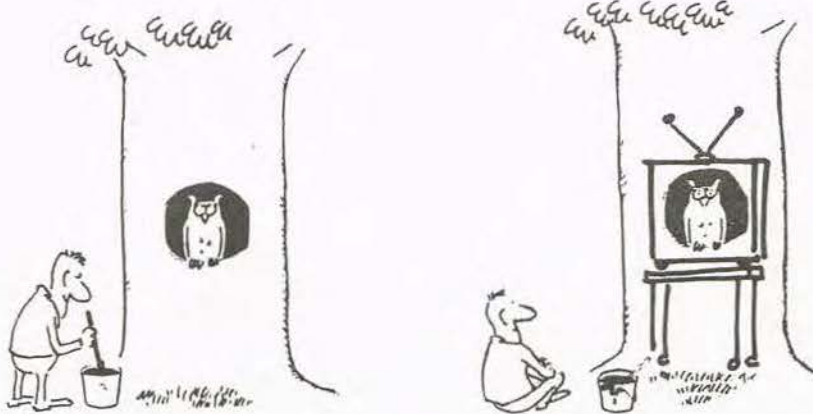
Bekannt war auch das Gerücht, man möchte die Eröffnung für ein Happening seitens der Gefangenen benutzen, um seinen Unwillen gegenüber der Institution kundzutun. Bekannt war auch, daß auf der Einladungsliste Leute standen, die dafür bekannt sind, daß sie recht gut Krawall machen können. Weniger bekannt ist allerdings, daß die Anstalt alle bis auf einen zugelassen haben. Und dieser eine soll den Weg in die Abschirmstation gemacht haben ... Auffällig war, daß die Anstalt keine übertriebene Sicherheit angewandt hatte. Auffällig war, daß die Beamten irgendwie in der Menge verschwanden und keine sonderliche Präsenz zeigten. Auffällig war, daß die Anstalt doch noch anlässlich der Einweihung mit Cola und Fanta für alle aus der Tasche gekommen ist ... Nicht unerwähnt sei die eher sporadische Eiersuche in der TA III, weil man von oben doch Anweisung erhalten habe, nach Eiern als Wurfgeschosse zu suchen. Hier scheinen sich gewisse Personen mit Helmut Kohl zu verwechseln ...

Die Distel, ursprünglich von mir als unpassend definiert, fand ich irgendwie passend. Aber hier fiel mir auf, daß sich Außengrupepler und Gruppenleiter sofort in die erste Reihe verdrückt haben. Hier möchte ich mal folgenden Spruch anbringen: In der JVA Tegel sitzen sie Dank dem Sozialpädagogischen Dienst in der ersten Reihe. Die Anstaltsleitung hielt es mit den Gefangenen und hielt sich zusammen mit Herrn Staatssekretär Borrmann eher im hinteren Drittel auf. Ist uns Lange-Lehngut inzwischen näher als unsere Gruppenleiter und unsere Betreuer von außen ...?

Tatsächlich kam die Distel ganz gut rüber und manche Texte waren eher zufällig auf das Geschehen abgestimmt. Die Redewendung, daß Arbeit sich nicht lohnt und man durch Geschäftchen weitaus besser lebt, wurde hier als ganz zutreffend erkannt. Irgendwie hatte ich das Gefühl, daß auch Herrn Lange-Lehngut ein Licht aufging, er saß nämlich genau eine Reihe vor mir ...

Während dieser Aktion fiel auf, daß sich verdächtig wenig Beamte im Saale befanden. Auffällig war auch das Publikum, obwohl nicht ausgewählt, sich extrem interessiert zeigte. Von Zwischenrufen, welche unqualifiziert waren, habe ich nicht viel bemerkt. Auffällig war aber das Verhalten des Sozialpädagogischen Dienstes, welcher ständig mit Funkgeräten über den Gang patrouillierte ... Alles in allem kam der klassische Tegelkrampf von wegen übertriebener Sicherheit gar nicht auf. Noch nicht einmal während der Rückkehr zum Hause wurden wir von Beamten begleitet. Ich glaube, hier hat die Gefängnisleitung mal etwas Gutes gelernt. Möglicherweise können wir ihnen noch mehr beibringen. Ich denke hier an den Satz „Kunst in Tegel ist möglich, aber bitte in gesunden Maßen, unter Einbeziehung der Gefangenen, welche ja unter den Objekten leben müssen und vielleicht auch unter Weglassung altgedienter Vortänzer“. Hier könnte man auch unter dem eigenen, schon vorhandenen Personal, Betreuer finden, dies ist wohl durch die „Tegelzeit“ bewiesen ...

-kmm-



Tischtennisturnier

Das Turnier wurde am Sonnabend, dem 5.2.1994 pünktlich um 8 Uhr eröffnet. Von den gemeldeten 44 Teilnehmern waren jedoch nur 30 zum Kampf um die Pokale angetreten. In zwei Vorrunden wurde die Spreu vom Weizen getrennt, so daß am Sonnabendnachmittag die letzten 16 Spieler antraten. Wir spielten in vier Vierergruppen, jeder gegen jeden, bei drei Gewinnsätzen: ein Marathonturnier! Zwei in jeder Gruppe kamen weiter.

Am Sonntagmorgen standen die letzten acht an der Platte. Ab hier wurde es heiß! Vier kamen weiter ... Mitfavoriten wie H. und L. waren an den Abwehrkünsten des Sportfreundes G. gescheitert. Nun mußte der Sonntagnachmittag die Entscheidung bringen. G. gegen R. und B. gegen K. hießen nach einigen wirklich spannenden Matches die Halbfinalgegner, wobei sich die beiden Erstgenannten durchsetzen konnten. Das End-

spiel gewann der mit größerer Routine sowie besserer Kondition ausgestattete Titelverteidiger des letzten Jahres Roland B., TA III. Den letzten vier des Endspiels wurden Urkunden überreicht. Die beiden Finalgegner nahmen außerdem je einen Pokal in Empfang.

Wir haben hier bei diesem Turnier teilweise erheblich besseren Sport gesehen als in manch anderer Sportart. Da die ausgeschiedenen Spieler ihre noch kämpfenden Kameraden mit Szenenapplaus tatkräftig unterstützten und bis zum Schluß anfeuerten, kann hier von einer äußerst gelungenen Veranstaltung gesprochen und der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß auch in Zukunft stattfindende Sportveranstaltungen genauso erfolgreich verlaufen mögen wie dieses Turnier.

Neubauer
Soz.Päd. Abt.
- Sportbüro -

Berliner Abgeordnetenhaus - Landespressedienst -

Kleine Anfrage Nr. 4860 der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS) vom 3.1.1994 über „Bildung und Ausbildung im Strafvollzug“:

1. a) Für wieviel Strafgefangene gibt es die Möglichkeit, sich schulisch zu bilden und einen Schulabschluß nachzuholen (bitte nach Hauptschul- und Realschulabschluß sowie Abitur auflisten)?
- b) Wieviel Jugendliche unter 25 Jahren nehmen daran teil (bitte nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
- c) Wie hoch ist der Bedarf nach schulischer Bildung?
2. a) Wie viele Strafgefangene nehmen an einer beruflichen Ausbildung teil?
- b) Wie viele Jugendliche unter 25 Jahren nehmen daran teil (bitte nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
- c) Wie viele Ausbildungsplätze gibt es insgesamt in welchen Ausbildungsberufen?
- d) Wie hoch ist der Bedarf an Ausbildungsplätzen?
3. a) Wie viele Lehrkräfte mit welcher Qualifikation und
- b) wie viele Ausbilderinnen und Ausbilder sind derzeit in den Schulen und Ausbildungsstätten des Berliner Strafvollzugs tätig?
- c) Wie hoch ist der Bedarf an Lehrkräften, Ausbilderinnen und Ausbildern?
- d) Was tut der Senat, um der Nachfrage nach schulischer Bildung und beruflicher Ausbildung gerecht zu werden?
4. Wie viele freie Stellen für Lehrkräfte sind zum 1.1.1994 besetzt worden?
5. Wann wird der von der Senatsverwaltung für Justiz und der Humboldt-Universität Berlin gemeinsam geplante Studiengang „Sonderpädagogik - Lehrer im Strafvollzug“ durchgeführt?

Antwort des Senats vom 1.2.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 11.2.1994):

Zu 1. a):

Justizvollzugsanstalt Tegel

Zahl der vorhandenen Plätze für abschlußorientierte und vorbereitende Schulmaßnahmen insgesamt	140
davon mit Hauptschulabschluß	bedarfsorientiert werden die entsprechenden Kurse eingerichtet
Realschulabschluß	
Abitur	

Jugendstrafanstalt Berlin

Insgesamt	24
davon mit Hauptschulabschluß	12
anderer Vollzeitunterricht	12
Realschulabschluß	-
Abitur	-

Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin

insgesamt	15
davon mit Hauptschulabschluß	15
Realschulabschluß	-
Abitur	-

Justizvollzugsanstalt Moabit

Aufgrund der in der Regel kürzeren Verweildauer der Inhaftierten werden in dieser Anstalt keine abschlussorientierten Schulmaßnahmen angeboten, sondern lediglich ein fortlaufender Schulkurs für acht Teilnehmer, in dem versucht wird, bei erwachsenen Inhaftierten grundlegende Bildungsdefizite auszugleichen. Die Teilnehmer des Kurses wechseln wegen Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten oder Entlassungen nach relativ kurzer Zeit. Grundsätzlich besteht in allen Anstalten die Möglichkeit, daß im Einzelfall Gefangene im Wege der Selbstbeschäftigung andere weitergehende Schulabschlüsse im Rahmen von Fernlehrgängen erwerben.

Zu 1. b): Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, daß nicht nur die Zahl der Jugendlichen (14 bis 17 Jahre), die an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, hier interessiert, sondern die tatsächliche Zahl der Teilnehmer an entsprechenden Maßnahmen.

Justizvollzugsanstalt Tegel

Teilnehmerzahl:	36
Hauptschule:	18
Realschule:	18
Geschlecht:	männlich
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Alter über 25 Jahre:	32
unter 25 Jahre:	4

Jugendstrafanstalt Berlin

Teilnehmerzahl:	8
Hauptschule:	8
Geschlecht:	männlich
Alter:	Jugendliche (14-17 J.) 1
	Heranwachsende (18-20 J.) 2
	junge Erwachsene (bis 24 J.) 6
Staatsangehörigkeit:	7 Deutsche
	1 Türke

Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin

Teilnehmerzahl:	13
Hauptschule:	13
Geschlecht:	weiblich
Alter:	Jugendliche 2
	Heranwachsende 4
	junge Erwachsene 7
Staatsangehörigkeit:	12 Deutsche
	1 Türkin

Darüber hinaus werden zwei Kurse „Deutsch für Ausländerinnen“ angeboten

9	Gef. aus dem ehem. Jugosl., aus Tschechien und Polen
5	Südamerik. (Peru, Kolumb.)

Justizvollzugsanstalt Moabit

Teilnehmerzahl:	8
Geschlecht:	männlich
Alter:	ausschl. erw. Gef.
Staatsangehörigkeit:	wechselnd

Zu 1. c): *Justizvollzugsanstalt Tegel* - Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen um Aufnahme in eine Schulmaßnahme dürften 8 bis 10 % aller Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel an schulischer Weiterbildung in abschlussorientierten Kursen interessiert sein. Bei einer Belegung der Justizvollzugsanstalt Tegel mit 1316 Inhaftierten liegt die Zahl der Interessenten somit bei rund 118 Gefangenen.

Jugendstrafanstalt Berlin - Die schulischen Defizite der in diesem Bereich befindlichen Insassen sind zum Teil erheblich. Die angebotenen Bildungsmöglichkeiten werden, unbeachtet erheblicher Motivationshilfen, nicht in der gewünschten Weise genutzt. In der Regel liegen 10 bis 15 Vormeldungen pro Kurs vor. Davon verbleiben 8 bis 10 tatsächlich teilnehmende Schüler.

Justizvollzugsanstalt für Frauen - Ein Mehrbedarf von abschlussorientierten Schulmaßnahmen über die vorhandene Kapazität besteht nicht. Bei dem Kursangebot „Deutsch für Ausländerinnen“ kann derzeit nicht jede Bewerberin berücksichtigt werden.

Justizvollzugsanstalt Moabit - Der Bedarf an allgemeinen Bildungskursen ist bei den Inhaftierten größer als das vorhandene Angebot. Aus den unter 1. a.) genannten Gründen sind Bildungsangebote in dieser Anstalt jedoch nur in begrenztem Rahmen möglich und werden von freien Mitarbeitern angeboten, sofern Honorarmittel zur Verfügung stehen.

Zu 2. a) bis c):

Ausbildungsfachrichtungen	Gesamtzahl der Ausbildungsplätze	Zahl der derzeitigen Auszubildenden	Zahl d. jungen Gefangenen unter 25 Jahren
Automobil-Mechaniker			
Automobil-Lackierer			
Automobil-Elektriker			
Automobil-Schlosser			
Zweirad-Mechaniker			
Tischler/Holzmechaniker			
Schlosser	176 in	113 in	Gesamtzahl:
Betriebsschlosser	Anstalts-	Anstalts-	60
Bauschlosser	betrieben	betrieben	davon:
Maschinenschlosser			3 weiblich
Maschinenbauer	sowie	sowie	57 männlich
Dreher			
Fräser	170 in	149 in	Staatsangehörigkeit:
Rohrinstallateur	Aus-, Fort-	Aus-, Fort-	Libanon:
Elektroschweißer	und Umschulungslehrgängen der	und Umschulungslehrgängen der	1 männlich
Gas-Wasser-Heizungsinstallateur	Ziegner-	Ziegner-	Türkei:
Betonbauer	Stiftung	Stiftung	4 männlich
Hochbaufacharbeiter			Polen:
Maurer			3 männlich
Glaser			Deutschland:
Maler/Lackierer			3 weiblich u.
Schilder-/Rekl.-Herst.			49 männlich
Elektroanl.-Installateur			
Energieelektroniker			
Schriftsetzer			
Drucker			
Textilnäher/in			
Textilfertiger/in			
Schneider			
Textilreiniger/in			
Wäscher/Bügler/in			
Raumausstatter/in			
Gärtner/in			
Schuhmacher			
Koch/Köchin			
Bäcker			
Zahnarzthelfer			

Zu 2. d): Den Gefangenen wird durch ein breitgefächertes Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten die Chance gegeben, einen qualifizierten Berufsabschluss oder eine berufliche Teilqualifizierung zu erwerben. Mit den vorhandenen Angeboten wird der gesetzliche Verpflichtung (§ 37 StVollzG) entsprochen, geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Ausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen auszubildenden oder weiterbildenden Maßnahmen zu geben. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Nachfrage von der jeweiligen schulischen oder beruflichen Vorbildung der Gefangenen abhängt. Aus diesem Grund kann nicht jeder vorgehaltene Ausbildungsplatz besetzt werden.

Zu 3. a): **Schuleinrichtungen** - Derzeit sind in den Schuleinrichtungen der Justizvollzugsanstalten acht vollbeschäftigte Lehrer/innen tätig sowie eine Lehrkraft in einem reduzierten Arbeitsverhältnis. Sechs der Lehrer besitzen die Qualifikation als Lehrer bzw. als Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Lehrfächern, ein Lehrer die

Qualifikation als Berufsschullehrer und einer die eines Studienrates. Die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft unterrichtet - ohne Lehrer zu sein - aufgrund einer Sonderregelung im Angestelltenverhältnis.

Zu 3. b): **Ausbildungsstätten** - In den beruflichen Ausbildungsstätten des Berliner Strafvollzuges sind derzeit 106 Ausbilderinnen und Ausbilder des Werkdienstes tätig. Sie müssen befähigt sein (Meisterprüfung oder Nachweis der Befähigung nach der Ausbildereignungsverordnung), in den jeweiligen Berufsfachrichtungen auszubilden zu dürfen. Dies richtet sich im einzelnen nach den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien.

Zu 3. c): Von den 13 Lehrerstellen sind derzeit acht Stellen, ab 1. Februar 1994 voraussichtlich neun Stellen besetzt. Das heißt, daß vier Stellen noch zu besetzen sind. Für die abschlussorientierten Schulmaßnahmen ist der Bedarf an Lehrkräften gedeckt, sofern die freien Stellen besetzt werden. Für außerschulische Bildungsmaßnahmen, die von freien Mitarbeitern auf Honorarbasis in der Freizeit angeboten werden, besteht weiterhin in allen Anstalten Bedarf.

In den Berliner Justizvollzugsanstalten fehlen zur Zeit 11 Bedienstete des Werkdienstes.

Zu 3. d): Alle schulischen und beruflichen Maßnahmen dienen dazu, die Gefangenen sinnvoll zu beschäftigen und schulisch wie beruflich zu fördern, damit sie nach der Haftentlassung in der Lage sind, den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen durch eine Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Sofern bislang die Nachfrage nach schulischer Bildung sowohl in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin als auch in der Jugendstrafanstalt Berlin bestand und als notwendige und sinnvolle Bildungsmaßnahme im Einzelfall angesehen wurde, konnte diese in der Regel ohne besondere Wartezeiten durchgeführt werden.

Bei der Planung des Vollzuges gehört es zu den Aufgaben der in den Vollzugsanstalten tätigen Mitarbeiter, entsprechende Motivationsarbeit für Bildungsmaßnahmen schulischer und beruflicher Art zu leisten, das Interesse der Inhaftierten dafür zu wecken und auch auf längere Sicht aufrechtzuerhalten.

In der Justizvollzugsanstalt Tegel konnten Gefangene, die an Bildungsmaßnahmen interessiert waren, in letzter Zeit aufgrund der unbesetzten Lehrerstellen nicht sofort zu Schulmaßnahmen zugelassen werden und mußten zum Teil längere Wartezeiten in Kauf nehmen. Diese Wartezeiten werden entfallen, sobald die noch freien Lehrerstellen wieder besetzt sind.

In den vergangenen Monaten wurden zahlreiche Bewerber auf ihre Eignung als Lehrer für den Vollzug geprüft und den Anstalten vorgestellt. Aus verschiedenen, insbesondere beamtenrechtlichen Hinderungsgründen konnten bislang Einstellungen nicht in der gewünschten Weise erfolgen. Da nunmehr die Möglichkeit geschaffen wurde, Lehrer auch im Angestelltenverhältnis in den Vollzugsanstalten zu beschäftigen, werden gute Chancen gesehen, die noch freien Stellen vorbehaltlich hauswirtschaftlicher Engpässe infolge der drastischen Sparzwänge in relativ kurzer Zeit zu besetzen.

Der Senat sieht derzeit keine Notwendigkeit, über die angebotenen Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung hinaus Erweiterungen vorzunehmen. Soweit die Veränderungen des Arbeitsmarktes kurzfristige und flexiblere Lösungen notwendig machen, werden derartige zusätzliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsprogramme in der Trägerschaft der Universal-Stiftung Helmut Ziegner angeboten. Diese Maßnahmen werden in der Regel mit Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Zusätzlich wird die Stiftung durch Zuwendungen des Landes Berlin unterstützt.

Zu 4.: Keine. Eine Einstellung ist zum 15. Januar 1994 erfolgt, ein weiterer Arbeitsvertrag ist zum 1. Februar 1994 bereits geschlossen. Weitere Bewerber befinden sich noch im Einstellungsverfahren bzw. lösen ihre bestehenden Arbeitsverträge erst bei einer verbindlichen Zusage eines Einstellungstermines.

Zu 5.: Der geplante Studiengang für Pädagogen in Justizvollzugsanstalten an der Humboldt-Universität zu Berlin wird nicht realisiert. Ein zentrales Problem der Umsetzung dieses Vorhabens stellte die rechtliche Stellung unserer Schuleinrichtungen dar, da diese weder Bestandteil der „Berliner Schulen“ noch anerkannte „Privatschulen“ sind. Die im Vollzug tätigen Lehrer hätten mit ihrem jetzigen rechtlichen Status als anleitende und beurteilende Lehrkräfte für die in der Ausbildung befindlichen Lehrer nicht tätig werden können, da sie dienst- und fachaufsichtsrechtlich der Senatsverwaltung für Justiz angegliedert sind. Die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, bei der die Verantwortung für die Lehrerbildung und -fortbil-

dung liegt, hat einen weiteren besonderen Studiengang im Bereich der Sonderpädagogik mit dieser engen Spezialisierung für nicht vertretbar gehalten. Überlegungen, nach Abschluß der allgemeinen Lehrerbildung interessierten Lehrern eine spezielle Fortbildung für die Tätigkeit im Vollzug anzubieten, wurden von der Schulverwaltung jedoch als denkbar und wünschenswert angesehen.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 4830 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [ALJ/UFV] vom 3.1.1994 über „Umweltschutz in Berliner Gefängnissen“:

1. Gibt es eine Gesamtkonzeption zur Verbesserung des Umweltschutzes in den Berliner Haftanstalten?
2. Gibt es Umweltbeauftragte in den einzelnen Gefängnissen und ggf. Teilanstalten?
3. Gibt es Wettbewerbe oder Auszeichnungen für Beschäftigte und Gefangene, die sich Gedanken über umweltgerechtere Lösungen im Anstaltsbereich machen?
4. In welchen Anstaltsbereichen und wofür wird Einweggeschirr verwendet? Woraus besteht es und wann soll es durch Mehrweggeschirr ersetzt werden?
5. Weshalb wird bei der Ausgabe von Nahrungsmitteln nicht stärker auf Müllvermeidung geachtet (in der Justizvollzugsanstalt Düppel werden etwa Marmelade und Zucker von der Anstalt aus größeren Gebinden in Portionseinwegkunststoffverpackungen umgefüllt; in Tegel gibt es Butter in Portionspackungen in Metallfolienpapier, in Düppel in Plastikportionspäckchen, Joghurt und Feinkostsalate werden grundsätzlich in Einwegverpackungen abgegeben)?
6. Werden grundsätzlich in allen Anstalten nur Pfandflaschen verkauft und ausgegeben, oder gibt es immer noch Büchsen-Automaten?
7. Weshalb werden in der Vollzugsdruckerei nicht grundsätzlich alle Formulare etc. auf Umweltschutzpapier gedruckt?
8. Welche Vorsorge ist in den Anstalten für den Fall eines Smog-Alarmes getroffen?
9. Teilt der Senat die Ansicht, daß es bis jetzt ein erhebliches umweltpolitisches Defizit in den Berliner Haftanstalten gibt?
10. Welche besonderen Maßnahmen plant der Senat zur künftigen Abwehr schädigender Umwelteinflüsse für Gefangene und Beschäftigte und zur Aufklärung Gefangener und Beschäftigter über Strategien der Müllvermeidung, des umweltgerechten Verhaltens und des Energiesparens?

Antwort des Senats vom 26.1.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 7.2.1994):

Zu 1.: In allen Berliner Justizvollzugsanstalten wird den Belangen des Umweltschutzes große Bedeutung beigemessen. Das Verwaltungshandeln ist deshalb auch durch ständige Bemühungen zur Verbesserung des Umweltschutzes geprägt.

Zu 2.: Wegen des Umfangs der Abfallbeseitigung bzw. der Entsorgung gibt es Abfallbeauftragte bzw. Entsorgungssachbearbeiter lediglich in den belegungsmäßig großen Justizvollzugsanstalten Tegel und Moabit. In allen sonstigen Vollzugseinrichtungen werden diese Aufgaben mit gleicher Intensität von verschiedenen Bediensteten miterledigt; deren Aufwandsaufwand ist jedoch geringer. Bereits bei der Beschaffung durch die Wirtschafts- und Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten wird auf die Vermeidung von Verpackungsmüll und auf die Umweltverträglichkeit von Waren geachtet.

Zu 3.: Gedanken und Lösungsvorschläge für umweltgerechtere Regelungen im Justizvollzug von Bediensteten und Gefangenen werden aufgegriffen und auf ihre Umsetzbarkeit überprüft. Gegebenenfalls wird den Initiatoren Dank und Anerkennung ausgesprochen oder erläutert, warum ihre Vorschläge nicht realisierbar sind. Allen Berliner Landesbediensteten steht es frei, Verbesserungsvorschläge zum Umweltschutz in landeseigenen Einrichtungen der Senatsverwaltung für Inneres zu unterbreiten und dort bewerten zu lassen. Darüber hinaus wird die Durchführung von Wettbewerben bzw. die Verleihung von Auszeichnungen nicht für erforderlich gehalten, da es in Anbetracht der Umweltprobleme für selbstverständlich angesehen wird, daß jeder Bedienstete und jeder Gefangene aktiv zum Umweltschutz beiträgt und entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Zu 4.: In den Justizvollzugsanstalten Tegel, Moabit und Plötzensee wird Einweggeschirr aus FCKW-freiem Styropor und Plastik in besonders gesicherten Hafräumen und in der Justizvollzugsanstalt Tegel darüber hinaus in der psychiatrisch-neurologischen Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten verwendet, um bei Gefangenen und Dritten die Gefahr von Verletzungen auszuschließen. Daher ist in diesen Bereichen der Austausch durch Mehrweggeschirr nicht vorgesehen.

In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee werden ärztlich verordnete Sonderkostformen sowie Verpflegungsportionen für die Infektionsabteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten aus Gründen der genauen Portionierung und aus hygienischen Gründen in Alu-Einwegbehältern verpackt. In Ausnahmefällen werden in der Kantine der Justizvollzugsanstalt Plötzensee Einwegbehälter ausgegeben. Es ist beabsichtigt, noch im Laufe des Jahres 1994 für diese Fälle ein spezielles Pfandverfahren mit Mehrweggeschirr einzuführen, so daß Alu-Verpackungen nicht mehr anfallen.

Zu 5.: Bereits seit Jahren sind die Vollzugsanstalten darum bemüht, Einwegportionsverpackungen zu vermeiden oder auf das Notwendigste zu beschränken. So wurde bei der Ausgabe von Margarine und Marmelade auf kleinere Verpackungsrationen zugunsten von Wochenrationen verzichtet, wenn dies aus Gründen der Haltbarkeitsdauer, aus hygienischen Gründen (Kühlmöglichkeiten) und wegen der Verweildauer von Untersuchungshäftlingen möglich war. Die Ausgabe von Butter erfolgt in Tagesportionen, da die Verpflegungsordnung für Gefangene die Ausgabe von Butter nur an Sonn- und Feiertagen vorsieht. Ein großer Teil der Lebensmittel wird in handelsüblichen Verpackungen (z. B. Joghurt, Quark und Käse) eingekauft und ausgegeben. Feinkostsalate werden aus Kostengründen in Großgebinden eingekauft und in Einweg-Kunststoffverpackungen umgefüllt. Damit wird gewährleistet, daß alle Gefangenen die ihnen nach der Verpflegungsordnung zustehenden Mengen erhalten.

Zu 6.: Im Gefangeneneinkauf sind Mehrwegflaschen für Getränke eingeführt worden. Wegen der erheblichen Probleme der Rückführung des Leergutes und der Gutbuchung des Pfandgeldes konnte dieses Angebot nicht breiter gestaltet werden. Weiterhin befinden sich in dem für die Gefangenen vermittelten Angebot auch Einweggetränkepackungen mit Artikeln, die bei vertretbaren Preisen oder gewünschten Größenangeboten nicht in Mehrwegverpackungen erhältlich sind. Die Probleme der Rückführung von Mehrwegflaschen und der Gutbuchung von Pfandgeld ergeben sich noch in verstärktem Maße beim Automateinkauf der Gefangenen, da die Artikel in der Regel in den Haftraum mitgenommen werden. Danach mußten in Justizvollzugsanstalten, in denen die Rücknahme von Leergut nicht möglich ist, teilweise Dosen-Automaten weiterhin zugelassen werden.

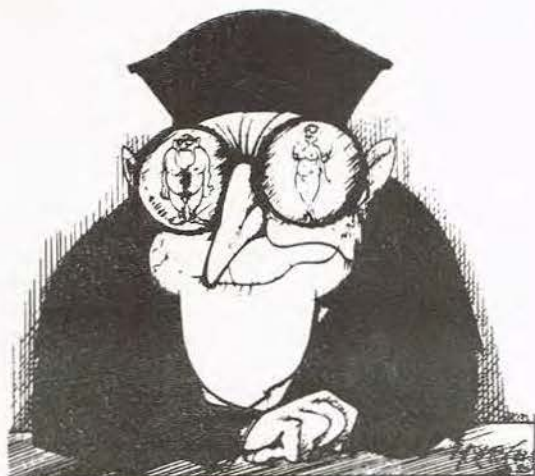
Zu 7.: In der Druckerei in der Justizvollzugsanstalt Tegel wird für den Druck von Formularen der Berliner Verwaltung – soweit technisch möglich – fast ausschließlich Recyclingpapier verwendet. Andere Papiersorten finden dann Verwendung, wenn Recyclingpapier aus drucktechnischen Gründen oder für Buchbinderarbeiten nicht oder nur bedingt verwendbar ist. Aus Kosten- und Rentabilitätsgründen werden Formulare für einen überschaubaren Zeitraum vorrätig gehalten. Darunter befinden sich auch auf anderem Papier gedruckte Formulare, die bereits gefertigt wurden, als Recyclingpapier noch erheblich teurer und schwerer lieferbar war.

Zu 8.: Im Rahmen der geltenden Smog-Verordnung ist bei Smog-Alarm durch Hausverfügungen in den Vollzugsanstalten gewährleistet, daß rechtzeitig die zu treffenden Maßnahmen durchgeführt werden können. Nach Information der Vollzugsanstalten werden Bedienstete und Inhaftierte durch geeignet platzierte Hinweistafeln auf die Smog-Alarmstufe hingewiesen. Die technischen Mitarbeiter tragen dafür Sorge, im Alarmfall alle technisch durchführbaren, geeigneten Maßnahmen, wie die Drosselung von Heizungen oder die Umstellung von Feuerungsanlagen auf schwefelarmes Heizöl, sicherzustellen. Die Justizvollzugsanstalt Tegel verzichtet bei Smog-Alarm auf die regelmäßig durchzuführenden Diesellaggregat-Prüfungen. In der zentralen Fahrbereitschaft des Berliner Justizvollzuges in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee sind ausschließlich Fahrzeuge eingesetzt, die mit einem geregelten Katalysator ausgestattet sind und damit den Auflagen bei Smog-Alarm der Stufe 2 entsprechen.

Zu 9.: Nein.

Zu 10.: Hinweis auf die Antwort zu 1.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz



§ 51 StVollzG; § 4 BSHG; § 119 StPO (Pfändung von Geldern von Untersuchungsgefangenen)

1. Die von der JVA für einen Untersuchungsgefangenen verwahrten Gelder sind kein Eigengeld i. S. d. § 51 StVollzG. Eine Pfändung von „Eigengeld“ eines Untersuchungsgefangenen ist daher nicht möglich.
2. Bei der Pfändung des Auszahlungsanspruchs des Untersuchungsgefangenen seines bei der JVA verwahrten Geldes müssen die Pfändungsbeschränkungen des § 4 Abs. 1 BSHG und des § 55 SGB I berücksichtigt werden. Zum Existenzminimum eines Untersuchungsgefangenen gehört ein Anspruch auf Taschengeld in Höhe von 15 % des monatlichen Sozialhilfe-Regelsatzes.

AG Tempelhof Kreuzberg, Beschluß vom 21.9.1993 - 36 M 793/93 -
Aus den Gründen:

1. Die Erinnerungsführerin brachte am 12.1.1993 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aus mit dem eine Forderung des Erinnerungsführers [eines U-Gefangenen] gegen die JVA Moabit als Drittschuldnerin auf Auszahlung des dem Erinnerungsführer als Eigengeld bereits gutgeschriebenen und künftig gutzuschreibenden Geldes mit Ausnahme des nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbaren Teils in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach § 51 Abs. 1 StVollzG zu bildenden und dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld pfändete.

Hierauf wurden Beträge in einer Gesamthöhe von 225,43 DM an die Erinnerungsgegnerin abgeführt, die auf monatlichen Einzahlungen der Lebensgefährtin des Erinnerungsführers von 60,- DM beruhten. Aufgrund der Pfändung wurde dem Erinnerungsführer, der U-Gefangener im Zeitpunkt der Pfändung war, der sog. Einkauf in der Haftanstalt ab 8.2.1993 gestrichen.

Nach der Haftentlassung des Erinnerungsführers zahlte die Erinnerungsgegnerin den gepfändeten Betrag zurück, nachdem der GSTa beim KG eine Drittschuldnererklärung abgegeben hat, wodurch der Erinnerungsführer ein Freibetrag in Höhe von 300,- DM eingeräumt worden ist.

Daraufhin haben die Parteien das Erinnerungsverfahren ausdrücklich bzw. konkludent in der Hauptsache für erledigt erklärt und widerstreitende Kostenanträge gestellt.

2. Bei dieser Sachlage entsprach es der Billigkeit (§ 91 a ZPO), der Erinnerungsgegnerin die Kosten des Erinnerungsverfahrens aufzuerlegen. Bereits der Umstand, daß dem Erinnerungsführer nachträglich ein Freibetrag eingeräumt und der gepfändete Betrag zurückgezahlt wurde, legt nahe, daß die Pfändung zu Unrecht erfolgte.

Dies ergibt auch eine nähere Betrachtung. Denn die Pfändung erfaßte eine Forderung, die dem Erinnerungsführer nicht zustand und die nie existierte. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bezog sich auf eine Forderung auf Auszahlung des bereits gutgeschriebenen oder noch gutzuschreibenden Eigengeldes. Eigengeld i. S. d. StVollzG stand dem Erinnerungsführer jedoch nicht zu, da er U-Gefangener war. Zwar hat auch ein U-Gefangener einen Anspruch auf Auszah-

HAFTRECHT

lung der für ihn verwahrten Gelder. Dieser sollte jedoch nicht gepfändet werden, wie eine Auslegung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ergibt. Danach sollte der Betrag nicht erfaßt werden, der nach § 51 StVollzG unpfändbar ist. Ein nach § 51 StVollzG unpfändbarer Teil stand dem Erinnerungsführer erkennbar nicht zu, da sich § 51 StVollzG vom gesamten Regelungsgehalt nur auf Strafgefangene beziehen kann.

Selbst wenn eine rechtlich problematische Umdeutung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses möglich wäre hinsichtlich einer Pfändung des dem Erinnerungsführer gutgeschriebenen Geldes auf seinem „Hauskonto“, wäre die Pfändung nach Auffassung des Gerichts unzulässig oder jedenfalls zu umfassend ausgebracht worden.

Eine Unzulässigkeit würde sich ergeben, wenn man der Auffassung wäre, die Pfändung wäre bereits von vornherein gem. § 4 Abs. 1 BSHG (vor der Kontogutschrift) und § 55 SGB I (nach Kontogutschrift) unzulässig (vgl. dazu für Strafgefangene, Schwind/Böhm/Matzke zu § 46 Rdnr. 6 StVollzG), da sie hier auch Beträge erfassen würde, die dem U-Gefangenen als Existenzminimum verbleiben müßten.

Wendet man jedoch die für den Fall der Pfändung von Arbeitseinkommen von Strafgefangenen vertretene zutreffende Auffassung des KG entsprechend an, wonach eine Gutschrift auf dem Konto des Häftlings eine Pfändung (auch von Arbeitseinkommen) grundsätzlich möglich ist und nur nachträglich Pfändungsschutz beantragt werden kann (Beschl. v. 16.6.1983 - 5 Ws 108/83 Vollz -), wäre eine Pfändung zwar zunächst zulässig gewesen. Sie wäre dann jedoch zu weitgehend ausgebracht worden, da sie selbst Forderungen erfaßte, die das auch einem U-Gefangenen zustehende Existenzminimum unterschritten hätte (Rechtsgedanken der § 4 Abs. 1 BSHG, § 55 SGB I). Das Gericht lehnt sich insoweit an die Rspr. des OVG Rheinland-Pfalz an, das einem U-Gefangenen einen Anspruch auf Taschengeld in Höhe von 15 % der monatlichen Sozialhilfe zugesprochen hat (StV 1988, 346). Dies würde im vorliegenden Fall bei einem Regelsatz von 494,- DM monatlich über dem dem Erinnerungsführer von seiner Lebensgefährtin überwiesenen Betrag von monatlich 60,- DM liegen.

Die Richtigkeit dieser Überlegung zeigt sich auch daran, daß dem Erinnerungsführer durch die später abgegebene Drittschuldnererklärung ein Freibetrag von 300,- DM eingeräumt wurde.

Mitgeteilt von RA Dr. Matthias Zieger, Berlin.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 14. Jahrgang, Heft 2, Seite 91, Februar 1994

§§ 3 Abs. 1, 19 StVollzG (Interessenabwägung bei Antrag auf Genehmigung von Vogelhaltung)

1. Die Zulässigkeit der Tierhaltung im Haftraum (hier: Haltung eines Wellensittichs) richtet sich nach § 15 StVollzG.
2. Die Vollzugsbehörde ist auch beim Vorliegen der Gefährdung der Anstaltsordnung im Haftraum nicht gehalten, Gegenstände bzw. Tiere auszuschließen. Vielmehr steht diese Entscheidung in ihrem Ermessen.
3. Tritt die Vollzugsbehörde nicht in eine Abwägung des Einzelfalles ein, liegt Ermessensfehlgebrauch vor.
4. Bei der Abwägung zwischen den Interessen des Gefangenen und denen des Vollzuges kommt dem Umstand Bedeutung zu, daß ein Gefangener eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. Ins Gewicht fallen namentlich das Interesse des Gefangenen an individueller, wohnlicher Ausstattung des Haftraumes, der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG sowie die Überschaubarkeit des Kreises der Betroffenen.

5. Ob der Rechtsprechung des OLG Koblenz (ZfStrVo 1983, 315) und des OLG Frankfurt (NStZ 1984, 239), die auch bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen ein grundsätzliches Verbot der Vogelhaltung im Hinblick auf den damit verbundenen tierärztlichen und hygienischen Aufwand in Erwägung zieht, zu folgen ist, bleibt offen.

OLG Saarbrücken, Beschluß vom 25.5.1993 – Vollz (Ws) 10/92 –

Gründe:

Der Antragsteller und Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er hat am 8.6.1992 die Erlaubnis begehrt, in seinem Haftraum einen Wellensittich zu halten. Die Vollzugsbehörde hat die Erteilung der Erlaubnis abgelehnt, wobei ihm diese Ablehnung zunächst nur mündlich mitgeteilt worden ist. In einem Vermerk vom 30. Juni 1992 verweist die Vollzugsbehörde darauf, daß der Beschwerdeführer bestimmte Auflagen nicht erfüllt habe, die nach einem Gutachten von Prof. Dr. ... aus dem Jahre 1982 an eine Tierhaltung im Haftraum aus Gründen der Gesundheitsfürsorge, aber auch im Hinblick auf die artgerechte Haltung von Vögeln zu stellen sind. In ihrer Stellungnahme vom 15. September 1992 zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Vollzugsbehörde darüber hinaus den Standpunkt vertreten, daß die Haltung eines Wellensittichs im Haftraum überhaupt nicht in Betracht komme, weil dies in hygienischer Hinsicht die Ordnung der Anstalt gefährde. Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23. August 1992 als unbegründet verworfen. Die Strafvollstreckungskammer stützt sich im wesentlichen darauf, daß eine hygienisch einwandfreie und artgerechte Haltung von Wellensittichen, zumal wenn man die noch unbestimmte Zahl möglicher Interessenten bedenke, vor dem Hintergrund der Anforderungen des tierärztlichen Gutachtens von Prof. Dr. ... die Vollzugsanstalt vom Arbeitsaufwand her überfordere und somit eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt bedeute.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 116 I StVollzG liegen vor. Die Zulässigkeit von Tierhaltung, hier speziell der Haltung eines Vogels, im Haftraum ist zur Fortbildung des Rechts klärungsbedürftig. Die Rechtsbeschwerde hat auch insoweit Erfolg, als die Entscheidung aufgehoben und die Vollzugsanstalt angewiesen wird, den Beschwerdeführer unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

Die Zulässigkeit der Tierhaltung im Haftraum bestimmt sich nach § 19 StVollzG. § 19 II StVollzG erlaubt es der Vollzugsbehörde, Vorkehrungen und Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, auszuschließen. Die Frage der Vogelhaltung berührt die Ordnung der Anstalt. Ob Vogelhaltung im Haftraum allgemein oder doch unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefährdung dieser Ordnung hervorruft, kann dahinstehen. Die Vollzugsbehörde ist auch beim Vorliegen einer solchen Gefährdung noch nicht gezwungen, die Gegenstände auszuschließen. Vielmehr steht diese Entscheidung in ihrem Ermessen. Nach § 115 V StVollzG unterliegt sie damit einer beschränkten Überprüfung auf Ermessensfehler, d. h. auf Ermessensüber- und -unterschreitung sowie auf Ermessensfehlgebrauch.

Diesem Überprüfungsmaßstab hält die Entscheidung aber nicht stand. Im Lichte der Stellungnahme vom 15. September 1992 betrachtet läuft sie nämlich darauf hinaus, daß die Haltung von Wellensittichen überhaupt nicht genehmigungsfähig sei, weil sie in hygienischer Hinsicht die Ordnung der Anstalt gefährde.

Diese Stellungnahme gibt der Entscheidung der Vollzugsbehörde ihr endgültiges Gepräge und überlagert insofern die ursprüngliche, stärker an der Nichterfüllung der Auflagen des tierärztlichen Gutachtens orientierte Ablehnung.

Es mag dahinstehen, ob die Vollzugsanstalt fälschlich davon ausgegangen ist, daß ihr, so sie eine Gefährdung der Ordnung bejaht, überhaupt kein Ermessen mehr zustünde. Jedenfalls liegt ein Ermessensfehlgebrauch darin, daß die Vollzugsbehörde nicht in eine Abwägung des Einzelfalls eingetreten ist. Bei der gebotenen Abwägung zwischen den Interessen des Gefangenen und den Interessen des Vollzuges hätte sie namentlich berücksichtigen müssen, daß der Antragsteller eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. Diesem Umstand kommt schon für sich betrachtet Bedeutung zu. Denn es liegt auf der

Hand, daß gerade ein solcher Gefangener ein gesteigertes Interesse an einer möglichst individuellen wohnlichen Ausstattung seines Haftraumes hat. Dies wird auch durch den Angleichungsgrundsatz des § 3 I StVollzG gestützt. Darüber hinaus relativiert dieser Umstand die von der Vollzugsanstalt geltend gemachten Bedenken im Hinblick auf die Gefährdung der Ordnung der Anstalt. Der Kreis der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ist überschaubar, so daß sich der durch eine hierauf beschränkte Erlaubnis zur Haltung eines Wellensittichs bedingte zusätzliche Aufwand für die Vollzugsanstalt in Grenzen halten dürfte.

Die besondere Situation langstrafiger Gefangener erlaubt ihrerseits eine differenzierende Behandlung, so daß der Hinweis auf eine unbestimmte Zahl weiterer potentieller Antragsteller demgegenüber nicht verfangt.

Ob bei einer derartigen Begrenzung des Personenkreises überhaupt noch eine Gefahr für die Ordnung der Anstalt gegeben ist kann offen bleiben. Jedenfalls verliert sie gegenüber den individuellen Interessen des eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen an Bedeutung. Mit diesen Gesichtspunkten hat sich die Vollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nicht erkennbar auseinandergesetzt.

Das OLG Koblenz, ZfStrVo 1983, 315, scheint im Zusammenhang mit dem Antrag eines „Langzeitgefangenen“ selbst ein grundsätzliches Verbot der Haltung von Vögeln im Hinblick auf den damit verbundenen tierärztlichen und hygienischen Aufwand für gerechtfertigt zu halten. Ob dieser Entscheidung, die im Schrifttum auf Bedenken gestoßen ist (vgl. Böhm, in: Schwind/Böhm [Hrsg.], Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 1991, § 19 Rdnr. 6; Péció/Feest, in: AK-StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 19 Rdnr. 5), oder der ähnlich gelagerten Entscheidung des OLG Frankfurt, NStZ 1984, 239, bei entsprechenden Anträgen von Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen zu folgen ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Die Situation des Gefangenen, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, weist jedenfalls zusätzliche Besonderheiten auf, die sich für beide Entscheidungen in dieser Zuspitzung nicht gestellt haben.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43. Jahrgang, Heft 1, Seite 51, Februar 1994

§§ 109 ff. StVollzG, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO (Rechtsweg für Unterlassungsantrag gegen Drehgenehmigungen in Vollzugsanstalt)

1. Der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG ist nur in bezug auf solche Amtshandlungen eröffnet, welche die Vollzugsanstalt in Wahrnehmung einer spezifischen Vollzugsaufgabe vorgenommen hat und die sich unmittelbar auf den Gefangenen auswirken.
2. Beruhen die geltend gemachten Ansprüche des Gefangenen auf einer anderen Rechtsgrundlage als dem StVollzG, hat er einen anderen Rechtsweg zu beschreiten.
3. Die Erteilung der Erlaubnis zur Anfertigung von Filmaufnahmen durch ein Kamerateam einer Rundfunkanstalt stellt keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar. Vielmehr ist sie dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten zuzuordnen.
4. Macht ein Gefangener in einem solchen Fall Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung wegen rechtswidrigen Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht geltend, so ist hierfür grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

OLG Koblenz, Beschluß vom 19.4.1993 – 3 Ws 96/93 –

Gründe:

Der Gefangene verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt D. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses führte am 2. Oktober 1992 ein Kamerateam des Südwestfunks Filmaufnahmen in der Anstalt durch. Auf den Antrag des Gefangenen an die Anstaltsleitung, festzustellen, ob er ohne Einwilligung aufgenommen worden sei, und eventuell gefertigte Aufnahmen zu vernichten, vertrat diese die Auffassung, nicht schon die Aufnahme, sondern nur die Verbreitung derselben bedürfe der Einwilligung des Ab-

gebildeten. Der Fernsehansicht sei zur Auflage gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß Gefangene nicht erkennbar seien.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Bewilligung von Prozeßkostenhilfe vom 24. Oktober 1992 begehrt der Gefangene,

1. festzustellen, daß die Video- und/oder sonstige Aufnahme von Gefangenen, deren Hafträumen und Habe unzulässig sei

2. der Justizvollzugsanstalt zu untersagen, nochmalige Aufnahmen durchführen zu lassen, sofern nicht vorher sichergestellt sei, daß jede Person, die aufgenommen werde, zugestimmt habe.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Die Gestattung der Filmaufnahmen durch die Anstaltsleitung stelle keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar, da sie gegenüber dem einzelnen Gefangenen keinen Regelungscharakter entfalte. Unmittelbar betroffen werde ein Gefangener allenfalls durch Dreharbeiten der Fernsehansicht, so daß allein das Rechtsverhältnis zu dieser berührt sei.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt, da es zur Fortbildung des Rechts geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen. Über den Einzelfall hinaus geht es um die Frage, auf welchem Wege die Gestattung von Filmaufnahmen durch die Anstaltsleitung einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden kann. Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen im Ergebnis zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag ist nicht bereits mangels Antragsberechtigung des Gefangenen unzulässig, weil dessen Begehren sich seinem Wortlaut nach auf Aufnahmen „von Gefangenen“ schlechthin bezieht. Allerdings muß der Antragsteller in aller Regel eigene Rechte geltend machen, so daß derart allgemein gehaltene Begehren (sogenannte „Popularanträge“) im Prinzip unzulässig sind. Aus dem Gesamtzusammenhang des zur Antragsbegründung vorgetragenen Sachverhalts schließt der Senat jedoch im Wege der Auslegung, daß der Gefangene auch eigene Rechte geltend machen will, so daß sein Antrag zumindest in diesem eingeschränkten Umfang an fehlender Antragsbefugnis nicht scheitern würde.

Im Verfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG sind die Anträge des Gefangenen aber dennoch unzulässig.

Der in diesen Bestimmungen geregelte gerichtliche Rechtsschutz für den Bereich des Strafvollzugs setzt voraus, daß der Antragsteller sich gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs wendet oder deren Vornahme oder Unterlassung begehrt. Die in Rede stehenden Maßnahmen müssen aus den Rechtsbeziehungen resultieren, die sich zwischen dem Staat und den Gefangenen aufgrund des Strafvollzugsgesetzes ergeben (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 109 Rdnr. 5). Nicht jedes Tätigwerden oder Unterlassen der Anstaltsleitung stellt auch gleichzeitig eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar. Nur dann, wenn die jeweils in Rede stehende Amtshandlung in Wahrnehmung einer Aufgabe vorgenommen wird, die der Anstalt als ihre spezifische Aufgabe auf dem Bereich des Strafvollzugs zugewiesen ist und sich unmittelbar auf den Gefangenen auswirkt, d. h., wenn die Maßnahme eine Rechtsbeziehung zwischen dem Träger der Anstalt und dem Gefangenen betrifft, die durch das Strafvollzugsgesetz geregelt ist, ist über die §§ 109 ff. StVollzG der Weg zu den auf dem Gebiet des Vollzugs besonders erfahrenen und sachkundigen Strafvollstreckungskammern eröffnet. Die spezifische Aufgabe des Vollzuges ist die Erreichung des in § 2 StVollzG definierten Ziels. Alle Maßnahmen, die der Erreichung dieses Ziels dienen sollen und ihre Grundlage in den §§ 1-107 StVollzG haben, soll der Gefangene gemäß § 109 ff. StVollzG zur gerichtlichen Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer stellen können, allerdings auch nur solche (BayVGH, BayVBl. 1987, 117 ff. m. w. N. = NVwZ 1987, 613; HambOVG MDR 1981, 79 ff.; Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 40 Rdnr. 73). Beruhen die geltend gemachten Ansprüche des Gefangenen auf einer anderen Rechtsgrundlage als unmittelbar dem Strafvollzugsgesetz, ist ein anderer Rechtsweg zu beschreiten. So kann der Gefangene beispielsweise,

soweit Ersatz in Geld begehrt wird, Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG, § 839 BGB) oder sonstiger Staatshaftung im Zivilrechtsweg verfolgen (Callies/Müller-Dietz, a. a. O., § 109 Rdnr. 5 m. w. N.), und gegen die Weigerung der Anstalt, dem Gefangenen die Fertigung von Ablichtungen aus den Akten einer Verwaltungsbehörde, die der Justizvollzugsanstalt überlassen worden sind, fertigen zu dürfen, steht diesem der Verwaltungsrechtsweg offen (BayVGH a. a. O.; Eyermann/Fröhler, VwGO, 9. Aufl., § 179 Rdnr. 3 a. m. w. N.).

Unter den dargelegten Voraussetzungen stellt die durch die Anstaltsleitung erteilte Drehgenehmigung keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar. Anders als etwa bei der Besuchsregelung für einen Journalisten, der einen bestimmten Gefangenen aufsuchen und interviewen möchte (vgl. OLG Hamm MDR 1979, 428; Schwind/Böhm StVollzG 2. Aufl., § 23 Rdnr. 17/18), die ihre Grundlage in den §§ 23 ff. StVollzG hat, ist die Anstaltsleitung vorliegend nicht zur Erfüllung ihrer spezifischen, sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Aufgaben tätig geworden. Die Gestattung der Filmaufnahmen ist vielmehr dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten zuzuordnen. Zwar mag die Anstaltsleitung vor Erteilung einer solchen Drehgenehmigung auch Erwägungen anzustellen haben, die ihre Aufgabenstellung im Rahmen des Strafvollzugs berühren, etwa im Zusammenhang mit eventuellen Auswirkungen auf den Tagesablauf im Zellen-, Arbeits- oder Hofbereich. Dieser Gesichtspunkt allein rechtfertigt aber noch nicht die Annahme einer Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG (vgl. für die staatsanwaltschaftliche Presseinformation BVerwG NSTZ 1988, 513).

Die geltend gemachten Ansprüche ergeben sich nicht aus den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes. Mit seinem Antrag erstrebt der Gefangene die Feststellung, die Erteilung einer Drehgenehmigung ohne seine vorherige Zustimmung sei ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild), also eine unerlaubte Handlung des Anstaltsleiters, und begehrt vorbeugend deren künftige Unterlassung. Wäre die beanstandete Drehgenehmigung rechtswidrig erteilt worden oder wäre deren Erteilung generell unzulässig, hätte der Anstaltsleiter unter Umständen seine ihm obliegenden Amtspflichten verletzt und damit einen haftungsbegründenden Tatbestand verwirklicht. Da der Anstaltsleiter nicht als Privatperson, sondern in Ausübung seines öffentlichen Amtes gehandelt hat bzw. künftig handeln würde, geht es um hoheitliche Tätigkeiten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstaltsleitung und dem Gefangenen sind demnach dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen. Ansprüche daraus sind grundsätzlich im Verwaltungsrechtsweg gerichtlich geltend zu machen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Eine anderweitige Zuweisung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 VwGO besteht nicht, insbesondere keine Zuständigkeitszuweisung an die Strafgerichte gemäß §§ 109 ff. StVollzG.

Die ordentlichen Gerichte sind auch nicht, wie sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG ergibt, nach den §§ 23 ff. EGGVG zur Entscheidung berufen.

Für die vorliegend geltend gemachten Ansprüche ist auch nicht § 40 Abs. 2 VwGO einschlägig. Zwar ist nach dieser Vorschrift für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, der ordentliche Rechtsweg gegeben. Diese Zuweisung gilt jedoch nur für Klagen auf Schadensersatz in Geld, nicht für Ansprüche auf Beseitigung oder Unterlassung eines Eingriffs (BGH GrS für Zivilsachen in BGHZ 34, 99 ff.; BGHZ 67, 93 ff.; BSG MDR 1976, 611; Kopp, a. a. O., § 40 Rdnr. 73 m. w. N.; Eyermann/Fröhler, a. a. O., § 40 Rdnr. 110 m. w. N.). Der Gefangene wird demnach versuchen müssen, seine angeblichen Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten durchzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 S. 1 StPO, die Festsetzung des Geschäftswerts auf den §§ 48 a, 13 GKG.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43. Jahrgang, Heft 1, Seite 55, Februar 1994

§§ 109, 120 StVollzG, §§ 94 ff., 304, 305 StPO, § 99 VwGO (Anordnung der Vorlage der Krankenakten)

1. Gegen den an die Vollzugsbehörde gerichteten Beschluß der Strafvollstreckungskammer, die Krankenakten eines Gefangenen vorzulegen, kann nach § 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 304 Abs. 1 StPO Beschwerde eingelegt werden.
2. Im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG kann die Strafvollstreckungskammer nicht mit verbindlicher Wirkung die Vorlage von Kranken- oder Gefangenenpersonalakten anordnen, sondern die Vollzugsbehörde lediglich darum ersuchen. Eine solche Befugnis ergibt sich weder aus § 99 VwGO - der in solchen Verfahren nicht anwendbar ist - noch aus § 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 94 StPO.

OLG Hamm, Beschluß vom 22.12.1992 - 1 Vollz (Ws) 87/92 -

Gründe:

Der Betroffene befindet sich als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt. Seinen Antrag, ihn in eine seiner Magenkrankheit angemessene Vollzugseinrichtung zu verlegen, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt zurückgewiesen, sein Widerspruch blieb erfolglos. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgt er sein Begehren weiter.

Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung des angefochtenen Bescheides hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt es abgelehnt, die Krankenakte dem Gericht vorzulegen, allerdings eine Äußerung des Anstaltsarztes vor der Strafvollstreckungskammer angeboten. Zu dem von der Strafvollstreckungskammer angesetzten Anhörungstermin war der Anstaltsarzt trotz Ladung nicht erschienen.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer u. a. angeordnet, daß die Krankenakte des Betroffenen beigezogen werden soll.

Hiergegen richtet sich der als „Rechtsbeschwerde“ bezeichnete Rechtsbehelf des Leiters der Justizvollzugsanstalt.

Das Rechtsmittel ist zulässig.



Das als Rechtsbeschwerde bezeichnete Rechtsmittel ist eine Beschwerde gemäß § 304 Abs. 1 StPO i. V. m. § 120 Abs. 1 StVollzG. Es richtet sich nicht gegen eine das Verfahren abschließende Entscheidung, die mit dem Rechtsmittel nach §§ 116 ff. StVollzG überprüft wird. Der angefochtene Beschluß dient vielmehr der Vorbereitung dieser Entscheidung.

Gemäß § 304 StPO i. V. m. § 120 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht. Grundsätzlich sind allerdings Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen, von der Anfechtung ausgeschlossen (vgl. § 305 Abs. 1 StPO).

Wegen der besonderen Ausgestaltung des Verfahrens in Strafvollzugs-sachen, insbesondere auch im Hinblick auf die revisionsgleiche Ausgestaltung des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist auch die Strafvollstreckungskammer erkennendes Gericht (vgl. OLG Hamm JMBI. 1982, 400; ZfStrVo 1986, 187).

Durch die Anordnung ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt auch beschwert. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Entscheidung die Vollzugsbehörde bindet oder nicht, denn zumindest mißt sich die Entscheidung verbindliche Wirkung zu, so daß die Vollzugsbehörde davon ausgeht, sie müsse ihr nachkommen, würde die Entscheidung nicht angefochten.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Strafvollstreckungskammer konnte nicht die Vorlage der Gesundheitsakten, die einen Teil der Gefangenenpersonalakten darstellen, anordnen. Sie hätte die Vollzugsbehörde lediglich darum ersuchen können.

Eine Befugnis zu der getroffenen Anordnung ergab sich insbesondere nicht aus § 94 StPO i. V. m. § 120 StVollzG. Die Strafvollstreckungskammer konnte die Akten nicht beschlagnahmen. Zwar ist die Beschlagnahme von Behördenakten gemäß §§ 94 ff. StPO grundsätzlich möglich (vgl. BGH Beschluß vom 18. März 1992 - 2 BGS 90/92 = NJW 1992, 177). Dennoch begegnet die Beschlagnahme von Akten der Vollzugsbehörde gemäß § 94 StPO im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz durchgreifenden Bedenken. Eine analoge Anwendung der §§ 94 ff. StPO im Verfahren nach den §§ 109 StVollzG käme nur in Betracht, wenn die Verfahrenslage ähnlich wäre. Das ist aber nicht der Fall. Das Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG weist weitgehend inhaltliche und wesensmäßige Züge zum Verwaltungsprozeß auf. Es zeichnet sich durch Dispositionsmaxime und nicht durch die Official- und Inquisitionsmaxime des Strafprozesses aus (vgl. Kösling, Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, Pfaffenweiler 1991 Seite 213). Weiterhin wird einhellig die Anwendung der §§ 94 ff. StPO allein für das Ermittlungs- und Hauptverfahren, also für die Aufklärung einer mit Strafe bedrohten Handlung und deren Folgen für zulässig erachtet (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Auflage Rn. 6 zu § 94; KK, StPO, 2. Auflage, Rn. 11 zu § 94; KMR, StPO, Rn. 3 zu § 94).

Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, Gefangenenpersonalakten vorzulegen, läßt sich auch nicht aus § 99 VwGO herleiten. Denn § 99 VwGO ist im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht entsprechend anzuwenden (OLG Celle NStZ 1982, 304). Erscheint die analoge Anwendung verwaltungsprozessualer Vorschriften auf das Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG ohnehin schon problematisch (vgl. Kösling, a. a. O., S. 259), so widerspricht im vorliegenden Fall die Anwendung des § 99 VwGO materiellem Vollzugsrecht. Die Anordnung der Vorlage der Akten gemäß § 99 VwGO und die Benutzung der Akten durch das Gericht zu Beweis Zwecken gegen die Einwände der Vollzugsbehörde hat zur Folge, daß die Akten allen Verfahrensbeteiligten, also auch dem Betroffenen zur Gewährung rechtlichen Gehörs zugänglich gemacht werden müßten (vgl. BVerfG StV 1981, 533; OLG Frankfurt NStZ 1992, 455, 456). Somit könnte der Gefangene als Verfahrensbeteiligter Einsicht in die Krankenakten nehmen, obwohl die Vollzugsbehörde damit nicht einverstanden ist. Grundsätzlich aber hat ein Gefangener keinen uneingeschränkten Anspruch auf Akteneinsicht (vgl. OLG Nürnberg Beschluß vom 24. Mai 1985 - Ws 1027/84; OLG Hamm bei Franke NStZ 1985, 356; OLG Frankfurt NStZ 1989, 198; OLG Koblenz ZfStrVo 1981, 61; OLG Frankfurt ZfStrVo 1981 317; OLG Hamm ZfStrVo 1986, 191; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1980 184; OLG Celle NStZ 1982, 304; OLG Celle ZfStrVo 1981, 62; OLG Celle NStZ 1986, 284; BVerfG NStZ 1982 44 und StV 1981, 533; OLG München ZfStrVo 1980, 124). Ein Akteneinsichtsrecht kann insbesondere auch nicht aus § 29 VwVfG hergeleitet werden, da die Vorschriften des VwVfG für die Vollzugsbehörde nur insoweit Anwendung findet, als deren Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt (vgl. § 2 Abs. 3 Ziff. 1 VwVfG). Dieses Ergebnis führt indessen nicht dazu, daß der Betroffene im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG rechtlos gestellt wird. Vielmehr unterliegt die Weigerung der Vollzugsbehörde, dem Gefangenen Einsicht in seine Personal- oder Krankenakte zu gewähren, richterlicher Überprüfung im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG in einem Zwischenverfahren (vgl. dazu OLG Celle NStZ 1982, 304). Von der Strafvollstreckungskammer kann in diesem Verfahren geprüft werden, ob die von der Vollzugsbehörde vorgebrachten Weigerungsgründe berechtigt sind oder nicht.

Nach alledem konnte die Strafvollstreckungskammer nicht mit verbindlicher Wirkung die Vorlage der Krankenakten anordnen. Die angegriffene Entscheidung kann daher keinen Bestand haben. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, da es sich bei dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer nicht um eine verfahrensabschließende Entscheidung handelt.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 43. Jahrgang, Heft 1, Seite 56, Februar 1994

Das Allerletzte



Mangelnde Sachkenntnis oder billige Scharfmacherei?

Wie dem nachstehenden Artikel zu entnehmen, ist die Berliner Polizei nicht sehr gut informiert. Als stellvertretender Landesvorsitzender einer Organisation, die immerhin in der Bundesrepublik Deutschland die Polizeibeamten vertritt, sollte man doch zumindest wissen, was so im Strafvollzug vor sich geht.

Leider werden die Polizeibeamten nur in Ausnahmefällen in den Strafvollzug einge-

führt, d. h. wenn sie einen Lehrgang besuchen, sie die gehobene Laufbahn einschlagen, wird im Rahmen dessen auch eine Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Tegel durchgeführt. Allerdings verschafft eine solche Besichtigung keine ausreichenden Einblicke in den Strafvollzug.

In der Öffentlichkeit ist oft die Rede vom guten Vollzug. Ich denke, kein Hotel in der

Bundesrepublik Deutschland könnte es sich leisten, so einen miesen Service anzubieten, wie das im Strafvollzug der Fall ist. Nach der Meinung dieses Herrn gehen alle Gefangenen zum Zweidrittelzeitpunkt nach Hause, und auch sonst ist der Strafvollzug keine Strafe. Der Strafvollzug wird von ihm als eine der Säulen der Justiz bezeichnet. Das kann nur aus der Sicht eines Scharfmachers so gesehen werden. Eine Säule der Strafrechtspflege ist die Strafjustiz. Daß die Staatsanwälte zu viele Verfahren einstellen bzw. nicht eröffnen, ist schlichtweg falsch. Jeder Oberstaatsanwalt wird sich sehr aufmerksam darauf stürzen, wenn einer seiner untergebenen Staatsanwälte irgend etwas unter den Tisch fallen läßt, es sei denn, es ist politisch gewünscht.

(Berliner Morgenpost vom 10.4.1994)

Berlins Strafvollzug ist nicht immer konsequent

Von EBERHARD SCHÖNBERG

■ Berlins Strafvollzug ist „zu lax“. Diesen Standpunkt vertritt Eberhard Schönberg, Stellvertretender Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei Berlin:

Strafandrohung, Strafverfolgung, Strafurteil und Strafvollzug sind verschiedene Säulen, die zu gleichen Lasten den „Rechtsstaat“ tragen. Sofern eine Säule nicht mehr trägt, bricht dieses Gesamtbauwerk zusammen. Als jüngst der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten den richterlichen Bereitschaftsdienst auflöste und der Berliner Polizei mitteilte, daß außerhalb der Bürodienstzeit eine Zuständigkeit für Entscheidungen in Zivilsachen oder nach dem Polizeirecht (ASOG) nicht mehr besteht, kritisierte dies die GdP mit den Worten: „Damit geben die Richter ihre rechtsstaatliche Kontrollfunktion auf, sie reduzieren den Rechtsstaat auf die Bürodienstzeiten.“

Zunehmend werden Zweifel laut, ob die Justiz noch als Garant für den Rechtsstaat angesehen werden kann. Mehr und mehr festigt sich der Eindruck, daß Teile innerhalb der Staatsanwaltschaft nicht mehr bereit sind, konsequent Straftäter zu verfolgen, und Richter sich in ihrer Urteilsfindung eher im unteren Bereich der Strafandrohungen orientieren oder gar absurde Begründungen für eine Nichtverurteilung finden. So kann es passieren, daß ein Heranwachsender, der mit einem Baseballschläger einen ihm zufällig über den Weg laufenden Menschen erschlagen hat, mit einer 18monatigen Bewährungsstrafe nach Hause geschickt wird.

Analysen zeigen, daß einer immer höheren Zahl polizeilich ermittelter Tatverdächtiger eine immer geringere Zahl verurteilter Straftäter gegenübersteht. 75 Prozent aller Täter brauchen keine Sanktionen

der Gerichte fürchten! Ermittelte Wiederholungs- und Serientäter können lange Zeit ungestraft ihr Unwesen weiter treiben - auch wenn Haftgründe vorhanden sind. So mußten 1990 in Berlin lediglich 1,5 Prozent aller ermittelten Täter (1870) eine Haftstrafe antreten. 1985 waren es noch 2,2 Prozent.

Was den Strafvollzug betrifft, so ist zwischenzeitlich wohl jedem bekannt, daß der größte Teil der Inhaftierten sich entweder im offenen Vollzug befindet und/oder nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe zur Bewährung entlassen wird. Freigang und Urlaub werden immer wieder zu neuen Straftaten mißbraucht, dabei sind Tötungsdelikte, Raubtaten und sonstige Gewaltdelikte keine Seltenheit.

Gefängnisse sind rechtsfreie Räume, in denen Drogenkriminalität, Korruption, Erpressung und Gewalt zum Alltag gehören. Selbst aus den Zellen heraus werden neue Straftaten mit erheblichen Schäden für Staat und Bürger begangen. Die exorbitante Kriminalitätssteigerung in den zurückliegenden Jahren ist auch eine Folge verfehlter Justizpolitik, bei der die Haftstrafe fast unerwünscht und immer häufiger zur Ausnahme geworden ist. Während noch vor 30 Jahren Geld- und Bewährungsstrafen Ausnahmen darstellten, hat sich dies ins Gegenteil verkehrt.

Es lohnt sich, Straftaten zu begehen! Mit dieser Erkenntnis wächst eine neue Generation von Straftätern auf! Eine besondere Rolle bei der Strafverfolgung spielen Staatsanwälte, die „als Herr des Strafverfahrens“ das Recht der Verfahrenseinstellung weitlich nutzen, wobei man nicht immer genau nachvollziehen kann, ob dies wegen Überlastung, aus Trägheit oder aus mangelnder Rechtskenntnis heraus geschieht. Es gibt eine Reihe belegbare Fälle, die dokumentieren, daß Staatsanwälte die Arbeit der Polizei bei der Bekämpfung der Kriminalität mehr behindert als unterstützt haben.

Recht hat etwas mit Gerechtigkeit zu tun! Die Justiz muß die ihr übertragene Rolle in unserer Gesellschaft wahrnehmen, wollen wir nicht eines Tages vor einem Scherbenhaufen stehen, über den Rechtsradikale, Gewalttäter und Wirtschaftskriminelle in Regierungsämter gelangen. Gerichtsurteile sollten dem Anspruch des Einleitungsatzes „Im Namen des Volkes ...“ wieder genügen und nicht im Namen der Straftäter und über Rechtsanwälte erfolgen.

Vielleicht sollte man mal Herrn Schalck-Golodkowski näher durchleuchten, schließlich hat er mit seiner kommerziellen Koordination (KoKo) Milliarden erwirtschaftet, deren Verbleib bis zum heutigen Tag ungeklärt ist. Aber sicherlich wird dieser Mann mit einigen Politikern „Leichen“ im Keller haben. Es gibt bekanntlich nichts Besseres, als einem Politiker mal eine größere Summe zugesprochen zu haben; der wird einem auf ewig dankbar sein.

1994 ist wiederum ein Wahljahr, und alle, die auf den Strafvollzug schimpfen, wollen damit Pluspunkte bei den Wählern sammeln. Offensichtlich ist die Möglichkeit, über die Gefangenen herzuziehen, immer noch einige Wählerstimmen wert. Eigentlich ist das schlimm. Schließlich soll doch laut Strafvollzugsgesetz ein Gefangener im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Resozialisierung kostet mit Sicherheit weniger Geld als mehr Gefängnisse. Vielleicht sollte man den Herrn Stellvertretenden Landesvorsitzenden einmal einladen, um ihn umfassend über den Strafvollzug zu informieren. Bei den von ihm vertretenen Ansichten stellt sich nämlich die Frage, über welchen Strafvollzug er da geredet hat? Den Berliner kann er nicht gemeint haben ...

-gäh-

Buch



kritik

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

John Davidson

Am Anfang ist der Geist

Der Versuch, die Schöpfung auf der Grundlage des Materialismus zu begreifen, hat die Naturwissenschaft in eine Sackgasse geführt. John Davidson, Physiker und Biologe, beschreibt in seinem Werk einen Ausweg aus dieser Sackgasse.

Davidson Grundthese sagt aus, daß die Welt in all ihren Erscheinungsformen die Projektion eines allumfassenden schöpferischen Geistes ist. Geht man dementsprechend davon aus, daß nicht die Materie den Geist, sondern der Geist die Materie hervorbringt, werden viele aus materialistischer Sicht unerklärliche Phänomene auf einmal leicht verständlich. Auf diese Weise ist es möglich, zu einem Naturverständnis zu gelangen, das Wissenschaft und Religion vereint.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

David Morrell

Der Mann mit den hundert Namen

Er heißt Buchanan, ist Spezialagent einer Kommandoeinheit der US-Armee, ein Meister der Tarnung, ein eiskalter Profi. Er wechselt die Namen wie sein Hemd, seine wahre Identität kennt niemand.

Als das Kokainkartell ihn brutal in die Zange nimmt und seine Tarnung auffliegt, beginnt der Alptraum, der ihm nur einen Ausweg läßt: seine eigene Identität anzunehmen. Nur eine Frau kennt seine Vergangenheit. Er muß sie finden, will er den Killern der Drogenbosse entkommen. Während er die eine sucht und sich zu einer anderen hingezogen fühlt, folgt Buchanan unbeirrbar einer vielversprechenden, aber tödlichen Spur.

Ein Thriller der besonderen Art, eine atemlose Hetzjagd bis zur letzten Seite. Literaturprofessor David Morrell entfacht hochexplosive Nonstop-Spannung.

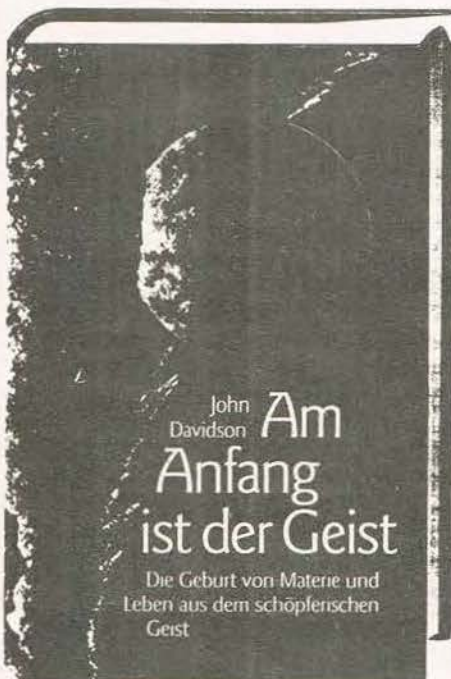
-rdh-

Knesebeck Verlag
Holzstraße 26
80469 München

Michael Dorris

Erzähl' ihm nicht von den Bergen - Indianerkinder ohne Hoffnung?

Michael Dorris, Anthropologe und Schriftsteller, befaßt sich seit vielen Jahren mit den Problemen der Indianer. Im Jahre 1971, im Alter von 26 Jahren, als Doktorant an der Yale-Universität, beschließt er, eine Familie zu gründen. Mangels geeigneter Frau denkt er an Adoption, und er hat Erfolg: er wird alleinerziehender Vater.



Erleichtert wird die Adoption durch die Bereitschaft, ein Indianerkind anzunehmen, das „etwas zurückgeblieben“ ist, was jedoch Dorris' Euphorie nicht schmälert. Er glaubt, durch starke Zuneigung und optimale Förderung aus seinem Sohn Adam ein fröhliches und gesundes Kind zu machen. Er unterschätzt aber, daß Adam nicht erst seit der Geburt vernachlässigt wurde, sondern schon während der Schwangerschaft eine schwere Schädigung erhalten hat, und zwar das sogenannte *Fetale Alkohol Syndrom (FAS)*, die „größte Strafe der Indianer, seit vor 500 Jahren die Weißen kamen“.

Für Dorris beginnt ein lebenslanger Kampf um ein Menschenleben, das immer behindert

sein wird. Der an Hirn und Körper zugefügte Schaden im Mutterleib ist nicht nur dauerhaft, sondern wird auch an die nächste Generation weitergegeben. Studien zum Fetalen Alkohol Syndrom gibt es weltweit erst seit 15 Jahren. Es tritt vor allem bei den Indianervölkern Nordamerikas auf. In den Reservaten ist der Umgang mit Alkohol ein besonderes Problem, immer mehr Frauen verfallen dieser Droge. Dorris sieht darin eine Art „Selbstmord auf Raten“.

Dorris adoptiert noch zwei weitere Kinder, bevor er 1981 heiratet und in der Folge weitere dreimal Vater wird. Er ist ein einfühlsamer und engagierter Vater, der an der Beziehung zu seinem Sohn wächst. Dorris vermittelt einen solchen Reichtum an menschlicher Erfahrung im Umgang mit Kindern, der die Lektüre, trotz des ernsten Themas und bei aller Trauer, zu einem spannenden und unterhaltsamen Erlebnis werden läßt.

-rdh-

Knesebeck Verlag
Holzstraße 26
80469 München

Said K. Aburish

Der märchenhafte Aufstieg und Verfall des Hauses Saud

Ewig sprudelnde Ölquellen, sagenhafter Reichtum der Scheichs, das verbinden wir in der Regel mit Saudi-Arabien. Seit Anfang der 80er Jahre befindet sich das Land jedoch wirtschaftlich gesehen auf einer Talfahrt. Die Verschwendungssucht des Königshauses, sinkende Ölpreise und steigende Rüstungsausgaben haben aus dem Märchenstaat eine Krisennation werden lassen.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung auf die Hälfte verringert, was zu einer Verarmung im Lande führte, gegen die im Volk immer mehr aufbegehrt wird. Billiges Öl und der riesige Rüstungsmarkt bestimmen das Geschehen der westlichen Außenpolitik, wesentlich eine Politik des Wegsehens. Der Westen nimmt nur langsam wahr, daß sich in Nahost ein neuer Konflikt anbahnt, zumal Saudi-Arabien auch durch den Wegfall des Ost-West-Konflikts an Bedeutung verloren hat.

Aburish ist ein exzellenter Kenner der Region. Sein neues Buch liest sich wie ein Polit-Krimi. Er liefert damit das erste authentische Buch zu Saudi-Arabien.

-rdh-



Alma S. ...